

Unterrichtung

durch den Wehrbeauftragten

Jahresbericht 2007 (49. Bericht)

Vorwort

Mit der Vorlage dieses Berichtes blicke ich zurück auf ein in mancherlei Hinsicht ereignisreiches Jahr. Ohne die Unterstützung von vielen Seiten hätte ich meine Aufgaben nicht wahrnehmen können. An erster Stelle danke ich allen Soldatinnen und Soldaten, die mir im zurückliegenden Berichtsjahr ihr Vertrauen entgegenbrachten. Von ganzem Herzen danke ich auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Hauses für deren engagierte Unterstützung. Ganz ausdrücklich sage ich Dank dem Präsidenten des Deutschen Bundestages, Prof. Dr. Norbert Lammert, dem gesamten Bundestagspräsidium und ganz besonders dem Verteidigungsausschuss. Danken will ich weiterhin dem Bundesminister der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung, sowie allen militärischen und zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seines Hauses und der Bundeswehrdienststellen. Einen besonderen Dank richte ich an all jene in den Streitkräften, die mit mir vertrauensvoll und konstruktiv zusammenarbeiten. Ich danke weiterhin den Vertrauenspersonen, den Gleichstellungsbeauftragten und den Militärpsychologen, aber auch den Militärseelsorgern beider Kirchen sowie dem Deutschen Bundeswehrverband, dem Reservistenverband und den vielen sozialen Organisationen innerhalb und außerhalb der Bundeswehr.

Einer meiner letzten Truppenbesuche 2007 führte mich nach Bruchsal, etwa eine Autostunde von Stuttgart entfernt. Weil sich dort auch eine Ausbildungskompanie befindet, konnte ich mit einigen Wehrpflichtigen und deren Ausbildern sprechen.

Ein Rekrut schaut mich etwas ungläubig an. Gerade gestern, so berichtet er mir, sei ihm und seinen Kameraden im politischen Unterricht erläutert worden, dass der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages seine Truppenbesuche fast ausschließlich unangemeldet mache. Es könne durchaus sein, so habe ihm der Ausbilder im Unterricht weiter erklärt, dass der Wehrbeauftragte ganz plötzlich und ohne Vorwarnung in der Kaserne „aufschlage“. Der Rekrut zu mir gewandt: „Und gerade mal einen Tag später sind Sie hier bei uns in Bruchsal – das ist ja kaum zu glauben!“ Erlebnisse wie dieses hatte ich im zurückliegenden Jahr häufiger. Unabhängig von dem „Überraschungseffekt“ werden die unangemeldeten Besuche in der Truppe durchweg positiv aufgenommen. Die Soldaten wissen, dass ihnen dadurch – verglichen mit angemeldeten Besuchen – viel unnötige Arbeit erspart bleibt.

Im dritten Jahr meiner Amtszeit finde ich mich darin bestätigt, überwiegend unangemeldete Truppenbesuche durchzuführen. Auch meine Entscheidung, jedes Jahr möglichst alle Einsatzgebiete zu besuchen, hat sich als richtig und notwendig erwiesen. Mein Grundsatz, nahe bei den Menschen zu sein, in diesem Fall bei den Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, hilft mir bei meinen Aufgaben und bei der Absicht, die Stimmung in der Truppe realistisch einzuschätzen.

Wenn die Höhe der Eingabenzahl, das heißt die Anzahl der an den Wehrbeauftragten gerichteten Petitionen der Soldatinnen und Soldaten, als maßgeblicher Indikator für den Zustand und die Stimmung in der Truppe angesehen würde, könnte für das zurückliegende Jahr 2007 eine falsche Schlussfolgerung gezogen werden. Obwohl ein leichter Rückgang zu verzeichnen ist, hat sich an den grundsätzlichen und strukturellen Problemen der Bundeswehr nur wenig zum Positiven hin geändert. Die verminderte Eingabenzahl gegenüber dem letzten Berichtsjahr ist beispielsweise darauf zurückzuführen, dass der Kongo-Einsatz planmäßig Ende 2006 beendet und das Feldlager in Sarajewo (Bosnien-Herzegowina) aufgelöst wurde. Zudem haben sich weniger Grundwehrdienstleistende an den Wehrbeauftragten gewandt.

Die wesentlichen Themen, die für die Soldatinnen und Soldaten im Berichtsjahr von Bedeutung waren, sind nicht neu, sondern bereits bestens bekannt. Sie stehen in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Tatsache, dass die Bundeswehr – gemessen an ihren vielfältigen Aufträgen und den Notwendigkeiten der Transformation – chronisch unterfinanziert ist. Wie ich bereits in früheren Berichten feststellen musste, wurde es bekanntlich versäumt, die Bundeswehr zu Beginn des Transformationsprozesses mit einer angemessenen „Anschubfinanzierung“ auszustatten. Dieses Versäumnis belastet unsere Streitkräfte bis zum heutigen Tag. Die Auswirkungen der finanziell angespannten Situation spiegeln sich auch in den Eingaben der Soldatinnen und Soldaten wider. Aber auch bei meinen Truppenbesuchen sind die

Finanzprobleme der Bundeswehr immer wieder direkt oder zumindest indirekt Ursache für die angesprochenen Defizite.

Vor dem Hintergrund der konjunkturellen Erholung im vergangenen Jahr und der damit verbundenen verbesserten Situation auf dem Arbeitsmarkt wurde ich in der Truppe sehr häufig auf das Thema „Attraktivität des Soldatenberufes“ angesprochen. Insbesondere die unteren Einkommensgruppen beklagen dabei immer häufiger ein Missverhältnis zwischen zunehmendem Leistungsdruck und real abnehmendem Einkommen. Vor allem altgediente Feldwebel fühlen sich durch die neuen Laufbahnregelungen benachteiligt und sind frustriert. Gerade weil diese Feldwebel nicht selten als das „Rückgrat der Armee“ bezeichnet werden, sehe ich Handlungsbedarf im Sinne einer Nachbesserung.

An diesen und anderen Beispielen wird deutlich, was die allgemeinen Kürzungen im Öffentlichen Dienst während der letzten Jahre für die Einkommen der Soldaten bewirkt haben. In diesem Zusammenhang haben die Soldaten große Hoffnungen auf die Debatte über die Schaffung einer „Besoldungsordnung S“ gesetzt. Umso größer war die Enttäuschung darüber, dass keine eigene Besoldungsordnung mit einer deutlichen Einkommensverbesserung geschaffen wurde.

Wie groß die Enttäuschungen der Soldatinnen und Soldaten bereits sind, wird auch aus der Mitgliederbefragung des Deutschen Bundeswehrverbandes ersichtlich. Besonders bemerkenswert ist meiner Meinung nach die Aussage der überwiegenden Mehrheit aller Soldatinnen und Soldaten, die sich erneut für den Soldatenberuf entscheiden würde. Auf der anderen Seite wären dieselben Soldaten nicht bereit, ihren Kindern das gleiche zu empfehlen. Diese Aussagen lassen aufhorchen. Auch die Verbandsvertreter mahnen dringend an, die Attraktivitätssteigerung für den Soldatenberuf nicht nur in Sonntagsreden zu behandeln. Die darin zum Ausdruck kommenden Befürchtungen teile ich. Unsere Soldaten haben zunehmend Probleme damit, ihren Familien zu erklären, weshalb sie ihre Gesundheit und ihr Leben in den Auslandsmissionen einsetzen und immer größere Leistungen erbringen sollen, dafür aber keinen angemessenen finanziellen Ausgleich erhalten.

Zur Attraktivitätssteigerung des Soldatenberufes gehört die Vereinbarkeit von Familie und Dienst. Zeit- und Berufssoldaten zählen nach wie vor zu der Berufsgruppe, die von häufigen dienstbedingten Umzügen wohl am meisten betroffen ist. Dies führt zu großen Belastungen für die Soldatenfamilien, für die Ehepartner wie für die Kinder. Und weil diese Umzugsnotwendigkeiten auch künftig nicht geringer sein werden, steht der Dienstherr nach Auffassung der Soldatinnen und Soldaten in der Pflicht, zumindest die Rahmenbedingungen für die Familien zu verbessern. Wie entwicklungsbedürftig die Familienfreundlichkeit in der Bundeswehr ist, wurde mir auch im vergangenen Jahr von vielen Soldatinnen und Soldaten berichtet. Ob es um Teilzeitarbeit, Telearbeit, Kinderbetreuungseinrichtungen oder Kasernenunterkünfte für Pendler geht, überall gibt es massive Klagen und Beschwerden. Besonders verärgert reagieren die Soldatinnen und Soldaten, wenn sich verantwortliche Stellen mit dem Hinweis fehlender Zuständigkeit herauszureden versuchen. Ich teile diese Verärgerung. Der Aufbau einer effektiven und auf Soldatinnen und Soldaten zugeschnittenen Kinderbetreuung sowie andere spürbare Hilfen für deren Familien standen bisher leider nur weit unten auf der Tagesordnung der Bundeswehr. Nach all dem, was ich an Signalen aus dem Truppenalltag empfangen, sind die Verantwortlichen in den Streitkräften gut beraten, wenn sie so schnell wie möglich konkrete Vorschläge für spürbare Verbesserungen entwerfen. Was hält die Bundeswehr eigentlich davon ab, auf dem Feld der Familienfreundlichkeit besser zu werden als andere? Dabei reicht es nach meiner Beobachtung nicht aus, mehr Geld bereitzustellen. Mindestens ebenso wichtig wird es sein, kreative und unkonventionelle Problemlösungen zu entwickeln. Dies könnten zum Beispiel Modellprojekte sein, die dann die Grundlage für flächendeckende familiengerechte Angebote bilden. Wichtig ist – das sagen mir die Soldaten in aller Deutlichkeit – dass sie nicht, wie dies in der Vergangenheit bei anderen Themen oftmals der Fall war, immer wieder auf „bessere Zeiten“ vertröstet werden, sondern eine realistische Perspektive erhalten.

Seit meiner Amtsübernahme werde ich immer wieder von Soldaten darauf angesprochen, was der Wehrbeauftragte eigentlich konkret an den strukturellen Problemen der Bundeswehr verbessern könne. Nicht selten – so diese Soldaten – müsse man feststellen, dass bereits meine Vorgänger die gleichen grundsätzlichen Probleme und Mängel angesprochen hätten. Trotzdem ändere sich nichts Wesentliches. Dies hat mich im vergangenen Jahr veranlasst, bei der Vorlage meines Tätigkeitsberichtes ein Schwerpunktthema zu benennen. Ich habe deshalb versucht, mit deutlichen Worten zu beschreiben, in welchem zum Teil katastrophalen Zustand sich die Kasernen in den alten Bundesländern befinden. Diese Kritik hatte eine außerordentliche und positive Resonanz. Im Grunde gab es nur zustimmende Reaktionen aus der Politik, der Bundeswehr und der Bevölkerung. Besonders viel Anerkennung aber kam von den betroffenen Soldaten für die deutliche Beschreibung der wirklichen Verhältnisse. Auch im Parlament und in der Bundesregierung sprachen sich viele dafür aus, das Problem an der Wurzel zu packen und die notwendigen Kasernensanierungen sofort in Angriff zu nehmen.

Heute kann ich feststellen, dass meine Initiative nicht ohne Wirkung geblieben ist. Ich bin den Parlamentariern des Deutschen Bundestages, aber auch dem Verteidigungsminister, dankbar dafür, dass die Kasernensanierung jetzt offensichtlich zur „Chefsache“ geworden ist. Es wurde ein Sofortprogramm aufgelegt. In vielen Kasernen wurden Modernisierungsmaßnahmen vorgezogen und – was mindestens ebenso wichtig ist – das Ministerium ist damit befasst, die nicht mehr zeitgemäßen Strukturen für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen zu reformieren. Gerade weil ich sehen konnte, wie dankbar meine Initiative in den Streitkräften aufgenommen wurde, will ich dieses Thema weiterhin persönlich intensiv begleiten. Auch wenn zwischenzeitlich einiges passiert ist, darf nicht unerwähnt bleiben, dass mit dem aufgelegten Sofortprogramm erst etwa die Hälfte des notwendigen Finanzbedarfs erfasst ist. Ebenso notwendig ist es, spätestens bei den nächsten Haushaltsberatungen über zusätzliche Finanzmittel für die Kasernen zu sprechen. Denn das Sofortprogramm kann bislang nur durch Haushaltsumschichtungen realisiert werden.

Die anhaltende Debatte über den Afghanistaneinsatz hat den Focus des öffentlichen Interesses einmal mehr auf die Frage gerichtet, wie die Bundeswehr mit Blick auf ihre Fähigkeiten aufgestellt ist. Insbesondere wenn es um zusätzliche Aufträge oder die Erweiterung von bestehenden Mandaten geht, wird gefragt, ob die Bundeswehr das leisten kann und welche Strukturprobleme dagegen stehen können. Für einiges Aufsehen hat in diesem Zusammenhang der Bericht einer Expertenkommission gesorgt. Auf Initiative des Generalinspektors hat eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Generalleutnants a. D. Norbert van Heyst die Frage untersucht, was notwendig ist, um die Planung und Durchführung von Auslandseinsätzen in Zukunft effektiver zu machen. Hierbei kam die Arbeitsgruppe zu zahlreichen wichtigen Erkenntnissen. Es war sicher hilfreich, die Defizite unabhängig untersuchen zu lassen. Die wesentlichen Untersuchungsergebnisse und Empfehlungen decken sich mit meinen Beobachtungen.

Dies gilt insbesondere für die deutlichen Worte zum dringend erforderlichen Bürokratieabbau. Gerade hinsichtlich der Situation in den Einsatzgebieten scheint es mir unerlässlich, nicht alle deutschen Vorschriften und Verfahren eins zu eins anzuwenden. Ob es sich um Abgasuntersuchungen, Mülltrennung oder Betriebsgenehmigungen für relativ einfache Veränderungen an Fahrzeugen handelt: Die Truppe braucht pragmatische, den Einsatznotwendigkeiten angepasste Vorgaben mit einem Minimum an Bürokratie. Auch die von der Kommission kritisierte Kontrolldichte passt nicht mehr in die heutige Zeit. Entscheidungsfreude kann sich nur dort entwickeln, wo Vertrauen vorhanden ist.

Anders als viele unserer Bündnispartner verfügt die Bundeswehr erst seit rund 15 Jahren über Erfahrungen im Auslandseinsatz. Zu diesen Erfahrungen zählen auch Krankheitsbilder, die früher allenfalls auf dem Lehrplan der Bundeswehrärzte standen. Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) gehören dazu. Eine seelische Erkrankung, die nach Auffassung unserer Sanitätsexperten eine zunehmende Bedeutung haben wird. Im Laufe meiner Amtszeit habe ich einige Soldaten mit diesem Krankheitsbild persönlich kennen gelernt. Manche wurden durch ihre Erkrankung

vollkommen aus der Bahn geworfen. Schwerste Persönlichkeitsveränderungen, Entfremdung von der Familie und irgendwann der Fall ins Bodenlose, all diese katastrophalen Folgen kommen vor. Sie führen uns allen die Notwendigkeit vor Augen, den Erkrankten so gut und umfassend wie möglich zu helfen. Darüber hinaus kommt dem Ausbau der klinischen Erforschung dieses Krankheitsbildes größte Bedeutung zu. Hier hat sich unter anderem Oberstarzt Dr. Karl-Heinz Biesold vom Bundeswehrkrankenhaus Hamburg verdient gemacht. Deshalb unterstütze ich seine Forderung nach Schaffung eines Zentrums für PTBS-Erkrankungen, das diesen Namen wirklich verdient.

Auch im Berichtsjahr hatte ich mich wieder mit zahlreichen Fällen zu befassen, bei denen eklatante Führungsfehler zu beklagen waren. Verstöße gegen die Grundsätze der Inneren Führung kommen leider noch viel zu häufig vor und korrespondieren mit dem allgemein beklagten Werteverfall in unserer Gesellschaft. Hier stellt sich mir die Frage, was zur Verbesserung der Führungskultur getan werden kann. Umso erfreuter bin ich, wenn ich bei meinen Truppenbesuchen Vorgesetzte antreffe, die ich als positive Autoritäten bezeichnen möchte. Immer dann, wenn Vorgesetzte ihnen unterstellte Soldaten zu motivieren wissen und durch Vorbild führen, ist die Stimmung gut.

Bei allen meinen Truppenbesuchen im In- und Ausland lasse ich mir berichten, wie es um die Fitness und den Sport in der Truppe bestellt ist. Dabei zeigt mir manchmal der verantwortliche Kommandeur voller Stolz die gut hergerichteten Sportanlagen in der jeweiligen Kaserne: gepflegte Sportplätze, großzügige Sporthallen, Schwimmbäder und gut ausgestattete Fitnessräume. Und wenn ich mich dann erkundige, wie die Sporteinrichtungen genutzt werden, bekomme ich nicht selten zu hören, dass es besser aussehen könnte mit dem Sport in der Kaserne. Nur ein relativ geringer Teil der Soldaten treibt wirklich regelmäßig Sport. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand: Keine Zeit für den Sport im Dienst, keine Möglichkeiten (manchmal auch keine Lust) für den Sport in der Freizeit, zu wenig Sportlehrer und Übungsleiter. Ich treffe aber ebenso auf Standorte mit stark sanierungsbedürftigen Sportanlagen.

Fehlende und ungenügende Sporteinrichtungen sind auch im Einsatz ein großes Problem. Besonders schwierig ist die Situation auf den Schiffen und Booten unserer Marine. Leider zählt es aber auch zu den absoluten Ausnahmefällen, wenn ich auf einen Kommandeur stoße, der mit gutem Beispiel voran geht. Viel häufiger treffe ich auf Soldaten, die mir sagen, dass sie Dienstsport nur mit schlechtem Gewissen treiben. Sie wissen, dass sich in dieser Zeit der Aktenstapel auf dem Schreibtisch weiter erhöht. All diese Erfahrungen decken sich mit den aktuellen Studienergebnissen, die das Zentrale Institut des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Koblenz gemeinsam mit der Deutschen Sporthochschule Köln erhoben hat.

Es muss allen Verantwortlichen zu denken geben, dass diese Untersuchungen ein erschreckendes Bild von der Fitness unserer Soldatinnen und Soldaten zeichnen. Zusammenfassend hat die Expertengruppe unter der Leitung des von mir hoch geschätzten Professor Dr. Dr. Dieter Leyk keine guten Leistungsnoten für die Truppe verteilt. So ist bei den Soldatinnen und Soldaten der Anteil Übergewichtiger in der Altersgruppe 18 bis 29 Jahre höher als bei Zivilisten. Auf den einfachen Nenner gebracht: Die Soldatinnen und Soldaten sind zu dick, treiben zu wenig Sport und achten zu wenig auf ihre Ernährung.

Eigentlich alarmierende Ergebnisse, wenn man bedenkt, dass die Bundeswehr grundsätzlich über ideale Voraussetzungen verfügt und Jahr für Jahr allein rund 26 Mio. Euro für die Förderung des Spitzensportes ausgibt. Nur hat die Eliteförderung keinerlei Auswirkungen auf die allgemeine körperliche Leistungsfähigkeit unserer Soldatinnen und Soldaten.

Ähnlich wie beim Thema „Kasernen-Modernisierung“ brauchen wir aus meiner Sicht dringend ein wirksames Programm für Sport und Fitness. Die zuvor genannten Forschungen zeigen eben auch, dass durch regelmäßiges, gezieltes Training und gesunden Lebensstil enorme Effekte zu erzielen sind – und zwar bis ins hohe Lebensalter.

Damit sich in der Bundeswehr etwas positiv verändert, ist jetzt eine ehrliche Bestandsaufnahme unerlässlich. Es reicht nicht aus, eine Zentrale Dienstvorschrift zum Dienstsport zu erlassen. Das ist zunächst nur bedrucktes Papier. Ohne eine Reform veralteter Strukturen wird sich auch im Dienstsport nichts ändern. Ohne ein umfassendes Konzept, ohne eine Offensive zur Verbesserung der Fitness unserer Soldatinnen und Soldaten wird sich kaum etwas ändern.

Der Afghanistan-Einsatz war auch im vergangenen Jahr das dominierende Thema, wenn über unsere Streitkräfte in der Öffentlichkeit diskutiert wurde. Für mich gehörte der Truppenbesuch im afghanischen Stützpunkt Kunduz im letzten Jahr zu den schwierigsten, die ich jemals zu absolvieren hatte.

Noch wenige Wochen zuvor stand ich vor den Särgen der in Kunduz getöteten Soldaten bei der Trauerfeier in Köln. Nun sitzen mir im Gemeinschaftsraum des Feldlagers deren Kameraden gegenüber. Die Stimmung ist gedrückt. Die Soldaten sind auch jetzt noch gezeichnet von dem tragischen Tod ihrer Kameraden. Man kannte sich gut. Einige waren mit den getöteten Kameraden befreundet. Sie können es noch immer nicht fassen. Einem gestandenen Feldweibel laufen die Tränen über das Gesicht. Er blickt traurig nach unten, als ich ihn frage, wie er mit dem Verlust seines Freundes klar kommt. Ein anderer Teilnehmer in der Gesprächsrunde macht sich selber Mut: Es müsse weiter gehen, meint er, irgendwie. Für die Soldaten in Kunduz ist der Anschlag auf ihre Kameraden nicht ohne Folgen geblieben; für sie ist nichts mehr so, wie es war.

Reinhold Robbe

Seite

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Das Berichtsjahr im Überblick	10
2 Auslandseinsätze	12
2.1 Einsatzplanung	14
2.2 Einsatzvorbereitung	15
2.3 Einsatzsicherheit	15
2.4 Persönliche Ausrüstung und Unterbringung	16
2.5 Ausstattung	16
2.6 Betreuung	17
2.7 Sport im Einsatz	17
2.8 Auslandsverwendungszuschlag und Liberty Port Regelung	17
3 Führung und Ausbildung	17
3.1 Führungsverhalten	17
3.1.1 Missachtung von Untergebenen	18
3.1.2 Missbrauch der Befehlsbefugnis	18
3.1.3 Vorbildfunktion	19
3.1.4 Ausübung der Disziplinarbefugnis	20
3.2 Soldatenbeteiligung	20
3.3 Ausbildung	20
3.4 Fitness und Sport	21
3.4.1 Fitness	21
3.4.2 Forschung	21
3.4.3 Sport und gesundheitliche Aufklärung	21
3.4.4 Spitzensport	22
3.5 Rechtspflege in der Bundeswehr	22
3.6 Bildliche Dokumentation von Dienstvergehen	22
3.7 Rechtsextremismus	23
4 Personal	23
4.1. Beförderung	23
4.1.1 Beförderungssituation bei den Mannschaften	23
4.1.2 Beförderungssituation bei den Unteroffizieren ohne Portepée	23
4.1.3 Beförderungssituation bei den Unteroffizieren mit Portepée	24
4.2 Laufbahnwechsel	25
4.3 Mängel bei der Bearbeitung von Personalangelegenheiten	25
4.4 Verweigerte Schadlosstellung	26
4.5 Neues Beurteilungssystem	26
4.6 Fragebogen bei Einstellung	27
4.7 Personalanpassungsgesetz	27
4.8 Flexibilisierung von Entlassungen und Dienstzeitverkürzungen ...	27
4.9 Zivilberufliche Aus- und Weiterbildung	27

	Seite
5 Frauen in den Streitkräften	28
5.1 Integration von Frauen	28
5.2 Vereinbarkeit von Familie und Dienst	29
5.3 Telearbeit	30
5.4 Militärische Gleichstellungsbeauftragte	30
5.5 Haar- und Barterlass	30
6 Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung	31
7 Wehrpflicht	31
7.1 Physische und psychische Konstitution der Wehrpflichtigen	31
7.2 Bearbeitung von Erstverpflichtungsanträgen	32
7.3 Verhältnis interne – externe Personalgewinnung	32
8 Reservisten	33
8.1 Freiwilligkeitsprinzip	33
8.2 Zivil-Militärische Zusammenarbeit	33
8.3 Reservisten in Auslandseinsätzen	33
8.4 Wehrsold und Leistungszulagen	34
9 Sanitätsdienst	34
9.1 Personallage der Sanitätsoffiziere	34
9.2 Situation in den Bundeswehrkrankenhäusern	34
9.3 Regionale Sanitätseinrichtungen	35
9.4 Qualität der sanitätsdienstlichen Versorgung	36
9.5 Behandlung von psychotraumatisch Erkrankten	37
10 Dienstliche Rahmenbedingungen	37
10.1 Infrastruktur	37
10.2 UKV-Zusage	38
10.3 Soziale Beratung und Hilfestellung	38
10.4 Wohnungsfürsorge	39
10.5 Truppenverpflegung	40
10.6 Zuschüsse für Bekleidung	40
11 Besoldung	40
11.1 Dienstrechtsneuordnungsgesetz	40
11.2 Wehrsold	41
11.3 Attraktivitätsprogramm für das Kommando Spezialkräfte	41
12 Berufsförderung	41
13 Radarstrahlengeschädigte	41
14 Medien	42
15 Interesse an der Institution Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages	42
16 Anlagen	43
17 Stichwortverzeichnis	67

1 Das Berichtsjahr im Überblick

Auch 2007 wurde der Dienst in den Streitkräften ganz wesentlich von den Auslandseinsätzen bestimmt. Mit durchschnittlich etwa 7 200 Soldatinnen und Soldaten beteiligte sich Deutschland an Einsätzen in Afghanistan (ISAF, rund 3 200 Soldaten), im Kosovo (KFOR, rund 2 800 Soldaten), in Bosnien-Herzegowina (EUFOR, rund 200 Soldaten), am Horn von Afrika (OEF, rund 250 Soldaten), vor der Küste des Libanon (UNIFIL, rund 620 Soldaten), im Sudan (UNMIS, rund 40 Soldaten), in Georgien (UNOMIG, 13 Soldaten), in Äthiopien und Eritrea (UNMEE, 2 Soldaten) sowie vor Gibraltar und im östlichen Mittelmeer (Active Endeavour, rund 75 Soldaten).

Darüber hinaus unterstützte die Bundeswehr mit Transporthubschraubern und mehr als 80 Soldatinnen und Soldaten im Spätsommer die Bekämpfung der Waldbrände auf der griechischen Halbinsel Peloponnes.

Die Einsätze machen den Umfang und die Vielfalt des deutschen Engagements im internationalen Bereich deutlich. Betroffen davon sind nicht nur die unmittelbar eingesetzten Soldatinnen und Soldaten. Parallel zu den Einsätzen bereitet sich fortwährend eine gleich große Zahl von Soldaten auf die Ablösung der jeweiligen Einsatzkontingente vor. Hinzu kommen diejenigen, die für die Planung und Durchführung einschließlich der Ausbildung, Führung und Versorgung der Einsatzkontingente verantwortlich sind. Insgesamt kann festgestellt werden, dass kaum ein Truppenteil unberührt von den Einsätzen bleibt.

Einmal mehr stand die Bundeswehr im Berichtsjahr im besonderen Focus der Öffentlichkeit und der politischen Debatten. Dabei ging es neben dem Thema Infrastruktur vor allem um den Auftrag und den Einsatz der Streitkräfte.

Sehr leidenschaftlich wurde noch einmal über die Zulässigkeit des Abschusses eines von Terroristen entführten Passagierflugzeuges gestritten. Das ist im Hinblick auf die von einem solchen Flugzeug ausgehende Gefahr, aber auch den Schutz der an Bord befindlichen Passagiere und Besatzungsmitglieder verständlich. Der Streit um die Rechtmäßigkeit des Abschusses darf aber nicht auf dem Rücken der möglicherweise beteiligten Soldaten, insbesondere der Piloten, ausgetragen werden. Ihre Zweifel müssen ernst genommen und Fragen zur Rechtslage überzeugend beantwortet werden.

Die einschlägige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz ist eindeutig und bindend. Sie besagt, dass die Inkaufnahme der Tötung unbeteiligter Personen an Bord eines entführten Flugzeugs zur Rettung anderer Menschen mit dem Grundrecht auf Leben und der Garantie der Menschenwürde durch das Grundgesetz nicht vereinbar ist. Der mögliche Entschluss dennoch zu handeln, ist damit Ausdruck einer höchstpersönlichen Entscheidung, die gegebenenfalls auch persönlich zu verantworten ist. Wie vom Bundesverfassungsgericht entschieden, kann es eine gesetzliche Erlaubnis zu einem Abschuss, wie sie im Luftsicherheitsgesetz formu-

liert war, nach dem Wertesystem des Grundgesetzes nicht geben. Daran muss sich jeder Befehl messen lassen.

Besonders umstritten war die Frage, ob und unter welchen Bedingungen Soldaten auch zur Abwehr von Gefahren im Innern eingesetzt werden können. Im Juni 2007 wurde das Thema im Zusammenhang mit dem Einsatz der Bundeswehr im Rahmen des G8-Gipfeltreffens in Heiligendamm thematisiert. Aufklärungsflugzeuge der Bundeswehr vom Typ TORNADO hatten im Auftrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern Bilder vom Verlauf der Demonstrationen und von den Camps der Demonstranten gemacht. Aus der Sicht des Bundesministeriums der Verteidigung handelte es sich bei dem Einsatz um eine zulässige Form der Amtshilfe im Sinne von Artikel 35 Grundgesetz. Die Opposition bestritt das. Mitglieder der Jugendorganisation der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erhoben deshalb Klage gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern vor dem Verwaltungsgericht Schwerin. Darüber hinaus reichte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Organklage beim Bundesverfassungsgericht ein.

Auch über die Auslandseinsätze wurde heftig gestritten. In erster Linie betraf das den Einsatz von Aufklärungsflugzeugen in Afghanistan. Der Bundestag hatte der Beteiligung deutscher Streitkräfte an dem Einsatz einer Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan mit „Fähigkeiten zur Aufklärung und Überwachung aus der Luft“ am 9. März 2007 zugestimmt. In Umsetzung dieses Beschlusses wurden im nordafghanischen Mazar-e-Sharif sechs Maschinen des Typs TORNADO stationiert.

Die gegen den Beschluss gerichtete Organklage der Fraktion der PDS/DIE LINKE, verbunden mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Aussetzung des Vollzugs der Truppenentsendung nach Afghanistan, wurde vom Bundesverfassungsgericht abgelehnt. Mit Urteil vom 3. Juli 2007 stellte das Gericht fest, dass die Bundesregierung mit dem Beschluss zur Entsendung von Tornado-Aufklärungsflugzeugen nach Afghanistan keine Rechte des Deutschen Bundestages aus Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 24 Abs. 2 GG verletzt hat. Der von der NATO geführte ISAF-Einsatz in Afghanistan diene der Sicherheit des euro-atlantischen Raums und überschreite daher nicht wesentliche Strukturentscheidungen des NATO-Vertrags. Zudem lägen keine Anhaltspunkte für eine strukturelle Abkoppelung der NATO von ihrer friedenswahrenden Ausrichtung vor. Hinsichtlich der vermeintlichen Weitergabe von Aufklärungsergebnissen an die Operation Enduring Freedom verwies das Bundesverfassungsgericht auf den entsprechenden Beschluss der Bundesregierung. Danach ist eine Weitergabe von Aufklärungsergebnissen auf der Basis des ISAF-Operationsplans der NATO nur dann vorgesehen, wenn dies zur Durchführung von ISAF-Operationen oder für die Sicherheit von ISAF-Kräften erforderlich ist.

Umstritten war auch die Verlängerung des OEF-Mandates. Teile der Opposition machten rechtliche Bedenken gegen den Einsatz geltend und schlugen vor, die Beteiligung daran zu beenden. Gleichwohl wurde das Mandat

mit 413 Stimmen bei 145 Ablehnungen und 15 Enthaltungen vom Deutschen Bundestag um ein Jahr verlängert.

Zu wachsender Skepsis und Sorge im Hinblick auf Auslandseinsätze der Streitkräfte trug bei, dass Soldaten der Bundeswehr im Berichtsjahr zunehmend zum Ziel von Anschlägen wurden. So kamen bei einem Attentat in Kunduz im Mai 2007 drei deutsche Soldaten ums Leben, zwei weitere wurden schwer verletzt. Darüber hinaus wurden auch fünf Zivilisten getötet und 16 verletzt. Bei einem weiteren Anschlag am 5. Oktober 2007 wurden nahe Kunduz drei deutsche Soldaten und ein afghanischer Dolmetscher verletzt.

Um mir ein Bild von den Einsatzbedingungen zu verschaffen, habe ich im Berichtsjahr Einsatzkontingente in Afghanistan, im Kosovo und in Bosnien-Herzegowina sowie den Maritimen Einsatzverband UNIFIL vor der Küste des Libanon besucht. Dabei wurde ich von den Soldatinnen und Soldaten vor allem auf die Entwicklung in den Einsatzgebieten angesprochen. In Afghanistan standen vor dem Hintergrund der Attentate insbesondere Fragen zur Sicherheit, aber auch zur Sinnhaftigkeit des Einsatzes im Vordergrund. Im Kosovo ging es unter anderem um die wieder aufbrechenden Spannungen zwischen Serben und Albanern angesichts der näher rückenden Entscheidung über den endgültigen Status des Kosovo. Daneben gab es in allen Einsatzgebieten Klagen über die Ausrüstung, Versorgung und Betreuung. Einzelheiten sind im Kapitel Auslandseinsätze ausgeführt.

Einen weiteren Schwerpunkt meiner Arbeit bilden die Truppenbesuche im Inland. Überwiegend finden diese unangemeldet statt. Daneben führe ich aber auch gemeinsame Truppenbesuche mit Abgeordneten durch. Im Juli des vergangenen Jahres habe ich gemeinsam mit der Bundeskanzlerin die Marinetechnikschule in Parow besucht. Im Mai war ich bereits zusammen mit Ministerpräsident Kurt Beck beim Spezialpionierbataillon 464 in Speyer.

Beherrschendes Thema bei den Truppenbesuchen im Inland war erneut die Infrastruktur. Der Bericht geht darauf ausführlich ein. Bereits im letzten Jahr hatte ich auf die teilweise katastrophalen Verhältnisse in unseren Kasernen, insbesondere in den alten Bundesländern, hingewiesen. Das Bundesministerium der Verteidigung hat darauf reagiert und ein Sanierungsprogramm aufgelegt, über das bis zum Jahr 2011 Haushaltsmittel in Höhe von 645 Mio. Euro bereitgestellt werden sollen. Der vom Ministerium festgestellte Sanierungsbedarf ist mit rund 1,1 Mrd. Euro nahezu doppelt so hoch.

Bei meinen Besuchen musste ich feststellen, dass es nicht nur um die Sanierung von Versorgungsleitungen und Gebäuden geht. Es fehlt auch an Fläche, sowohl für die Unterbringung als auch für Funktionsräume. Die Folge sind Überbelegungen und Ausquartierungen von nicht unterkunftspflichtigen Soldaten, oft Pendlern, die sich die Anmietung einer zusätzlichen Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt nicht leisten können. Einige übernachten deshalb im Wohnwagen vor der Kaserne oder schlagen ihr Feldbett in ihrem Dienstzimmer auf. Das sind untragbare Zustände. Hier muss gehandelt werden, wenn das

Vertrauen der Soldaten in die Fürsorge des Dienstherrn nicht Schaden nehmen soll.

Führung und Ausbildung sind Themen, die ich als Wehrbeauftragter intensiv verfolge. Auch dieser Bericht zeigt unter der Überschrift „Führungsverhalten“ nachhaltige Führungsschwächen auf, die über den Einzelfall hinausgehen. Mit der Neufassung der Zentralen Dienstvorschriften 10/1 „Innere Führung“ und 12/1 „Politische Bildung“ hat der Bundesminister der Verteidigung im Berichtsjahr die notwendige Orientierung für eine zeitgemäße Menschenführung unter den Bedingungen der Transformation gegeben. Es fragt sich, ob und wie diese Vorschläge in der Truppe mit Leben erfüllt werden können. Vorgesetzte sind angesichts der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere der Knappheit der Ressource Zeit in diesem Punkt eher skeptisch.

Führungsschwächen sind nicht selten eine Folge schlechter Ausbildung. Aus diesem Grunde habe ich im vergangenen Jahr einen Blick auf die neu strukturierte Offizierausbildung geworfen. Aus meiner Sicht fehlt es ihr deutlich an Praxisbezug. Näheres dazu ist im Kapitel „Ausbildung“ nachzulesen. Übergewicht und mangelnde körperliche Fitness sind in den vergangenen Jahren zu einem gesellschaftlichen Problem geworden. Betroffen davon ist auch die Bundeswehr. Welche konkreten Probleme das aus meiner Sicht aufwirft, ist unter der Überschrift Fitness und Sport näher dargelegt.

Mit einer durchschnittlichen Gesamtstärke von knapp 249 000 Soldatinnen und Soldaten haben die Streitkräfte die Zielgröße des Personalstrukturmodells 2010 im Berichtsjahr quantitativ sogar schon leicht unterschritten. Auf der anderen Seite entsprechen die Zahl der Planstellen und ihre Besetzungen innerhalb der Laufbahngruppen noch nicht der Zielstruktur. Pressemeldungen über generelle Nachwuchssorgen der Bundeswehr bestätigten sich bisher nicht. Sowohl quantitativ als auch qualitativ war die Bewerberlage der Streitkräfte im Jahr 2007 noch gut. Das kann sich angesichts des Geburtenknicks in den neuen Bundesländern Anfang der 90er Jahre allerdings sehr schnell ändern.

Anlass zu Missmut unter den Soldaten gibt nach wie vor die Beförderungssituation, namentlich bei den Unteroffizieren. Das gilt in besonderer Weise für die älteren Portepéeunteroffiziere, die sich seit Einführung der neuen Laufbahnen im Stich gelassen fühlen. Der Bericht lässt einige von ihnen zu Wort kommen. Kritik zogen auch die neuen Beurteilungsrichtlinien auf sich. Auch wenn es für eine Gesamtbewertung noch zu früh ist, zeichnet sich doch bereits jetzt ab, dass die Richtwertvorgaben bei vielen Betroffenen auf Unverständnis stoßen und tiefe Enttäuschung hervorrufen.

Zur Integration der Frauen in die Streitkräfte hat das Sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr im Berichtsjahr die Ergebnisse der von ihm durchgeführten Studie „Truppenbild mit Dame“ vorgelegt. Nach dieser Studie ist das Verhältnis zwischen Männern und Frauen in den Streitkräften zumindest bei einem Teil der Soldaten noch immer von einem überkommenen Rollenverständnis

und Vorurteilen geprägt. Nähere Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 5 des Berichtes. Die zuständigen Vorgesetzten bleiben aufgefordert, einem solchen Verständnis entgegen zu wirken.

Auch im vergangenen Jahr galt meine besondere Aufmerksamkeit dem Problem der Vereinbarkeit von Familie und Dienst in der Truppe. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Zahl der Eingaben in diesem Bereich mehr als verdoppelt. Im Mai 2007 hat der Generalinspekteur eine Teilkonzeption erlassen, die sich insbesondere der Kinderbetreuung zuwendet. Durch eine gezielte Befragung in vier ausgewählten Standorten soll zunächst der Betreuungsbedarf ermittelt werden. Wichtig ist, dass es sich dabei um eine repräsentative Auswahl handelt, die Schlussfolgerungen für die übrigen Standorte zulässt. Mit Ergebnissen der Befragung ist nicht vor April 2008 zu rechnen. Das kommt für die bereits Betroffenen zu spät. Deshalb begrüße ich Initiativen, die schon jetzt pragmatische Lösungen suchen.

Aus Führungskreisen des Sanitätsdienstes wurde mir gegenüber erstmals eingeräumt, dass der anhaltende Spagat zwischen Einsatz und Grundversorgung im Berichtsjahr die Grenze der personellen Leistungsfähigkeit des Sanitätsdienstes überschritten hat. Daran ändert auch die im Zuge der Umstrukturierung voranschreitende konsequente Ausrichtung des Sanitätsdienstes auf die Einsätze nichts, im Gegenteil. Bezeichnend dafür ist die Aussage des Bundesministeriums der Verteidigung, sich im Falle von Engpässen bei der sanitätsdienstlichen Versorgung im Inland verstärkt auf die Strukturen des zivilen Gesundheitswesens abstützen zu können. Wie sich die Situation in den Bundeswehrkrankenhäusern und den regionalen Sanitätseinrichtungen vor diesem Hintergrund im Berichtsjahr aus meiner Sicht dargestellt hat, ist in Kapitel 9 des Berichtes ausgeführt.

2 Auslandseinsätze

Im vergangenen Jahr hatte ich Gelegenheit, deutsche Einsatzkontingente in Afghanistan, im Kosovo und in Bosnien-Herzegowina sowie den Maritimen Einsatzverband UNIFIL vor der Küste des Libanon zu besuchen. Bei den Gesprächen, die ich im Rahmen dieser Besuche mit den Soldatinnen und Soldaten geführt habe, standen neben Fragen der Ausrüstung und Versorgung vor allem die Entwicklung in den Einsatzgebieten und die Diskussion über die Fortsetzung der Einsätze im Vordergrund.

Deutsches Einsatzkontingent ISAF – Afghanistan, Usbekistan

(Truppenbesuch vom 30. Mai bis 6. Juni 2007 in Mazar-e-Sharif, Kunduz, Feyzabad, Kabul und Termez)

Mein Truppenbesuch in Afghanistan fiel in die Zeit, in der die Soldaten im Einsatzgebiet noch deutlich unter dem Eindruck des zwei Wochen zuvor auf dem Marktplatz in Kunduz verübten Selbstmordanschlags standen.

Vor Reiseantritt hatte ich angesichts dessen überlegt, ob ein Truppenbesuch in dieser besonders angespannten Zeit

insbesondere für die Soldaten in diesem Einsatzgebiet richtig ist oder ob wegen des unvermeidlichen organisatorischen und sicherheitsbezogenen Aufwands, den ein solcher angemeldeter Besuch mit sich bringt, eine Verschiebung angezeigt wäre. Ich habe mich für den Besuch im vorgesehenen Zeitrahmen entschieden, zum einen weil ich den Soldaten damit ein sichtbares Zeichen der Anteilnahme geben wollte, zum anderen aber auch, um meinem parlamentarischen Auftrag entsprechend ein wirklich authentisches und aktuelles Bild von den Einsatzbedingungen unserer Soldatinnen und Soldaten zu gewinnen. Aus meinen zahlreichen Gesprächen kann ich im Nachhinein nur den Schluss ziehen, dass diese Entscheidung richtig war.

Während meines Truppenbesuchs in Afghanistan haben mich die Soldatinnen und Soldaten in sehr direkter Weise mit ihren Sorgen und Nöten konfrontiert. Neben der durch den Anschlag verursachten Betroffenheit war auch eine Verunsicherung im Hinblick auf den Auftrag zu verspüren.

Nicht wenige Soldaten brachten angesichts der sich verschärfenden Sicherheitslage mir gegenüber erhebliche Zweifel am Sinn des Einsatzes zum Ausdruck. Irritiert und bisweilen sogar frustriert zeigten sich die meisten auch darüber, dass der vor dem Anschlag noch wahrgenommene Rückhalt in der afghanischen Bevölkerung nicht mehr zu spüren war. Zudem beklagten sie, dass die afghanischen Sicherheitskräfte zu der Zeit offensichtlich ohne Führung waren.

Unmittelbar nach dem Anschlag waren Patrouillen vorerst eingestellt und vorrangig die Eigensicherung des Lagers befohlen worden. Ungeachtet dessen erklärten die Soldaten mir gegenüber, dass sie bereit seien, die Patrouillen wieder aufzunehmen.

Sehr kritisch haben sich einige Soldaten nach dem Anschlag über das Verhalten von Medienvertretern geäußert. Sie empfanden das Auftreten einiger Journalisten als aufdringlich und pietätlos. Darüber hinaus kritisierten sie vor allem die Bildberichterstattung, bei der darauf verzichtet worden war, die Gesichter der schwerverletzten Kameraden unkenntlich zu machen.

Ich habe diese aus meiner Sicht berechtigte Kritik der Soldaten zum Anlass genommen, mich mit einer entsprechenden Beschwerde an den Deutschen Presserat zu wenden. Bei Stimmengleichheit und einer Enthaltung wurde sie im Beschwerdeausschuss des Presserates als unbegründet zurückgewiesen. Gleichwohl hoffe ich, dass sich die Medien künftig in vergleichbaren Fällen eine größere Zurückhaltung auferlegen. Dafür gibt es durchaus Anzeichen.

Im größten Feldlager in Mazar-e-Sharif haben die Soldaten mir gegenüber die ihrer Ansicht nach unzureichende Absicherung in sehr sensiblen Bereichen angesprochen. Die Sicherheitslage in Kabul und auch in den lange Zeit als ruhiger geltenden nördlichen Einsatzorten der Bundeswehr ist insgesamt zunehmend prekär. Daher müssen alle Hinweise aus der Truppe auf Defizite in der Sicherheitstechnischen Ausstattung mit oberster Priorität behan-

delt und entsprechende Mängel unverzüglich abgestellt werden. Ohnehin ist es meines Erachtens nicht zu tolerieren, wenn noch im sechsten Jahr des Einsatzes in Afghanistan regelmäßig Nachschubprobleme auftreten. Das Ausbleiben von Ersatzteilen für die unverzichtbaren besonders geschützten Fahrzeuge ist kein bloßes Ärgernis, sondern gefährdet Menschenleben. Als ein besonders auffälliges Beispiel wurde mir in Kabul ein bereits seit sieben Monaten nicht mehr einsatzbereites Fahrzeug vom Typ DINGO vorgeführt.

Ein weiteres Sicherheitsproblem liegt in der seit Jahren festzustellenden unzureichenden Ausbildung der Kraftfahrer. Fast die Hälfte von ihnen wird ohne eine vorherige Typeinweisung für schwere Fahrzeuge wie den DINGO oder den FUCHS nach Afghanistan geschickt. Eine unzureichende Ausbildung der Militärkraftfahrer im Einsatzland ist in doppelter Hinsicht gefährlich: Zum einen ist die Unfallgefahr bei ungeübten Fahrern wesentlich größer, zum anderen sind Ausbildungsfahrten in einem Einsatzgebiet wie Afghanistan grundsätzlich nicht zu verantworten.

Die besonderen topographischen Bedingungen des in bergiger Umgebung gelegenen Stützpunkts Feyzabad ziehen Versorgungsschwierigkeiten für die Soldaten nach sich, weil Transportmaschinen vom Typ TRANSALL dort nicht regulär landen und starten können. Dieser Umstand begründet zugleich die mir gegenüber geäußerte Sorge, unter erschwerten Bedingungen wie etwa bei Nacht könnte dadurch womöglich die Evakuierung Verwundeter erheblich verzögert werden.

In Kabul gab es Klagen über die Verpflegung. Auch weitere den normalen dienstlichen bzw. außerdienstlichen Alltag der Soldaten betreffende Kritikpunkte wie unzureichende Telekommunikationseinrichtungen und Sportgelegenheiten wurden oftmals angesprochen.

Ich wiederhole den generellen Hinweis aus meinem kurz nach dem Truppenbesuch in Afghanistan dem Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleiteten Bericht, dass angesichts der besonderen Gefährdungslage in diesem Einsatzland auch den dienstlichen Rahmenbedingungen höchste Aufmerksamkeit gewidmet werden muss. Sicherheits- und Ausrüstungsmängel können eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben zur Folge haben und bewirken bei den betroffenen Soldaten einen kaum wieder gut zu machenden Verlust an Vertrauen und Motivation.

Deutsches Einsatzkontingent KFOR – Kosovo

(Truppenbesuch vom 27. bis 29. April in Pristina und Prizren)

Zum Zeitpunkt meines Truppenbesuchs war die näher rückende Entscheidung über den endgültigen Status der unter Verwaltung der Vereinten Nationen stehenden Provinz Kosovo bereits erkennbar in das Bewusstsein der vor Ort eingesetzten deutschen Soldatinnen und Soldaten gerückt. Die latenten und gelegentlich offenen Spannungen zwischen Serben und Albanern waren zu diesem Zeitpunkt nach Darstellung des deutschen Kontingentführers

bereits durchaus wahrzunehmen. Der Kommandeur der KFOR-Verbände in diesen Monaten, Generalleutnant Kather, fasste die Anspannung in die aus den routinemäßigen Lageberichten bekannte Formel, die Lage sei ruhig, aber nicht stabil.

Dennoch musste ich in meinen Gesprächen vor Ort vernehmen, dass Soldaten immer wieder den Sinn ihres Einsatzes in Frage stellten. Dies macht deutlich, wie wichtig es ist, den Soldaten die politische Lage nicht nur unter vordergründigen Sicherheitsaspekten, sondern auch unter Berücksichtigung der manchmal sehr komplexen Hintergründe und Entwicklungslinien zu vermitteln.

Darüber hinaus gab es im Kosovo erneut Hinweise auf inakzeptables Führungsverhalten einzelner Vorgesetzter. Ein Stabsoffizier und mehrere Portepéeunteroffiziere beklagten sich unter anderem über einen unangemessenen Umgangston und eine teilweise verächtliche Wortwahl insbesondere jüngerer Offiziere. Befehle würden nur nach unten durchgereicht, eine wirkliche Menschenführung finde nicht statt. Obwohl diese Klagen ohne Nennung von Namen an mich herangetragen wurden, nehme ich sie sehr ernst, weil sie mir ein authentisches Bild von der Stimmung und der Moral in dem betreffenden Truppenteil vermitteln.

Im Hinblick auf mir gegenüber beklagte gelegentliche Anweisungen des Kontingentführers zu Textänderungen in Beiträgen von Militärggeistlichen für die Feldzeitung hat man mir zwischenzeitlich mitgeteilt, dass man dazu übergegangen sei, entsprechende Artikel nur noch als ausschließlich in der Verantwortung des Verfassers liegend zu kennzeichnen. Ich halte das für eine angemessene, pragmatische Lösung.

Es ist legitim und gehört selbstverständlich dazu, dass mir Soldaten auch von ihren ganz alltäglichen Schwierigkeiten und Sorgen erzählen. Dazu zählen die schon aus früheren Jahren bekannten Klagen über Mängel in der klimagerechten Ausstattung mit Unterwäsche, Socken, Uniformen und Stiefeln, ein unbefriedigendes Angebot an Marketenderwaren sowie die schlechte Qualität des angebotenen Mobilfunks. Derartige Probleme werden in ihrer Bedeutung für den einzelnen Soldaten erst richtig verstanden, wenn man sich vor Augen führt, dass die Soldaten während ihres Einsatzes dort selbst in ihrer knappen Freizeit keinen Ausgang erhalten.

Als nicht hinnehmbar habe ich den beschriebenen und von mir dann auch in Augenschein genommenen Schimmelbefall in den Sanitärcontainern im Feldlager Airfield empfunden, deren vorgegebene Nutzungsdauer von fünf Jahren im Übrigen auch bereits überschritten war. Dazu war noch die Überdachung zwischen den Wohncontainern undicht, so dass man dort bei starkem Regen keinen Schutz mehr finden konnte.

Positiv beeindruckt hat mich dagegen das im Feldlager Prizren neu errichtete Einsatzlazarett. Die Arbeitsbedingungen für die 170 Soldatinnen und Soldaten des Lazarettpersonals wurden mir als sehr ordentlich beschrieben. Den Patienten werde der Standard eines Kreiskrankenhauses in Deutschland geboten.

Deutsches Einsatzkontingent EUFOR – Bosnien-Herzegowina

(Truppenbesuch vom 28. April bis 1. Mai 2007 in Rajlovac, Konjic und Butmir)

Die Einsatzlage in Bosnien stellt sich für das seit Oktober 2007 auf rund 300 Soldaten reduzierte deutsche Einsatzkontingent als dauerhaft ruhig dar. Patrouillenfahrten und Checkpoints gibt es bereits seit dem Vorjahr nicht mehr. Die Akzeptanz der deutschen Soldaten in der Bevölkerung ist nach den mir vorgetragenen Darstellungen außergewöhnlich hoch.

Mit Sorge erfüllte die Verantwortlichen die bevorstehende Auflösung der Standorte Rajlovac, Banja Luka und Mostar und der sich daran anschließende Aufwuchs des Standortes Butmir. Durch die Zusammenfassung der Hubschrauber aller an der EUFOR-Mission beteiligten Nationen und die Verlegung des entsprechenden Personals und Materials nach Butmir erwartete man dort erhebliche Unterbringungsprobleme. Darüber hinaus wurden Zweifel geäußert, ob das Verpflegungsgebäude für die Versorgung der dann in Butmir stationierten Soldatinnen und Soldaten ausreichen werde. Auf Nachfrage erklärte das Einsatzführungskommando Anfang dieses Jahres, dass sich die genannten Befürchtungen nicht bestätigen hätten.

Deutsches Einsatzkontingent UNIFIL – Maritimes Einsatzgebiet vor der Küste des Libanon und auf Zypern

(Truppenbesuch vom 28. bis 31. August 2007 bei dem Marine-Einsatzverband in Naqoura und Limassol)

Mein zweiter Aufenthalt beim Deutschen Einsatzkontingent UNIFIL umfasste neben den Besuchen auf den Schiffen und Booten des Marineverbandes und beim logistischen Stützpunkt auf Zypern noch einen Abstecher zum UNIFIL-Hauptquartier in Naqoura/Libanon. Der Force Commander UNIFIL, der italienische Generalmajor Graziano, unterstrich die große Bedeutung des deutschen Marineeinsatzes vor der libanesischen Küste.

Die Soldaten des deutschen Anteils im Hauptquartier äußerten Kritik an der von den Vereinten Nationen organisierten Verpflegung, die sehr einseitig und in hygienischer Hinsicht mangelhaft sei. Sie wiesen darauf hin, dass größere Kontingentnationen wie Italien und Frankreich eigene Truppenküchen und Betreuungseinrichtungen eingerichtet hätten, die von deutschen Soldaten aber nicht genutzt werden könnten.

Aus meiner Sicht sollte es möglich sein, den wenigen dort eingesetzten deutschen Soldaten den Zugang zu diesen Betreuungseinrichtungen zu ermöglichen. Darüber hinaus müssen Postlaufzeiten bis zu fünf Wochen, von denen mir berichtet wurde, verkürzt werden.

Auf der Fregatte Schleswig-Holstein wurde mir gegenüber die Sorge geäußert, dass nach dem Abzug der SEAKING-Hubschrauber die Rettungskette im Falle eines erhöhten Verwundetenaufkommens, zum Beispiel nach einem Terroranschlag, nicht mehr gewährleistet sein könnte.

Der dem deutschen UNIFIL-Kontingent noch zur Verfügung stehende Hubschrauber vom Typ Sea Lynx könne entweder nur einen Verwundeten liegend oder drei Verwundete sitzend transportieren. Eine Unterstützung durch Hubschrauber anderer Nationen sei darüber hinaus problematisch, weil die Piloten nicht über die notwendige Ausbildung zur Landung auf Schiffen der deutschen Marine verfügten.

Ein immer wieder angesprochenes Thema waren die unzureichenden Sport- und Betreuungsangebote an Bord; sowohl Sportgeräte als auch PC werden in privater Initiative beschafft und aufgestellt. Angesichts einer Einsatzdauer von sechs Monaten und darüber hinaus bekannter grundlegender Besonderheiten des Dienstes auf schwimmenden Einheiten sollten dringend zusätzliche Überlegungen für ein spezifisches Betreuungskonzept Marine angestellt werden, auch mit Blick auf die Abschlussphase der Planung der neuen Fregatte 125.

Unabhängig von diesen persönlichen Eindrücken aus den von mir besuchten Einsatzgebieten geben mir die Auslandseinsätze Anlass zu den folgenden Anmerkungen.

2.1 Einsatzplanung

Die Belastung der Soldatinnen und Soldaten durch die Einsätze ist nach wie vor hoch. In einzelnen Bereichen stellt sich die Frage, ob in der Zukunft genügend Personal für Einsätze zur Verfügung steht. Ein Beispiel dafür sind neben dem so genannten Spezialpersonal die Besatzungen der Schiffe und Boote.

Neben einer vier- bis sechsmonatigen Einsatzdauer kommen für viele Marinesoldaten weitere erhebliche Abwesenheitszeiten auf Grund von Übungen und Werftaufenthalten hinzu. Dabei wird die angestrebte individuelle Obergrenze von 180 Abwesenheitstagen pro Jahr oft überschritten. Die vorgesehene Entlastung des betroffenen Personals durch die so genannte Ergänzungsreserve konnte bisher noch nicht greifen, weil diese Reserve noch ein Personaldefizit von über 60 Prozent aufweist. Vor diesem Hintergrund ist die Sinnhaftigkeit des Personalabbaus in der Marine zu hinterfragen.

Sanitätspersonal sowie Spezialisten aus dem Bereich der Heeresfliegertruppe beklagten die Häufigkeit ihrer Einsätze. Obwohl das Bundesministerium der Verteidigung eine einsatzfreie Zeit von mindestens 16 Monaten anstrebt, fallen die Intervalle zwischen zwei Einsätzen häufig kürzer aus. Personelle Engpässe werden durch stärkere Belastung einzelner Soldaten ausgeglichen. Hier wäre die Festlegung eines verbindlichen zeitlichen Mindestabstandes zwischen zwei Einsätzen wünschenswert.

Zu Missmut führte die Reduzierung des Zusatzurlaubs für Angehörige des EUFOR-Kontingents von vier auf zwei Tage. Ursächlich dafür war eine Änderung der Verordnung über den Zusatz- und Heimaturlaub der in das Ausland entsandten Beamtinnen und Beamten des Auswärtigen Dienstes. Diese Verordnung ist über Ausführungsbestimmungen zur Soldatenurlaubsverordnung auch auf im Ausland eingesetzte Soldaten anzuwenden. Bei einer Überprüfung hatte das Auswärtige Amt für die eigenen

Mitarbeiter eine Verbesserung der allgemeinen Lebens- und Einsatzbedingungen in Bosnien-Herzegowina festgestellt und deshalb den Zusatzurlaub verkürzt. Dagegen machten die Soldaten geltend, ihre Einsatzbedingungen seien nicht mit denen der Bediensteten des Auswärtigen Amtes zu vergleichen. Der Hinweis ist aus meiner Sicht berechtigt. Es wäre daher angezeigt, dass die Gewährung von Zusatzurlaub für Soldaten eine eigene Regelung erfährt.

Erneut erreichten mich Eingaben, in denen über mangelhafte Einsatzplanung und unzureichende Informationen geklagt wurde.

Ein Beispiel:

Ein Oberstabsarzt war für einen Einsatz im Rahmen von EUFOR vorgesehen, der gemäß Einplanungsbescheid vom 17. November 2006 am 5. September 2007 beginnen sollte. Am 12. Dezember 2006 kam es zu einer ersten Umplanung. Danach sollte der Soldat am 6. Mai 2007 nach Afghanistan verlegen. Am 3. Januar 2007 wurde der Verlegetermin des Soldaten noch einmal verschoben und zwar auf den 6. Juni 2007.

Es ist verständlich, wenn derartig kurzfristige Umplanungen und Verschiebungen bei den betroffenen Soldaten zu Frustrationen sowie einem Vertrauens- und Motivationsverlust führen.

Manchmal beruhen Spannungen im Zusammenhang mit Einsatzplanungen auch auf Missverständnissen. So war es im folgenden Fall:

Ein Oberstabsarzt wurde trotz der kurz bevorstehenden Geburt seines ersten Kindes in den Einsatz geschickt. Nach einer Weisung des Inspektors des Sanitätsdienstes vom August 2004 ist die bevorstehende Geburt eines Kindes für die Entsendung eines Soldaten in den Einsatz ein Hinderungsgrund. In solchen Fällen soll der Einsatz des Soldaten möglichst verschoben oder nur mit seinem Einvernehmen durchgeführt werden. In diesem Fall hatte der Soldat zugestimmt, allerdings in der irrigen Annahme, keine Alternative zu haben. Der zuständige Vorgesetzte konnte diesen Irrtum des Petenten nicht erkennen. Dieser Sachverhalt wurde erst im Rahmen der Überprüfung der Eingabe aufgeklärt. Der Oberstabsarzt wurde daraufhin aus dem Einsatz abgelöst, konnte aber erst einen Tag nach der Geburt bei seiner Familie sein.

2.2 Einsatzvorbereitung

Ein Auslandseinsatz setzt neben einer qualifikationsgerechten Einplanung voraus, dass die Soldaten bereits in der Heimat eine umfassende Ausbildung erfahren, die sie auf die besonderen Herausforderungen ihrer Tätigkeit im Einsatz vorbereitet.

Das war insbesondere bei Sanitätsoffizieren nicht immer der Fall.

So beklagte ein Stabsarzt, dass er ohne den erforderlichen Lehrgang „SanPersMedevac“ als Sanitätsstabsoffizier in Afghanistan eingesetzt werden sollte. Das mit der Planung betraute Sanitätskommando rechtfertigte dies damit,

dass der Soldat im Jahr 2006 bei seinem Einsatz im Kosovo auf einem vergleichbaren Dienstposten ausreichende praktische Erfahrung habe sammeln können. Auch damals hatte er an dem erforderlichen Lehrgang nicht teilgenommen.

Die einsatzvorbereitende Kraftfahrausbildung litt 2007 erneut darunter, dass nicht genügend geschützte Fahrzeuge für die Ausbildung zur Verfügung standen. So konnten für das 13. Deutsche Einsatzkontingent ISAF bei einem Bedarf von 129 Lehrgangsplätzen nur 84 Militärkraftfahrer am Fahrzeug des Typs DINGO 2 in Deutschland ausgebildet werden. Die restlichen 45 Kraftfahrer mussten in Afghanistan nachgeschult werden. Angesichts der unverändert hohen Bedrohung in Afghanistan müssen die Kraftfahrer ihr Fahrzeug bereits bei Einsatzbeginn beherrschen, um in Gefahrensituationen angemessen und lagerecht reagieren zu können. Eine Ausbildung erst im Einsatzland halte ich für unverantwortlich. Erfreulich ist, dass inzwischen weitere Fahrzeuge des Typs DINGO 2 für die einsatzvorbereitende Ausbildung zur Verfügung gestellt werden konnten. Wichtig ist, dass zukünftig alle Kraftfahrer ihre Ausbildung am Fahrzeug vor Einsatzbeginn abschließen können.

2.3 Einsatzsicherheit

In Afghanistan ist die Gefährdungslage unverändert hoch, was die Anschläge in Kunduz, bei denen drei deutsche Soldaten getötet wurden, in tragischer Weise gezeigt haben. Der Planung und Umsetzung von Sicherheitsvorkehrungen ist daher höchste Priorität einzuräumen. Das war im Berichtsjahr nicht immer gewährleistet.

In Mazar-e-Sharif klagten Soldaten über die unzureichende Absicherung des Feldlagers Marmal, in Kunduz ging es um das „Safe House“ in Taloqan. Im Hinblick auf den Schutz der Soldaten verbietet es sich an dieser Stelle, auf Einzelheiten einzugehen, zumal ich den Verteidigungsausschuss unmittelbar nach der Rückkehr aus Afghanistan über meine Erkenntnisse aus Mazar-e-Sharif schriftlich unterrichtet habe. Im Nachhinein sei mir nur eine Feststellung dazu erlaubt: Angesichts der zunehmenden Bedrohung in Afghanistan fehlt mir das Verständnis dafür, dass sich die Umsetzung notwendiger Absicherungsmaßnahmen über mehrere Monate erstreckt. Aus meiner Sicht sind die zuständigen Dienststellen in den genannten Fällen ihrer Verantwortung für die Sicherheit der Soldaten nicht ausreichend gerecht geworden.

Bei Unfällen oder Anschlägen soll Fachpersonal vor Ort helfen, den Schaden zu begrenzen. Das ist allerdings nur möglich, wenn dieses Personal auch in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung steht. Während meines Truppenbesuchs in Afghanistan wurde kritisiert, dass im Provincial Reconstruction Team (PRT) Kunduz die Dienstposten bei der Feuerwehr nicht mehr nachbesetzt wurden. Die Prüfung ergab, dass die Zahl der Dienstposten beim Wechsel vom 13. zum 14. Einsatzkontingent von 13 auf einen Dienstposten reduziert worden war. Erst nach einer Intervention der fachlich zuständigen Stelle wurde die Zahl im Folgekontingent wieder auf 13 erhöht.

2.4 Persönliche Ausrüstung und Unterbringung

Klagen über unzureichende persönliche Ausrüstung und Bekleidung reißen nicht ab. Das galt auch für das vergangene Jahr. Bei den in vielen Einsatzgebieten vorherrschenden hohen Temperaturen haben die Soldaten Anspruch darauf, mit klimagerechter Bekleidung in ausreichender Stückzahl ausgestattet zu werden. Das war erneut nicht überall der Fall. Neben bekannten Problemen wie der zu geringen Zahl an Tropenunterhemden wurde von den Schiffsbesatzungen des UNIFIL-Einsatzes die überfällige Einführung eines flammfesten Bordanzuges für heiße Klimazonen angemahnt.

Erneut hielten Soldatinnen und Soldaten es für erforderlich, Ausrüstungsgegenstände auf eigene Kosten zu beschaffen. Neben Kälteschutzjacken im Dreifarbtarndruck für die Patrouillentätigkeit in Afghanistan betraf dies auch die Beschaffung eines geeigneten Pistolenholsters. Ersatz für das derzeit dienstlich gestellte, für den Einsatz mit der Schutzweste Bristol ungeeignete Holster, wird aus Haushaltsgründen erst ab 2010 zur Verfügung stehen.

Ich halte es für bedenklich, wenn sich Soldaten gezwungen sehen, für den Auslandseinsatz geeignete Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände auf eigene Kosten zu beschaffen. Hier steht der Dienstherr in der Pflicht, erkannte Defizite – insbesondere wenn es sich um sicherheitsrelevante Ausrüstungsgegenstände handelt – unverzüglich und flexibel zu beheben.

Probleme wurden auch im Zusammenhang mit der Infrastruktur geschildert. Obwohl in den Unterkünften in Mazar-e-Sharif eine Zweier-Belegung angestrebt wird, müssen sich auf Grund von Verzögerungen bei der Fertigstellung der Containermodule nahezu 40 Prozent der Soldaten zu dritt eine Stube von circa 13 m² teilen. In diesem Raum muss neben den Betten auch die gesamte persönliche Ausrüstung verstaut werden. In Kunduz wurden in einem Unterkunftsgebäude, das für 64 Soldaten vorgesehen war, zeitweise 80 Soldaten untergebracht. Bei einer durchschnittlichen Einsatzdauer von vier Monaten wirkt sich jede zusätzliche Person in einer Unterkunft negativ auf die ohnehin kaum vorhandene Privatsphäre der Soldaten aus.

2.5 Ausstattung

Bereits 2006 habe ich auf die besondere Bedeutung eines ausreichenden Bestandes an geschützten Fahrzeugen für die Sicherheit der im Ausland eingesetzten Soldatinnen und Soldaten hingewiesen. Wenngleich sich die Situation im Vergleich zum Vorjahr leicht verbessert hat, ist sie insgesamt nach wie vor unzureichend, was auch der General der Feldjägertruppe festgestellt und deshalb Handlungsbedarf bei der Beschaffung insbesondere der Typen DURO und DINGO angemahnt hat.

Im Bereich der Fahrzeuginstandsetzung wurden neben zu langen Lieferzeiten für Ersatzteile – teilweise bis zu 60 Tage – auch die langen Instandsetzungszeiten bei geschützten Fahrzeugen kritisiert. Die Reparatur eines Fahrzeugs des Typs WOLF beispielsweise erstreckte sich über

sechs Monate, weil unter anderem die Eingangsprüfung nur von ausgebildetem Personal der Herstellerfirma mit entsprechenden Diagnosegeräten vorgenommen werden kann. Aufgrund der instabilen Sicherheitslage weigerte sich das Unternehmen, Monteure nach Afghanistan zu schicken. Auch wenn zwischenzeitlich die Gestellung entsprechender Techniker in einem Rahmenvertrag vereinbart wurde, kann sich die Problematik bei einer Verschärfung der Sicherheitslage erneut stellen, was die grundsätzliche Frage aufwirft, weshalb die Bundeswehr nicht eigenes Personal ausbildet, um derartige Aufgaben im Einsatz durchzuführen.

Ausstattungsdefizite wurden im Zusammenhang mit den in Afghanistan eingesetzten Luftfahrzeugen vorgetragen. So nutzen die TORNADO-Besatzungen Nachtsichtgeräte, die in Deutschland nicht für den Routineflugdienst zugelassen sind. Der Einsatz dieser Brille ist nur aufgrund einer Ausnahmegenehmigung des Inspektors der Luftwaffe möglich. Obwohl seit mehreren Jahren bekannt ist, dass beim Tragen der Nachtsichtbrille im Falle eines Rettungsausstiegs mittels Schleudersitz Verletzungsgefahr besteht, ist die Beschaffung eines Nachfolgemodells erst ab 2009 vorgesehen. Soldatinnen und Soldaten muss technisch einwandfreies Gerät zur Durchführung ihres Auftrages zur Verfügung gestellt werden. Knappe Haushaltsmittel dürfen keine Entschuldigung sein, um weiterhin Gerät zu verwenden, das unter Sicherheitsgesichtspunkten zumindest fragwürdig erscheint.

Piloten der Transporthubschrauber vom Typ CH 53 kritisierten, dass wegen Lieferschwierigkeiten der Industrie für die Ausbildung im Inland keine der zum Fliegen unter Staubbedingungen erforderlichen Rüstsätze zur Verfügung stünden. Hinzu kam, dass auch das Üben von Staublandungen am Simulator im Berichtsjahr nicht möglich war, weil die dafür notwendigen Simulatormodule noch nicht verfügbar waren. Aus diesem Grunde konnten die Hubschrauberbesatzungen Start- und Landeverfahren unter Staubbedingungen nur im Einsatzland Afghanistan üben.

Auch hinsichtlich der Ausstattung der Schiffe und Boote gab es eine Vielzahl von Eingaben. So wurde bei meinem letzten Truppenbesuch bei UNIFIL vermehrt eine „Kannibalisierung“ der Schiffe beklagt. Sobald ein Schiff aus dem Einsatz zurückkehrt, würden einsatzwichtige Geräte und Teile ausgebaut, um ein anderes Schiff vor dem Auslaufen ins Einsatzgebiet damit einrüsten zu können. Neben Schwierigkeiten in der Ersatzteilbeschaffung wurden auch zu lange Umrüstzeiten beklagt. Beispielsweise wurde bereits 2003 bei einer Zwischeninstandsetzung des Einsatzgruppenversorgers Berlin festgestellt, dass der Bordhubschrauber-Bordkran nicht den Anforderungen der Praxis entspricht und noch 2003 die Beschaffung eines Nachfolgemodells mit hoher Priorität eingeleitet. Die endgültige Umrüstung ist für Anfang 2008 geplant. Angesichts des dringenden Bedarfs derartigen Geräts gerade im Einsatz halte ich den Zeitraum von nahezu fünf Jahren von der Bedarfsfeststellung bis zur Beschaffung für nicht vertretbar.

2.6 Betreuung

Aufgrund der mehrmonatigen Abwesenheit der Soldatinnen und Soldaten von ihren Familien muss eine problemlose Kommunikation mit den Angehörigen in der Heimat jederzeit sichergestellt sein. Leider erreichten mich auch 2007 Klagen von Soldaten aus allen Einsatzgebieten über schlechte Verbindungen im Festnetz und Mobilfunkbetrieb. Darüber hinaus wurden das Preis-/Leistungsverhältnis, unzureichende Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet sowie der schlechte Zustand der bereitgestellten Festnetztelefone bemängelt. Angesichts der ständig wiederkehrenden Kritik der Soldaten aus allen Einsatzgebieten stellt sich die Frage, ob sich nicht auch andere Anbieter finden, die bessere Verbindungen zu günstigeren Konditionen anbieten. Immer wieder wiesen Soldaten darauf hin, dass Soldaten anderer Nationen kostenfrei telefonieren und auch über andere Kommunikationsmittel verfügen könnten.

Bei dem Maritimen Einsatzverband UNIFIL wurden lange Laufzeiten, insbesondere der Paketpost, beklagt. Betroffen waren außer den Bordbesatzungen auch die im UNIFIL-Hauptquartier im Libanon eingesetzten Soldaten. Darüber hinaus erreichten Briefwahlunterlagen erst mit erheblicher Verspätung ihren Empfänger. Ferner wurde die fehlende Marketenderversorgung der Soldaten mit Waren des täglichen Bedarfs im UNIFIL-Hauptquartier bemängelt. Im Feldlager Termez wurde die Reduzierung der Angebotspalette der Marketenderwaren auf fünf Angebote pro Artikelgruppe kritisiert. Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss hatte dieser Regelung allerdings zugestimmt.

Die Qualität der Betreuung hat wesentlichen Einfluss auf die Motivation der Soldaten. Mit jedem Paket wird auch ein Stück Heimat in den Einsatz transportiert. Angesichts des entbehrungsreichen Dienstes sollte die Betreuung reibungsloser funktionieren.

2.7 Sport im Einsatz

Auch im Einsatz sind die Soldatinnen und Soldaten verpflichtet, sich gesund und sportlich fit zu halten. Daher sollte es selbstverständlich sein, dass der Dienstherr im Einsatz stets ein entsprechendes Sportangebot zur Verfügung stellt. Leider gab es insoweit Defizite.

In Mazar-e-Sharif ist für das erste Quartal 2008 die Fertigstellung eines Betreuungsmoduls mit zwei Fitnessräumen geplant. Für die Übergangszeit wurde ein Sportzelt errichtet, dessen Kapazitätsobergrenze schnell erreicht war. Auch die im Camp Warehouse in Kabul eingesetzten Soldaten sowie das Bordpersonal der im Rahmen von UNIFIL eingesetzten Schiffe klagten über unzureichende Sportmöglichkeiten. Soweit auf den Schiffen überhaupt Sportgeräte vorhanden sind, sind diese zumeist von den Soldaten selbst beschafft worden. Grundsätzlich ist für eine sportliche Betätigung auf Schiffen gar kein Platz vorgesehen. Das sollte bei zukünftigen Planungen korrigiert werden.

Aus meiner Sicht ist es unabdingbar, dass auch den Soldaten im Einsatz die Möglichkeit geboten wird, sich

durch ein geeignetes Sportangebot gesund und leistungsfähig zu halten.

2.8 Auslandsverwendungszuschlag und Liberty Port Regelung

Auch in diesem Berichtsjahr waren die Regelungen über die Gewährung des Auslandsverwendungszuschlages (AVZ), der orientiert an Erschwernissen und Gefahren in sechs Stufen gewährt wird, heftiger Kritik von Seiten der Soldaten ausgesetzt. Immer wieder machten sie geltend, dass das Verfahren zur Festlegung der Höhe des AVZ zu bürokratisch und die Entscheidungen in der Sache nicht nachvollziehbar seien.

Auf völliges Unverständnis traf insbesondere die Absenkung des AVZ im Einsatzgebiet EUFOR auf die Stufe 2. Aus Sicht der Soldaten wird der danach zu gewährende Tagessatz von 40,90 Euro den mit dem Einsatz in Bosnien-Herzegowina verbundenen Erschwernissen und Gefahren nicht gerecht.

Neben der Absenkung des AVZ im Einsatzgebiet EUFOR wurde auch kritisiert, dass der AVZ erst mit Eintreffen im Einsatzland gezahlt wird, was bei einem wetterbedingten Aufenthalt auf dem Lufttransportstützpunkt in Termez/Usbekistan zur Folge hat, dass Soldaten für diese Zeit weder ein Anspruch auf Dienstzeitausgleich noch auf Zahlung des AVZ zusteht. Ich kann die Kritik verstehen und würde es begrüßen, wenn der Zahlungsanspruch bereits mit dem Abflug entstehen und bis zur Rückkehr andauern würde.

Insgesamt erscheint es mir angesichts der seit Jahren anhaltenden Kritik geboten, die bestehenden Regelungen zur Gewährung des AVZ einer grundsätzlichen Überprüfung zu unterziehen. Ziel muss es dabei sein, die Regelungen für die Soldaten verständlicher und das Verfahren transparenter zu machen. Wenn die Akzeptanz der Regelungen bei den Soldaten erhöht werden soll, müsste darüber hinaus auch über eine Verbesserung der Leistungen nachgedacht werden.

Ein weiteres wiederkehrendes Thema waren die wenig flexiblen Regelungen für Heimflüge und Liberty-Port-Phasen. Insbesondere stieß dabei auf Unverständnis, dass ausschließlich verheiratete oder in eingetragenen Lebenspartnerschaften lebende Soldaten einen Anspruch auf Kostenerstattung für die Anreise ihrer Angehörigen haben. Nachdem dieser Umstand auch von mir mehrfach kritisiert worden war, freue ich mich, dass diese Problematik nunmehr ressortübergreifend mit dem Ziel angegangen wird, den Kreis der Anspruchsberechtigten auch auf nichteheliche Lebensgemeinschaften zu erweitern.

3 Führung und Ausbildung

3.1 Führungsverhalten

Bereits in meinem letzten Jahresbericht hatte ich Anlass, der Darstellung von Mängeln im Führungsverhalten von Vorgesetzten breiten Raum zu widmen und darauf hinzuweisen, dass es sich bei den genannten Beispielen keineswegs nur um Einzelfälle handelt. Im Berichtsjahr hat sich

daran nichts geändert. Die festgestellten Defizite fordern meines Erachtens eine grundsätzliche Reaktion, die über die disziplinare Würdigung der Einzelfälle hinausgeht.

Wiederholt waren erhebliche Pflichtverstöße und Straftaten nach Alkoholkonsum zu verzeichnen, beispielsweise nach Zugabenden oder anderen Veranstaltungen geselliger Art. Dabei kam es zu Beleidigungen, Körperverletzungen und auch erheblichen Sachbeschädigungen. Ein Hauptfeldwebel beispielsweise schlug im Rahmen eines Inspektionsfestes in stark alkoholisiertem Zustand einem Flieger die Brille aus dem Gesicht, stellte einem Hauptgefreiten ein Bein und drohte einem Oberfeldwebel Schläge an. In einem anderen Fall sah sich ein Offizier vom Wachdienst gezwungen, einen betrunkenen Major und S3-Stabsoffizier wegen ungebührlichen Verhaltens vorläufig festzunehmen.

Solche und ähnliche Fälle geben erneut Anlass zu dem Hinweis: Alkohol und Dienst gehören nicht zusammen. Es bleibt Aufgabe aller Vorgesetzten, dagegen frühzeitig und konsequent einzuschreiten.

3.1.1 Missachtung von Untergebenen

Führungsverhalten erweist sich unter anderem im Umgang miteinander. Häufig ist es schon die Sprache, die eine Geringschätzung, ja Verachtung von Untergebenen durch Vorgesetzte zum Ausdruck bringt. Da gehören beispielsweise Ausdrücke wie „Wichser“, „Asi“, „Arschloch“ und „dummes Schwein“ zum gängigen Vokabular eines Stabsunteroffiziers. Ein anderer fordert ihm unterstellte Soldaten in der Sportausbildung auf: „Bewegt Eure dreckigen Kadaver!“ Ein Stabsfeldwebel merkte gegenüber zwei Oberfeldwebeln zu einem von ihm erteilten Auftrag an: „Wenn wir nur eine Minute länger machen müssen, dann köpfe ich Euch! Läuft das nicht, zerreiße ich Euch in der Luft.“

Solche oder ähnliche Ausdrucksweisen sind nicht nur auf Unteroffiziere beschränkt. Auch Offiziere reihen sich in diese Form des Umgangs mit Untergebenen ein. So bezeichnete beispielsweise ein Kompaniechef Soldaten, die vom Marsch, Sport und Geländedienst befreit waren, als „Verpissler“ und „Deserteure.“ Ein anderer Kompaniechef sprach einen ihm unterstellten Stabsunteroffizier, der mit dem Verkauf von Marketenderwaren betraut war, als „Snickersboy“ an und fügte hinzu: „Sie sind ein Nichts, wissen Sie, dass ich Sie jederzeit ficken kann?“ Ein als Zugführer in der Allgemeinen Grundausbildung eingesetzter Leutnant äußerte gegenüber Rekruten: „Ich reiße Ihnen den Kopf ab und scheiß Ihnen in den Hals“, „bewegen Sie Ihren Kadaver“ und „wenn man nicht mehr kann, hat man 30 Prozent erreicht, wenn man kotzt, dann 70 Prozent und wenn man umfällt, dann 100 Prozent.“ Gegen den Offizier wurde ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet.

Angesichts dieser Beispiele stellt sich die Frage, warum die in einem solchen Umgangston zum Ausdruck kommende Grundhaltung der Vorgesetzten nicht schon früher aufgefallen ist und konsequent eingegriffen wurde.

3.1.2 Missbrauch der Befehlsbefugnis

Auch gegen die Pflicht, Befehle nur zu dienstlichen Zwecken und unter Beachtung der Regeln des Völkerrechts, der Gesetze und der Dienstvorschriften zu erteilen, wird in vielfacher Weise verstoßen.

Mehrfach auffällig war im Berichtsjahr erneut das Fehlverhalten von Gruppen- und Zugführern in Ausbildungskompanien. Einige Beispiele:

Anlässlich eines Orientierungsmarsches während einer Rekrutenprüfung hatte es ein Oberfeldwebel nach den Feststellungen des Strafgerichts bewusst unterlassen, den Soldaten seines Zuges Verpflegung und Getränke bereitzustellen, so dass zumindest drei Soldaten wegen Dehydrierung und Unterkühlung zusammenbrachen und ärztlich behandelt werden mussten. Der Portepeeeunteroffizier wurde wegen dieser und anderer Vorwürfe vorläufig des Dienstes enthoben.

In alkoholisiertem Zustand ließ ein Leutnant während der Grundausbildung seinen Zug zwischen 21.30 Uhr und 22.00 Uhr mehrfach und in immer kürzeren Abständen antreten und duldete, dass weitere alkoholisierte Ausbilder in nicht korrektem Anzug in das Antreten eingriffen und Stubentüren auftraten. Gegen den Offizier wurde eine empfindliche Disziplinarmaßnahme verhängt.

Zwei Hauptfeldwebel einer Grundausbildungseinheit führten ein Kollektivstrafensystem ein, wonach in Folge von Fehlverhalten schon eines einzelnen Soldaten Liegestütze von allen Soldaten des Zuges gefordert wurden. Beide Portepeeeunteroffiziere wurden ebenfalls mit einer empfindlichen Disziplinarmaßnahme belegt.

Eine andere auffällige Fallgruppe des Missbrauchs der Befehlsmacht betrifft den Umgang mit Soldaten, deren gesundheitliche Einschränkung der Dienstfähigkeit auf Grund ärztlicher Atteste belegt ist. Auch dazu einige Beispiele:

Ein Kompaniefeldwebel im Range eines Stabsfeldwebels befahl einem Obergefreiten, die Wände des Kompaniegebäudes zu reinigen, obwohl er wusste, dass der Soldat sich „neukrank“ gemeldet und für den Nachmittag einen Termin beim Truppenarzt hatte. Nachdem ein Kamerad gemeldet hatte, dass der Obergefreite sich bereits mehrfach übergeben habe, äußerte der Stabsfeldwebel: „Er soll kotzen, bis er einen Arzttermin hat“ und kümmerte sich nicht weiter um den erkrankten Soldaten. Das Verhalten wurde mit einer angemessenen Disziplinarmaßnahme geahndet.

In der gleichen Einheit wurde ein Soldat vom Kompaniechef an einem Schießtag im Februar ganztägig als Munitionsausgeber eingeteilt, obwohl er wenige Tage zuvor wegen eines gebrochenen Mittelhandknochens operiert worden war und der Truppenarzt eine strikte Schonung der Hand sowie die Befreiung vom Sport und Geländedienst empfohlen hatte. Gegen den Kompaniechef wurde wegen dieses Verhaltens und weiterer Verstöße gegen die Fürsorgepflicht eine spürbare Disziplinarmaßnahme verhängt.

3.1.3 Vorbildfunktion

Nicht nur pflichtwidrig, sondern nachhaltig schädlich für die innere Ordnung und den Zusammenhalt in der Truppe ist es schließlich auch, wenn Vorgesetzte ein schlechtes Beispiel geben. Das gilt für das Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Dienstes. § 17 des Soldatengesetzes sagt dazu: „Außer Dienst hat sich der Soldat außerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen so zu verhalten, dass er das Ansehen der Bundeswehr oder die Achtung und das Vertrauen, die seine dienstliche Stellung erfordert, nicht ernsthaft beeinträchtigt.“ Auch dagegen wird häufig verstoßen.

Ein Hauptmann in Uniform befuhr auf dem Weg zur Dienststelle die Bundesautobahn und ärgerte sich über die Fahrweise eines anderen Verkehrsteilnehmers. Als er ihn überholte, zeigte der Fahrer nach der Einlassung des Soldaten den „Stinkefinger.“ Daraufhin bremste der Hauptmann sein Fahrzeug so stark ab, dass der Fahrer des überholten Fahrzeuges nahezu eine Vollbremsung machen musste. Dabei wich er auf den Randstreifen aus und hielt anschließend an. Der Hauptmann hielt ebenfalls an, stieg aus und schlug dem gleichfalls ausgestiegenen zivilen Fahrer mit der Faust ins Gesicht. Die Handlungsweise des Hauptmanns wurde straf- und disziplinargerichtlich geahndet.

Ein deutlich alkoholisierter Hauptmann in Zivil befand sich mit seiner Ehefrau auf dem Rückweg vom Oktoberfest in München. Die Ehefrau führte einen leeren Maßkrug mit sich. Das veranlasste zwei Polizeibeamte zu einer Personenüberprüfung. Sie forderten die Ehefrau auf, zum Dienstfahrzeug der Beamten mitzukommen. Daraufhin stellte sich der Soldat vor seine Frau und schrie einen Beamten mit den Worten an: „Soll ich Dir in die Eier treten?“ Anschließend stieß er dem Polizisten sein Knie in den Unterleib und beschimpfte beide Beamte unter Hinweis darauf, dass er Offizier der Bundeswehr sei, als „Arschlöcher.“ Der Soldat wurde für dieses Verhalten ebenfalls straf- und disziplinargerichtlich zur Verantwortung gezogen.

Wenig vorbildlich handeln auch solche Vorgesetzte, die gegen pflichtwidriges Verhalten in dem ihnen unterstellten Bereich nicht klar und unmissverständlich vorgehen. Auch dafür ein Beispiel:

Ein Oberstleutnant transportierte einen antiken Schreibtisch mit Stuhl und einen Vitrinenschrank, die von den französischen Streitkräften in einer von der Bundeswehr übernommenen Liegenschaft zurückgelassen worden waren, ab und brachte die Möbelstücke zu sich nach Hause, um sie zu behalten. Im Gegenzug bot er dem Staffelf kapitän einer Fliegenden Staffel einen Geldbetrag an, weil er die fliegenden Besatzungen für die Eigentümer hielt, ohne jedoch mit allen Angehörigen der Staffel zuvor darüber zu sprechen. Der Staffelfchef lehnte die Annahme des Geldes ab, weil er sich nicht als Eigentümer ansah. Die Ermittlungen ergaben, dass der Stabsoffizier ein Dienstvergehen beging, indem er es unterlassen hatte, sich Klarheit über die Eigentumsverhältnisse zu verschaffen. Im Rahmen der Überprüfung brachte der Beschul-

digte die Möbelstücke etwa sechs Monate später wieder zurück. Der zuständige Kommandeur, ein Oberst, sah sich als Disziplinarvorgesetzter auf die mündliche Meldung des Sachverhaltes hin nicht in der Pflicht, disziplinare Ermittlungen aufzunehmen. Er beglückwünschte den Oberstleutnant sogar. Bei den erst auf meine Initiative hin eingeleiteten Ermittlungen wurde der Wehrdisziplinaranwalt zunächst bewusst nicht eingeschaltet. Stattdessen wurde ein dem Oberstleutnant zweitweise unterstellter anderer Stabsoffizier mit der Aufklärung des Sachverhaltes betraut. Der Vorfall hat in der Staffel zu einem spürbaren Vertrauensverlust gegenüber den betroffenen Vorgesetzten geführt.

Besonders aufmerksam und kritisch beobachten Soldaten insbesondere bei höheren Vorgesetzten, ob deren Verhalten dem entspricht, was sie selbst einfordern. Nicht alle Vorgesetzten werden diesem Anspruch gerecht. So beanstandete ein Petent, dass ein General sich anlässlich seiner Verabschiedung mit einem Kampfpanzer vom Appellplatz habe fahren lassen. Der Panzer sei eigens für diesen Zweck über mehrere hundert Kilometer per Schwertransport auf der Autobahn bei Gesamtkosten in Höhe von mehr als 6 000 Euro an- und abtransportiert worden. In seiner Stellungnahme missbilligte der zuständige Befehlshaber diese nicht durch dienstliche Erfordernisse begründete Maßnahme ausdrücklich und zeigte Verständnis für den wohl nicht nur beim Petenten entstandenen Eindruck, dass im vorliegenden Fall nicht angemessen mit dienstlichen Mitteln umgegangen worden sei. Die Verabschiedung eines verdienten Generals hätte auch ohne den Einsatz des Panzers würdig erfolgen können. Dem kann ich nur beipflichten.

Die zuvor zum Stichwort Führungsverhalten geschilderten Fälle sind typische Beispiele immer wieder auffällig werdenden Fehlverhaltens. Dabei handelt es sich, das muss noch einmal betont werden, nach meiner Beobachtung keineswegs nur um Einzelfälle. Um die aufgezeigten Defizite auszugleichen, bedarf es meines Erachtens einer nachhaltigen Initiative im Rahmen von Ausbildung und Dienstaufsicht. Das setzt allerdings voraus, dass dafür auch die nötige Zeit zur Verfügung steht. Vorgesetzte erklären mir gegenüber dazu, dass es daran angesichts der durch Einsatz und Umstrukturierung bedingten Auftragsfülle sowie der kurzen Stehzeiten der Kompaniechefs und Kommandeure gerade fehle.

Bedenklich ist darüber hinaus eine Tendenz, die sich im Berichtsjahr verstärkt hat. Die Zahl der Eingaben, die anonym eingingen bzw. in denen ausdrücklich um eine vertrauliche Bearbeitung gebeten wurde, ist weiter angestiegen. Dies gilt insbesondere für Vorfälle, in denen es um Kritik am Verhalten höherer Vorgesetzter ging. Offensichtlich trauen viele Petenten nicht mehr dem Schutz vor Benachteiligung, den ihnen das Gesetz ausdrücklich zusichert.

In dieses Bild passen Äußerungen von Vorgesetzten, der Wehrbeauftragte befasse sich zu häufig mit offensichtlichen Lappalien. Vereinzelt wurde auch gefordert, Soldaten sollten Eingaben zunächst mit ihren Vorgesetzten besprechen. Der Gesetzgeber hat in dieser Frage anders

entschieden. Er hat Soldaten ausdrücklich das Recht eingeräumt, sich ohne Einhaltung des Dienstweges an den Wehrbeauftragten zu wenden. Darüber hinaus ist es dem Petenten überlassen zu entscheiden, ob und worüber er sich beim Wehrbeauftragten beschwert. Sein Vorbringen ist vom Wehrbeauftragten nicht zu qualifizieren. Aufgabe der Vorgesetzten ist es, die Eingabe auf entsprechende Bitte des Wehrbeauftragten zu prüfen. Darüber hinaus haben sie sich so zu verhalten, dass sie dem Soldaten keinen Anlass geben, sich mit berechtigten Klagen an den Wehrbeauftragten zu wenden.

3.1.4 Ausübung der Disziplinarbefugnis

Im Berichtsjahr zeigten sich erneut erhebliche Schwächen bei der Ausübung der Disziplinarbefugnis. So wurden Sachverhalte nicht hinreichend ermittelt und wichtige Zeugen nicht befragt. Beschuldigte wurden als Zeugen zur Sache vernommen oder lediglich zur Stellungnahme aufgefordert. Teilweise wurden Vernehmungen auch von Soldaten durchgeführt, die zu disziplinarischen Ermittlungen nicht befugt waren. Bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen wurden Fristen nicht beachtet, der Vorwurf im Tenor nicht hinreichend präzisiert oder andere gesetzliche Vorgaben nicht eingehalten, so dass Disziplinarverfügungen im Wege der Dienstaufsicht oder nach Beschwerden aufgehoben werden mussten.

Auch zahlreiche Beschwerdebescheide genügten den gesetzlichen Anforderungen nicht. So waren beispielsweise Rechtsmittelbelehrungen abweisender Beschwerdebescheide entweder fehlerhaft oder fehlten ganz.

Schließlich wurden Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten wie auch Eingaben an den Wehrbeauftragten trotz des generellen Beschleunigungsgebots nicht immer mit der notwendigen Zügigkeit bearbeitet. Ursächlich dafür war nicht selten die unzureichende personelle Ausstattung der zuständigen Dezernate auf Divisions- und Kommandoebene.

Das ist nicht hinnehmbar. Vakanzen im Bereich der Personalführung müssen unverzüglich ausgeglichen werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass Vorgesetzte im Hinblick auf die Ausübung der Disziplinarbefugnis den an sie zu stellenden Ansprüchen in jeder Hinsicht gerecht werden. Wo es an einschlägigen Kenntnissen fehlt, ist Unterstützung bzw. Nachschulung dringend geboten.

3.2 Soldatenbeteiligung

Die Beteiligung der Soldaten soll nach den Bestimmungen des Soldatenbeteiligungsgesetzes zu einer wirkungsvollen Dienstgestaltung und zur fürsorglichen Berücksichtigung der Belange des Einzelnen beitragen. Dienstliche Belange sind mit den Interessen der betroffenen Soldaten in Einklang zu bringen.

Die Vertrauenspersonen können aber nur dann die gesetzlich vorgesehene Vermittlerrolle zwischen dem Vorgesetzten und den Untergebenen wahrnehmen, wenn sie auf ihr Amt ordnungsgemäß vorbereitet werden.

Auch in diesem Berichtsjahr beklagten nach wie vor besonders Vertrauenspersonen der Mannschaften auf den für sie durchgeführten vier Tagungen der „aktion kaserne“, dass sie von ihren Disziplinarvorgesetzten nicht in angemessenem Umfang auf ihr Amt vorbereitet worden seien und im Truppenalltag bisweilen nur unzureichend beteiligt würden. Insoweit war erneut festzustellen, dass der überwiegende Teil der befragten Vertrauenspersonen nicht alsbald nach ihrer Wahl in der gesetzlich vorgeschriebenen Form für ihre Aufgaben auf Brigade- oder vergleichbarer Ebene in Seminarform ausgebildet worden waren.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, dass auch vereinzelt bei Truppenbesuchen und in Eingaben die Nichtbeachtung des Soldatenbeteiligungsgesetzes beanstandet wurde.

Im Rahmen der Dienstaufsicht und durch Schulungen der Disziplinarvorgesetzten ist darauf hinzuwirken, dass die Soldatenbeteiligung in der vom Gesetzgeber gewünschten Form umgesetzt wird.

3.3 Ausbildung

Angesichts der zuvor dargestellten und in der Tendenz eher zunehmenden Defizite im Führungsverhalten stellt sich die Frage, ob die Ausbildung der Offiziere und Unteroffiziere in der bisherigen Form noch den Anforderungen genügt. Durch Informationsbesuche bei der Offizierschule in Dresden sowie zwei der drei Offizieranwärter-Bataillone habe ich mir einen ersten Eindruck von der neuen Offizierausbildung des Heeres verschafft.

Nach entsprechender Umstellung wird die Ausbildung zum Offizier inzwischen auch im Heer in einem Block von 15 Monaten absolviert. Sie beginnt mit einer sechsmonatigen Ausbildung in einem der drei Offizieranwärter-Bataillone. Dem schließt sich regelmäßig ein dreimonatiges Truppenpraktikum und eine ebenso lange Sprachausbildung an. Leider stehen nicht für alle Anwärter Plätze für ein Truppenpraktikum zur Verfügung. Den Abschluss bildet ein dreimonatiger Offizierlehrgang an der Offizierschule des Heeres in Dresden.

Die drei Ausbildungsbataillone sind ausschließlich für Offizieranwärter vorgesehen. In diesen Bataillonen sind erfahrene, qualifizierte Ausbilder eingesetzt. Darüber hinaus verfügen die Bataillone über optimale Unterbringungs- und Ausbildungsbedingungen. Dadurch erleben die jungen Soldaten eine „heile Ausbildungswelt“, die mit dem von ihnen später zu bewältigenden Truppenalltag wenig Berührungspunkte hat. Das anschließende Truppenpraktikum kann diesen Mangel nur selten ausgleichen.

Nicht für alle Offizieranwärter stehen geeignete Ausbildungseinheiten zur Verfügung, in denen sie erste und oft einzige Erfahrungen unter fachkundiger Anleitung sammeln können. Darüber hinaus fehlt es nicht selten an Vorgesetzten, die sich der jungen Offizieranwärter annehmen und sie an die Aufgaben eines unmittelbaren Vorgesetzten heranzuführen. Oft werden die Offizieranwärter stattdessen als willkommene Urlaubsvertretung für Gruppen- und Zugführer eingesetzt. Dabei sind sie mit dieser Aufgabe

ohne hinreichende Vorbereitung völlig überfordert und versagen im Umgang mit den Rekruten, zum Teil ohne dass erfahrene Ausbilder dies mitbekommen und sofort einschreiten können. Angesichts solcher Umstände kehren nicht wenige Offizieranwärter enttäuscht und frustriert aus dem Truppenpraktikum zurück und berichten davon, dass sie keine oder sinnlose Aufträge erhalten hätten. Andere haben keine Gelegenheit zur Durchführung eines Praktikums vor dem Studium, weil sie zuvor ein Betriebspraktikum absolvieren müssen.

In Einzelfällen berichten mir Offizieranwärter aber auch von vorbildlich vorbereiteten und durchgeführten Praktika, bei denen ihnen sachkundige und menschlich vorbildliche Vorgesetzte zur Seite standen und sie begleiteten. Die Bedeutung eines unter optimalen Rahmenbedingungen und mit fürsorglicher Dienstaufsicht gut vorbereiteten Praktikums kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Hierfür Sorge zu tragen, bleibt eine entscheidende Aufgabe aller Vorgesetzten.

In der auf drei Monate verkürzten Ausbildung an der Offizierschule in Dresden steht die Vermittlung theoretischen Wissens im Vordergrund. Für die Lehrgangsteilnehmer kommt es insoweit vor allem darauf an, den Stoff soweit zu beherrschen, dass sie die Leistungskontrollen bestehen. Zeit für Gespräche über das, was die Soldaten in der Truppe erwartet und was von ihnen erwartet wird, bleibt dabei nach übereinstimmender Auffassung der Ausbilder und der Lehrgangsteilnehmer zu wenig übrig.

3.4 Fitness und Sport

3.4.1 Fitness

Der Fitnesszustand unserer Soldatinnen und Soldaten ist mitunter besorgniserregend. Dies dürfte nicht erst seit entsprechenden Darstellungen in den Medien allgemein bekannt sein. Die Bundeswehr ist auch in diesem Bereich ein Spiegelbild der Gesellschaft. Immer dringlicher werden die Warnrufe vor einer in unserer Bevölkerung um sich greifenden Fettleibigkeit (Adipositas-Epidemie). Die zunehmende Anzahl von Soldatinnen und Soldaten, bei denen deutliche Leistungsdefizite sowie mit Fettleibigkeit assoziierte Krankheitsbilder vorliegen, wird die Bundeswehr wegen der Besonderheiten des Soldatenberufes vor große Herausforderungen stellen.

Das Zentrale Institut des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Koblenz hat zusammen mit der Deutschen Sporthochschule Köln und anderen Forschungseinrichtungen mehrere Untersuchungen zur Übergewichtigkeit und Sportaktivität in der Bundeswehr durchgeführt, die schon jetzt dringenden Handlungsbedarf nahelegen. So belegen aktuelle Daten aus der Truppe und von zivilen Vergleichskollektiven, dass der Anteil Übergewichtiger in der Altersgruppe 18 bis 29 Jahre bei der Bundeswehr höher ist als bei den zivilen Vergleichsgruppen.

Die Soldatinnen und Soldaten bleiben die kostbarste Ressource der Bundeswehr. Gesundheitlichen Problemen im dargestellten Ausmaß sollte unverzüglich und mit Nachdruck begegnet werden. Dies erfordert abgestimmte Maß-

nahmen der Forschung und vor allem der Prävention und Therapie.

3.4.2 Forschung

Die Notwendigkeit weiterer Forschung auf diesem Gebiet ist evident. Die Bundeswehr verfügt mit der Sportschule und dem Sportmedizinischen Institut sowie dem Zentralen Institut des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Koblenz und seinen kooperierenden wissenschaftlichen Institutionen über dazu berufene Einrichtungen. Angesichts der Dringlichkeit der aufgezeigten Probleme erscheint mir allerdings die gegenwärtige Förderung dieses Forschungsbereiches – auch und gerade im Vergleich zu anderen Forschungsbereichen – als zu gering.

3.4.3 Sport und gesundheitliche Aufklärung

Prävention meint hier vor allem Sport und Aufklärung. Mit Nachdruck habe ich mich mit dem Thema „Sport in der Bundeswehr“ beschäftigt. Dabei konnte ich eklatante Defizite erkennen. Bei meinen Truppenbesuchen im Inland und bei den Einsatzkontingenten sowie bei meinen Informationstagungen beklagten die Soldatinnen und Soldaten durchweg, dass zu selten und zu wenig strukturiert Sport getrieben werde. Dabei ist die Vorschriftenlage klar: Auf der Grundlage der Zentralen Dienstvorschrift ZDv 3/10 sowie der durch den Inspekteur des Heeres zur körperlichen Leistungsfähigkeit im Heer erlassenen Weisung sind etwa 15 Prozent bis 20 Prozent der Dienstzeit dem Sport vorbehalten. „Ein Soldat muss körperlich fit sein, um seine vielfältigen Aufgaben zu erfüllen. Sowohl hinter dem Schreibtisch als auch im Gelände ist physische Fitness unerlässlich. Das gilt für jeden Soldaten, vom Grundwehrdienstleistenden bis zum General.“ Diese klare Aussage findet sich im Internetauftritt der Bundeswehr.

Die Realität sieht anders aus. Obwohl die Bundeswehr grundsätzlich über entsprechende Sportstätten und Material sowie ausgebildetes Personal verfügt, wird der Sport weitestgehend vernachlässigt. Dies gilt sowohl für den Dienstsport als auch den Freizeitsport. Hierfür sind vielfältige, im Einzelfall unterschiedliche Ursachen maßgeblich. Einerseits wird qualifiziertes Personal sachfremd eingesetzt, andererseits fällt der Sport oftmals anderen Ausbildungen und Diensten zum Opfer. Auch hier macht sich schließlich die Last einer den Kompaniealltag mitunter bestimmenden, zu großen Bürokratie bemerkbar. Darüber hinaus sind die Sportanlagen zum Teil in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Nicht selten fehlt es auch an Gerät oder es sind zu lange Wege zu kommunalen Sportstätten zurückzulegen. Bisweilen klagen Soldaten darüber, dass Sportstätten der Bundeswehr während der Dienstzeit durch private Nutzer belegt seien. Aus meiner Sicht muss dieser gefährlichen Fehlentwicklung massiv entgegengewirkt werden.

Angesichts der oben beschriebenen Probleme sehe ich schließlich die Notwendigkeit einer breiten und intensiven gesundheitlichen Aufklärungskampagne. Die körperliche Leistungsfähigkeit und Gesundheit der Soldatinnen

und Soldaten wird nicht nur durch Sport, sondern auch durch die Ess- und Lebensgewohnheiten bestimmt. Die Fürsorge des Dienstherrn gebietet hier ein stärkeres präventives Engagement.

3.4.4 Spitzensport

Zum Sport in der Bundeswehr gehört auch die Förderung des Spitzensports durch die Sportfördergruppen. Leider ist nicht allgemein bekannt, dass diese Förderung einen wesentlichen Beitrag zum Erfolg Deutschlands bei internationalen Wettkämpfen darstellt. Ich wünschte mir, dass die Sportler mehr als bisher als Werbeträger für die Bundeswehr und Vorbild für die Kameradinnen und Kameraden wahrgenommen werden. Die Medaillenspiegel rechtfertigen dies. An dieser Stelle gilt mein herzlicher Dank allen Soldatinnen und Soldaten, die unser Land und seine Streitkräfte so erfolgreich als Spitzensportler repräsentieren.

Athletinnen und Athleten der Bundeswehr haben sich mir gegenüber bei Truppenbesuchen und in zahlreichen Gesprächen immer wieder dafür ausgesprochen, die im Spitzensport erzielten Leistungen stärker für die Bundeswehr nutzbar zu machen. Die Sportfördergruppen seien von der Truppe zu abgeschieden, es fehle daher auch an „Rückhalt in der Truppe.“ Notwendig sei die Schaffung einer größeren Transparenz. Dies könne z. B. durch eine höhere, für einen attraktiven Dienstsport werbende Präsenz der Athleten in der Truppe erreicht werden.

3.5 Rechtspflege in der Bundeswehr

Auf die Vakanzen im Bereich der Rechtspflege der Bundeswehr und ihre Folgen habe ich in den beiden vorangegangenen Jahren nachdrücklich hingewiesen. Sie haben sich im Berichtsjahr deutlich verringert. Durch Neueinstellungen konnte die Zahl der freien Dienstposten für Rechtsberater im vergangenen Jahr von 20 auf zwei reduziert werden. Dennoch gibt es nach wie vor Probleme in der Rechtsberatung und Rechtsausbildung.

Am Zentrum Innere Führung, dem der Generalinspekteur eine besondere Bedeutung für die Wertevermittlung der Bundeswehr beimisst, sowie an der Unteroffizierschule der Luftwaffe in Appen wurden Dienstposten für Rechtslehrer abgebaut. Besorgniserregend ist aus meiner Sicht darüber hinaus die Tendenz, insbesondere an Schulen Rechtsunterrichte nicht mehr durch Volljuristen, sondern vermehrt durch Offiziere ohne juristische Ausbildung erteilen zu lassen. Vor dem Hintergrund der Bedeutung fundierter Rechtskenntnisse für den Offizierberuf ist eine Ausbildung durch Volljuristen aus meiner Sicht unerlässlich.

Immer noch findet die unentbehrliche Weiterbildung der Vorgesetzten in der Truppe in vielen Bereichen nicht statt. So erklärte mir beispielsweise ein Kompaniechef auf einer Informationstagung, dass es eine nennenswerte Weiterbildung zum Thema Innere Führung in seinem Bataillon für Offiziere nicht gebe. Ein Bataillonskommandeur ergänzte, dass er in seinem Bereich zwar Weiterbildungsveranstaltungen organisiere, die Offiziere dazu aber aus verschiedenen Gründen nie vollständig präsent seien.

Auch die rechtliche Betreuung der standortgebundenen Vorausbildung der Einsatzkontingente ist nicht durchweg sichergestellt. Ursächlich dafür sind unter anderem die oft großen Entfernungen der Verbände zu den Dienstorten der Rechtsberater.

Darüber hinaus ist es nach wie vor ein Problem, dass die für die Einsätze benötigten Rechtsberater aus ihrer laufenden Verwendung herausgelöst werden müssen, ohne dass für ihre Einsatzzeit Ersatz gestellt werden kann. Verbesserungen in diesem Bereich sind weiterhin dringend geboten.

3.6 Bildliche Dokumentation von Dienstvergehen

Mit der Entwicklung der digitalen Fotografie, insbesondere der Verfügbarkeit entsprechender Kameras in Mobiltelefonen, ist es in Mode gekommen, Szenen aus dem privaten und beruflichen Umfeld aufzunehmen und über E-Mail oder Internet mehr oder weniger öffentlich zur Schau zu stellen. Besonders abstoßend sind dabei Szenen, in denen Gewalt dargestellt oder sogar verherrlicht wird.

Leider hat diese Entwicklung auch vor der Bundeswehr nicht Halt gemacht. Eine breite Diskussion über dieses Phänomen löste die Veröffentlichung von Fotos aus, auf denen deutsche Soldaten in Afghanistan mit menschlichen Skeletteilen, auf einem Bild mit entblößtem Glied, posierten. Im letzten Jahr habe ich bereits darüber berichtet. Im Berichtsjahr sorgte ein weiterer spektakulärer Fall für Aufsehen:

Im Rahmen einer Gefechtsausbildung sprach ein als Ausbilder und Gruppenführer eingesetzter Fahnenjunker einen Funker vor dem Schießen mit einem Maschinengewehr wie folgt an: „Sie sind jetzt in der Bronx. Ein schwarzer Van hält vor Ihnen. Drei Afroamerikaner steigen aus und beleidigen Ihre Mutter aufs Größte. Vor jedem Feuerstoß will ich ein lautes ‚Motherfucker‘ hören.“ Der Funker gab daraufhin zwei Feuerstöße unter Ausruf des Wortes „Motherfucker“ ab. Auf die Aufforderung des Fahnenjunkers, lauter zu schreiben, wiederholte er die Übung unter jeweiliger Voranstellung des genannten Begriffes dreimal. Der Vorgang wurde von einem anderen Ausbilder gefilmt und später ins Internet gestellt. Die Öffentlichkeit, nicht nur in Deutschland, reagierte darauf zu Recht mit Empörung. Der Fahnenjunker wurde fristlos aus der Bundeswehr entlassen.

Nicht alle Fälle schlagen öffentlich so hohe Wellen, sie sind deswegen nicht weniger abstoßend.

Ein ebenfalls ins Internet gestelltes Video zeigte Soldaten, die lediglich mit Bade- oder Unterhose bekleidet waren, auf dem Flur ihres Unterkunftsgebäudes. Im Verlauf des Videos wurden mehreren von ihnen, die breitbeinig auf dem Boden an der Wand angelehnt saßen, Gefechtshelme zwischen die Beine geworfen. Darüber hinaus wurde in einer Szene unter der Überschrift „Besuch des Oberleutnants“ das Eindringen eines verummten Soldaten in die Stube einer Soldatin gespielt. Ein Stabsunteroffizier und eine Obergefreite, Unteroffizieranwärterin, wurden daraufhin belehrt und das Video aus dem Internet entfernt.

Oft ist es nur dem Zufall geschuldet, dass Vorgesetzte überhaupt Kenntnis von derartigen Vorgängen erhalten und dagegen einschreiten können. Hinzu kommt, dass die Möglichkeiten zur Veröffentlichung privater Videos im Internet nahezu unbegrenzt sind.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat auf Anfrage dazu mitgeteilt, dass ein umfassendes Monitoring der einschlägigen Internetportale mit den bestehenden personellen und materiellen Ressourcen nicht zu leisten ist. Mich überzeugt dieser Hinweis nicht. Unstreitig dürfte sein, dass die zuständigen Vorgesetzten im Falle von Hinweisen auf Dienstpflichtverletzungen eine gesetzliche Aufklärungspflicht trifft. Darüber hinaus kann es dem Bundesministerium der Verteidigung aus meiner Sicht nicht gleichgültig sein, ob und in welcher Form die Bundeswehr insgesamt oder auch nur einzelne Soldaten durch solche Videos in Misskredit gebracht werden. Vor diesem Hintergrund halte ich es für angezeigt zu prüfen, welche technischen Möglichkeiten einer Überprüfung der einschlägigen Internetportale möglich und sinnvoll erscheinen.

3.7 Rechtsextremismus

Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit haben in der Bundeswehr keinen Platz. Sie verletzen nicht nur das Ansehen und die militärische Ordnung unserer Streitkräfte. Vor allem sind sie nicht mit dem Wertesystem unserer Verfassung vereinbar. Überdies schädigen sie das Ansehen unseres Landes. Von den Soldaten kann und muss gefordert werden, dass sie als „Staatsbürger in Uniform“ mit beiden Beinen fest auf dem Boden des Grundgesetzes stehen.

Vorfälle mit rechtsextremistischem oder fremdenfeindlichem Hintergrund sind angesichts des Charakters von Streitkräften als militärisches Instrument des Staates sowie der besonderen historischen Verantwortung unseres Landes mit äußerster Sorgfalt zu untersuchen und zu ahnden.

Mit insgesamt 129 Meldungen hielt sich die Zahl der „Besonderen Vorkommnisse“ mit rechtsextremistischem oder fremdenfeindlichem Hintergrund im Berichtsjahr unter dem Niveau der Vorjahre. In 27 Prozent der Fälle konnten entweder der Anfangsverdacht nicht bestätigt oder die Täter nicht ermittelt werden.

Von den festgestellten Tätern bzw. Tatverdächtigen waren rund 78 Prozent den Mannschaften zuzuordnen. Der Anteil der Unteroffiziere und Offiziere lag bei rund 18 bzw. 4 Prozent.

Bei den gemeldeten Vorkommnissen handelte es sich um so genannte Propagandadelikte wie „Sieg-Heil-Rufe“, Hakenkreuzschmierereien, die Ausführung des Hitlergrußes, das Hören von rechtsextremistischer oder fremdenfeindlicher Musik oder verbale Äußerungen mit rechts-extremistischem oder fremdenfeindlichem Inhalt. In den bekanntgewordenen Fällen sind die zuständigen Vorgesetzten konsequent eingeschritten. Dies bleibt auch weiterhin nötig.

4 Personal

Mit einer durchschnittlichen Gesamtstärke von knapp 249 000 Soldatinnen und Soldaten haben die Streitkräfte die Zielgröße des Personalstrukturmodells 2010 rein quantitativ sogar schon leicht unterschritten. Auf der anderen Seite entsprechen die Zahl der Planstellen und ihre Besetzung innerhalb der Laufbahngruppen noch nicht der Zielstruktur. Daraus resultieren zahlreiche Probleme unter anderem bei der Beförderung.

Angebliche Nachwuchssorgen der Bundeswehr bestätigten sich im Berichtsjahr nicht. Trotz eines Rückgangs der Bewerberzahlen von 36 000 auf circa 31 000 konnte die Bewerberlage im Jahr 2007 nach Mitteilung des Bundesministeriums der Verteidigung noch als gut bezeichnet werden. Besonders hervorzuheben ist aus Sicht des Ministeriums, dass mehr als 75 Prozent davon entweder über mindestens die mittlere Reife oder eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügten.

Für die Laufbahn der Offiziere konnten aus einer Gesamtzahl von mehr als 11 000 Bewerberinnen und Bewerbern 2 026 ausgewählt und zeitgerecht eingestellt werden. Die Bedarfsdeckung war damit sowohl qualitativ als auch quantitativ gewährleistet. Diese Situation kann sich im Hinblick auf den Geburtenknick insbesondere in den neuen Bundesländern in den nächsten Jahren allerdings sehr schnell ändern.

4.1 Beförderung

Die unbefriedigende Beförderungssituation beeinträchtigt nach wie vor die Motivation vieler Soldatinnen und Soldaten, insbesondere in den Laufbahnen der Unteroffiziere.

4.1.1 Beförderungssituation bei den Mannschaften

Die Beförderungssituation der Mannschaften war in den vergangenen Jahren durch lange Wartezeiten insbesondere bei der Beförderung zum Stabsgefreiten geprägt. Mit der Zuweisung zusätzlicher Planstellen konnte der Beförderungsstau im Berichtsjahr weitgehend abgebaut werden, eine Entwicklung, die uneingeschränkt zu begrüßen ist.

4.1.2 Beförderungssituation bei den Unteroffizieren ohne Portepée

Im Bereich der Unteroffiziere ging es um Wartezeiten bei der Beförderung zum Stabsunteroffizier. Bereits seit dem Jahr 2004 reichen die Planstellen der Besoldungsgruppe A 6 nicht aus, um alle Unteroffiziere, die die zeitlichen Mindestvoraussetzungen erfüllen, zum Stabsunteroffizier zu befördern. Daher werden Beförderungsreihenfolgen gebildet, wobei die Beförderung von Feldwebelanwärtern Vorrang hat. Im Jahresbericht 2005 hatte ich auf diese Problematik bereits ausführlich hingewiesen. Eine Verbesserung der Situation ist seither nicht zu verzeichnen.

Zur Erstellung der Beförderungsreihenfolgen werden innerhalb der Laufbahn der Unteroffiziere zunächst drei Vergleichsgruppen gebildet, und zwar Unteroffiziere mit einer abgeschlossenen zivilen Aus- und Weiterbildung,

Unteroffiziere mit Fachlehrgang und planmäßiger Beurteilung und Unteroffiziere mit zivilem Berufsabschluss. Innerhalb dieser Vergleichsgruppen werden sodann die Beförderungsreihenfolgen gebildet.

Bei der Listung der Soldaten im Rahmen der Erstellung der Beförderungsreihenfolgen kam es vermehrt zu Fehlern. Dazu einige Beispiele:

In einem Fall versäumte der Stammtruppenteil eines Unteroffiziers, den erfolgreichen Abschluss einer ZAW-Maßnahme sowie des allgemeinen militärischen Teils des Unteroffizierlehrganges in den Datenbestand aufzunehmen. Der Soldat wurde dadurch nicht berücksichtigt und infolgedessen auch nicht befördert. Da der Petent im Übrigen alle Voraussetzungen erfüllte, wurde er nach Feststellung des Versäumnisses umgehend befördert und finanziell schadlos gestellt.

In einem anderen Fall war eine planmäßige Beurteilung nicht zeitgerecht in den Datenbestand eingegeben worden. Eine zum 1. April 2005 mögliche Beförderung unterblieb deswegen. Da seit dem 1. Juli 2005 eine Beförderung den erfolgreichen Abschluss der Fachunteroffizierprüfung – bestehend aus einem allgemeinmilitärischen und einem militärfachlichen Teil – voraussetzt, konnte der Soldat erst nach Abschluss einer Zivilen Aus- und Weiterbildung (ZAW) befördert werden. Auch dieser Abschluss wurde verspätet in den Datenbestand aufgenommen, so dass der Soldat nicht zum 1. Februar 2007, sondern erst zum 1. Juni 2007 befördert wurde. Im Hinblick auf die um zwei Jahre und zwei Monate verspätete Beförderung wurde auch dieser Soldat schadlos gestellt.

Die unvollständige oder verspätete Eingabe von Daten ist ein ebenso ärgerliches wie unnötiges Versäumnis, das nach meiner Einschätzung durch entsprechende organisatorische Maßnahmen leicht ausgeschlossen werden kann. Dafür muss verstärkt Sorge getragen werden.

4.1.3 Beförderungssituation bei den Unteroffizieren mit Portepe

Ebenso unbefriedigend ist die Beförderungssituation bei den Unteroffizieren mit Portepe. Auch dort müssen mangels einer ausreichenden Anzahl von Planstellen Beförderungsreihenfolgen gebildet werden. Dabei richtet sich die Platzierung nach der letzten Beurteilung sowie den so genannten Dienstpostenwahrnehmungspunkten für die Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben. Keine direkten Auswirkungen auf die Platzierung haben dagegen förmliche Anerkennungen, Leistungsprämien und sonstige Auszeichnungen für gute dienstliche Leistungen.

Diese Praxis ist für viele Soldaten nicht einsichtig, weil Auszeichnungen und förmliche Anerkennungen aus ihrer Sicht Ausdruck besonders guter dienstlicher Leistungen sind. Das kann ich gut nachempfinden. Verstärkt wird die Enttäuschung, wenn einem Betroffenen im Rahmen eines Personalgesprächs auch noch sinngemäß erklärt wird, mit seinen „Plaketten an der Brust“ (gemeint waren das Ehrenkreuz der Bundeswehr und verschiedene Einsatzmedaillen) bekomme er beim Bäcker keine drei Brötchen, oder alle Soldaten, die eine Leistungsprämie erhalten hätten, seien „Arschkriecher.“

Besonders häufig klagten Berufssoldaten mit dem Dienstgrad Oberfeldwebel über ihre Beförderungssituation. Viele sehen sich als „Opfer“ für jüngere Kameradinnen und Kameraden, denen durch eine gute Beurteilung die Chance eröffnet werden soll, Berufssoldat zu werden. Ein 37 Jahre alter Oberfeldwebel, seit 1998 in diesem Dienstgrad und ein Jahr später zum Berufssoldaten ernannt, schrieb dazu: „Da die Kameraden, welche den Status eines Berufssoldaten erlangen sollen, oftmals bessere Beurteilungen erhalten als langjährige Berufssoldaten, fühle ich mich benachteiligt. Die gerade erst ernannten Berufssoldaten werden dann häufig schon im Anschluss, jedoch spätestens im zweiten Jahr der Ernennung, durch die gute Beurteilung mit einer Beförderung zum Hauptfeldwebel belohnt.“

Unabhängig von dem zuvor geschilderten Problem ist seit Jahren eine Inflation der Beurteilungsnoten zu verzeichnen. Beispielhaft für die daraus folgenden Probleme sei die Beförderungssituation eines 35 Jahre alten Oberfeldwebels, Berufssoldat, genannt, der trotz eines Beurteilungsschnitts von 6,3125 nach dem alten Beurteilungssystem, bei dem 7 die höchste Wertung war, nach Stellungnahme der Stammdienststelle der Bundeswehr nicht der „Spitzengruppe“ der vergleichbaren Feldwebel zuzurechnen ist.

Eine spürbare Verbesserung der Beförderungssituation ist auch in diesem Bereich erst nach Bereitstellung zusätzlicher Planstellen zu erwarten. Gelingt das nicht, wird es häufiger zu Konstellationen wie der folgenden kommen: Ein als Truppführer an einem Radargerät eingesetzter Oberfeldwebel berichtete davon, dass mittlerweile fünf der ihm unterstellten Soldaten zum Hauptfeldwebel befördert worden seien. Das Bundesministerium der Verteidigung führte dazu in seiner Stellungnahme aus, dass sich die Vorgesetztenfunktion in solchen Fällen nicht vom Dienstgrad, sondern von der Funktion ableite, wobei ein niedrigerer Dienstgrad des Vorgesetzten durchaus möglich sei. Das mag rechtlich nicht zu beanstanden sein. In einer Armee, die auf hierarchische Strukturen baut, sollte das aber die absolute Ausnahme bleiben.

Auch bei vielen Hauptfeldwebeln hielt die Frustration über ausbleibende Beförderungen an. Ein auf die Beförderung zum Stabsfeldwebel wartender Betroffener schrieb mir: „Ich glaube nicht, dass Sie nachvollziehen können, wie erniedrigend und demütigend es ist, als 46-jähriger Hauptfeldwebel bei einer Beförderung anwesend zu sein, bei der ein 26-jähriger Oberfeldwebel den gleichen Dienstgrad wie man selbst verliehen bekommt. Dieser junge Kamerad war noch nicht geboren, als ich Soldat wurde, und bei meiner Beförderung zum Hauptfeldwebel war er neun Jahre alt.“

So oder ähnlich empfinden viele dienstältere Portepe-Unteroffiziere, oft Leistungsträger, die ihre Fähigkeiten und Erfahrungen an jüngere Kameraden weiter geben sollen. Sie erwarten zu Recht, dass der Dienstherr ihren bisher geleisteten Dienst angemessen honoriert. Das muss auch am Dienstgrad ablesbar sein. Ohne zusätzliche Planstellen wird das nicht gehen.

4.2 Laufbahnwechsel

Wie in der Vergangenheit erreichten mich auch 2007 zahlreiche Eingaben von Soldaten, denen ein Wechsel in die Feldwebellaufbahn erschwert oder auch ganz verwehrt wurde.

Zwei Beispiele:

Ein Stabsunteroffizier beklagte, dass er sich mehrfach erfolglos um einen Wechsel in die Feldwebellaufbahn beworben habe. Ein im März 2002 gestellter Antrag war im Hinblick auf die Änderung des Laufbahnrechts zum 1. April 2002 abgelehnt worden. Im April 2005 scheiterte ein weiterer Antrag an einem Erlass des Führungsstabes des Heeres. Danach war ein Wechsel nur in bestimmten Ausbildungs- und Verwendungsreihen (AVR) möglich. Der Petent hatte sich für keine dieser AVR beworben. Ein erneuter Antrag in einer dieser AVR blieb ebenfalls erfolglos, weil das geforderte Verhältnis zwischen Ausbildungs- und Nutzungszeit von 40 zu 60 nicht eingehalten werden konnte. Auch unter den jetzigen Bedingungen ist dem Petenten ein Wechsel nicht möglich, weil er das Erfordernis einer bisherigen Dienstzeit von maximal vier Jahren nicht mehr erfüllt. Der Soldat kann nicht verstehen, warum altgediente Unteroffiziere, die mit geringem Aufwand zum Feldwebel ausgebildet werden könnten, nicht gefördert werden.

Eine Petentin, die ihre Eignung für die Laufbahn der Feldwebel am Zentrum für Nachwuchsgewinnung erfolgreich nachgewiesen hatte, konnte mangels eines verfügbaren Dienstpostens nicht als Feldwebelanwärterin eingestellt werden. Da sie über eine abgeschlossene Ausbildung zur Zahnarzthelferin verfügte, wurde sie im April 2005 als Eignungsübende mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier in die Laufbahn der Fachdienstunteroffiziere eingestellt. In den Einplanungsgesprächen war sie auf die grundsätzliche Möglichkeit einer Weiterverpflichtung, eines Wechsels in die Laufbahn der Feldwebel und einer Übernahme zur Berufssoldatin hingewiesen worden. Nach einer Dienstzeit von gut einem Jahr beantragte sie erstmals die Zulassung zur Laufbahn der Feldwebel. Diese wie auch eine weitere Bewerbung wurden abgelehnt, weil sie sich im Eignungs- und Leistungsvergleich nicht durchsetzen konnte. Erst eine dritte Bewerbung war erfolgreich. Durch die ersten beiden Ablehnungen fühlte sich die Petentin benachteiligt. Sie beklagte, dass externe Bewerber nach erfolgreichem Nachweis ihrer Eignung zur Feldwebellaufbahn unmittelbar auf einem verfügbaren Dienstposten eingestellt würden, während sich Bewerber aus der Truppe zusätzlich einem Auswahlverfahren stellen müssten. Auch ich sehe darin eine Schlechterstellung der Bewerber aus der Truppe.

4.3 Mängel bei der Bearbeitung von Personalangelegenheiten

Mängel bei der Bearbeitung von Personalangelegenheiten sind leider eine nie versiegende Quelle für Eingaben. Dabei geht es einerseits um getroffene Entscheidungen, andererseits aber auch um die Bearbeitungsdauer. Einige Beispiele:

Eine in Brunssum eingesetzte Soldatin wandte sich an mich, weil sie sechs Monate vor ihrem Dienstzeitende ohne Einhaltung der üblichen Schutzfrist von drei Monaten ins Inland zurückversetzt werden sollte. Zur Begründung verwies man auf die fehlende Tropentauglichkeit der Petentin, ein Umstand, der schon seit Jahren bekannt war. Darüber hinaus war der Petentin in Kenntnis der gesundheitlichen Einschränkung bereits ein halbes Jahr zuvor die Zusage gegeben worden, bis zu ihrem Dienstzeitende im Ausland verbleiben zu können. Dank meiner Bemühungen wurde die Zusage eingehalten.

In einem anderen Fall beklagte sich eine junge Frau darüber, dass eine ihr gegebene Zusage für eine Einstellung in die Feldwebellaufbahn fünf Tage vor dem Einberufungstermin widerrufen worden sei. Ursprünglich hatte sich die diplomierte Biologin für die Offizierslaufbahn beworben. Da eine Einstellung zum 1. Juli 2007 nicht möglich schien, zog man eine Einstellung zum 1. Juli 2008 in Erwägung und berief sie nach entsprechender Eignungsfeststellung beim Zentrum für Nachwuchsgewinnung zunächst zu einer Eignungsübung als Feldwebel ein. Nach Ablauf eines Jahres sollte sodann der Wechsel in die Offizierslaufbahn erfolgen. Fünf Tage vor dem vorgesehenen Dienst Eintrittstermin wurde die Einberufung widerrufen, weil das Bundesministerium der Verteidigung die für die Einstellung erforderliche Ausnahmegenehmigung wegen Überqualifizierung der Bewerberin nicht erteilte. Um der Petentin, die im Hinblick auf ihre Einstellung bereits umgezogen war, dennoch zu helfen, wurde im Zuge der Überprüfung der Eingabe eigens für sie eine Eignungsfeststellung für die Offizierslaufbahn durchgeführt. Nachdem sie diese erfolgreich absolviert hatte, konnte die Petentin doch noch zum 1. Juli 2007 als Offiziersanwärter eingestellt werden.

Ein Stabsgefreiter beanstandete die Bearbeitungsdauer seiner Bewerbung für die Übernahme in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes. Seine formlose Bewerbung hatte er im Dezember 2006 bei seinem Disziplinarvorgesetzten abgegeben. Erst über ein halbes Jahr später, im Juli 2007, wurde die Bewerbung bei der Offizierbewerberprüfzentrale vorgelegt. Auf Grund der Eingabe des Soldaten wurden der Kompaniechef und der Kompaniefeldwebel über ihre Verantwortung im Bereich der Personalbearbeitung belehrt. Der für die Verzögerung verantwortliche Personalunteroffizier wurde versetzt.

Auffällig waren im Berichtsjahr mehrere Eingaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Urlaub. Zwei Beispiele:

Ein Hauptgefreiter beantragte Sonderurlaub für eine Berufsförderungsmaßnahme, füllte aber den Urlaubsvordruck nicht ganz korrekt aus. Der Kompaniechef änderte den Antrag in Erholungsurlaub, ohne den Soldaten hierüber zu unterrichten. Eine nachträgliche Änderung in Sonderurlaub lehnte er ab. Die Ablehnung begründete er mit schlechten Leistungen und krankheitsbedingten Abwesenheiten des Petenten. Erst nach nochmaliger Nachfrage meinerseits wurde erlasskonform gehandelt und dem Petenten nachträglich der Sonderurlaub gewährt.

Ein anderer Hauptgefreiter wandte sich an mich, weil er keinen Sonderurlaub für eine Berufsförderungsmaßnahme bekommen sollte. Der Vorgesetzte lehnte den Antrag ab, weil er die vom Petenten vorgesehene Maßnahme nicht für sinnvoll hielt, stellte aber die Gewährung von Erholungsurlaub in Aussicht. Damit überschritt er seine Kompetenzen. Die Entscheidung, ob eine berufsfördernde Maßnahme für den betroffenen Soldaten sinnvoll ist, obliegt allein dem Berufsförderungsdienst.

Die genannten Fälle geben Anlass zu dem Hinweis: Die Gewährung von Urlaub ist nicht in das Belieben des Vorgesetzten gestellt. Sie richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen. Im Übrigen kann Urlaub nur versagt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe seiner Gewährung entgegenstehen.

4.4 Verweigerte Schadensstellung

Kommt es zu Fehlern bei der Bearbeitung von Personalangelegenheiten, so besteht seitens des Betroffenen ein Anspruch auf Ausgleich des finanziellen Schadens sowie Herstellung des korrekten laufbahnrechtlichen Zustandes. Auch in diesem Zusammenhang kam es zu Klagen von Soldaten. Zwei Beispiele:

Ein Feldwebelanwärter wandte sich an mich, weil er als ausgebildeter Energieelektroniker im Rahmen seiner Ausbildung zum Feldwebel eine zusätzliche Ausbildung zum IT-Systemelektroniker absolvieren musste. Die Überprüfung ergab, dass der Petent an dieser Ausbildungsmaßnahme nicht hätte teilnehmen müssen, weil sein erlernter Beruf bereits ausreichend gewesen wäre. Die vom Soldaten erlittenen Nachteile – spätere Beförderung zum Feldwebel und Kürzung seines Anspruchs auf Berufsförderung – wurden nicht ausgeglichen. In der Begründung hieß es, der Petent habe durch die ZAW-Maßnahme eine zusätzliche Qualifikation erworben, von der er in Zukunft sicher profitieren werde. Diese Argumentation ist für mich nicht nachvollziehbar. Mit seinem erlernten Beruf verfügte der Petent bereits über die für die Feldwebellaufbahn erforderliche Qualifikation. Die vom Dienstherrn veranlasste zusätzliche Ausbildung verschaffte dem Soldaten keinerlei laufbahnrechtliche Vorteile. Vor diesem Hintergrund ist für mich nicht einzusehen, dass der Soldat den durch die unnötige Ausbildung entstandenen Schaden selbst tragen soll.

In einem anderen Fall beklagte sich eine Petentin über die Verzögerung ihrer Beförderung zum Stabsunteroffizier. Bei der Überprüfung ihres Vorbringens wurde festgestellt, dass die Petentin verspätet in eine ZAW-Maßnahme (Lehrgang zur Verwaltungsfachangestellten) eingesteuert worden war. Nachdem die Soldatin den Lehrgang im dritten Anlauf bestanden hatte, wurde sie zum Stabsunteroffizier befördert. Ein Schadensausgleich im Hinblick auf die Verzögerungen bei der Einsteuerung in den Lehrgang wurde mit der Begründung abgelehnt, es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass die Petentin die bei rechtzeitiger Einplanung zu absolvierende Ausbildung zur Bürokauffrau überhaupt bestanden hätte. Auch diese Argumentation überzeugt mich nicht. Tatsache ist, dass die Soldatin die Voraussetzungen für ihre Beförderung erfüllt hat. So-

weit es dabei durch eine verspätete Einsteuerung in die notwendige ZAW-Maßnahme zu Verzögerungen gekommen ist, muss der Petentin der dadurch entstandene Schaden aus meiner Sicht ausgeglichen werden.

4.5 Neues Beurteilungssystem

Das zuletzt 1998 überarbeitete Beurteilungssystem ist zum 1. Januar 2007 vollständig neu gefasst worden. Die Reaktionen auf das neue Beurteilungssystem mir gegenüber reichen von abwartender Skepsis bis hin zu heftiger Kritik. Insbesondere das Aufstellen so genannter Vergleichsgruppen sowie die Pflicht zur Einhaltung von Richtwertvorgaben wurden in Eingaben kritisiert. Nach der neuen Zentralen Dienstvorschrift ZDv 20/6 muss der innerhalb der definierten Vergleichsgruppen liegende Mittelwert sich in 80 Prozent der Fälle in einem Richtwertintervall von 4,5 bis 5,5 bewegen. Der Mittelwert aus den verbleibenden 20 Prozent der Durchschnittswerte darf die Obergrenze von 7,5 nicht überschreiten. Diese verbindlichen Vorgaben sollen zu einer erhöhten Inflationsresistenz des neuen Systems führen und werden als so wichtig angesehen, dass den Inspektoren der Teilstreitkräfte die Aufgabe übertragen ist, im Rahmen ihrer truppdienstlichen Verantwortung die Einhaltung der Richtwertvorgaben zu gewährleisten.

Ein Petent schrieb mir in diesem Zusammenhang: „Eine faire Beurteilung scheint nach diesem System nicht möglich. Diese Vermutung bestätigen auch viele Gespräche mit Kameraden, die als Disziplinarvorgesetzte bei Heer und Luftwaffe auf der Ebene Kompaniechef oder Kommandeur eingesetzt sind. Die vorzunehmende Reihung der Vergleichsgruppe erfolgt überall nach Dienststellung, Dienstposten und Status. So ist in der fliegenden Gruppe festzustellen, dass A 14 vor A 13 gereiht wurde, Berufssoldaten vor BO 41 [Strahlflugzeugführer mit der besonderen Altersgrenze von 41 Jahren] und fliegerischer Dienst hinter allen anderen Verwendungen. Danach wurde dann die Feinabstimmung der Noten erarbeitet. Es ist nicht verwunderlich, dass die BO 41 des fliegerischen Dienstes die unteren Plätze bis hin zum letzten Platz in der Reihung besetzen. So wurde öfter der Begriff „Quotensau“ verwendet. Dieser Begriff bezeichnet Soldaten, die keine Nachteile durch eine schlechte Beurteilung haben und daher bewusst schlecht beurteilt werden, um so anderen Soldaten eine bessere Beurteilung zu ermöglichen. Dieses Verfahren wurde mir seitens eines Heereskameraden in Kommandeurverwendung bestätigt. Hier sind die SaZ 12 die Quotensoldaten, die bei Ausscheiden mit einem entsprechend guten Dienstzeugnis entschädigt werden.“

Ein anderer Petent meinte: „In meinen Augen ist das neue Beurteilungssystem nicht sehr produktiv für die Bundeswehr, da Kameraden zu Feinden werden.“

Es ist noch zu früh, eine aussagekräftige Bestandsaufnahme hinsichtlich der Anwendung und der Akzeptanz des neuen Beurteilungssystems durchzuführen. Ich werde jedoch die weitere Entwicklung in diesem Bereich sehr aufmerksam verfolgen.

4.6 Fragebogen bei Einstellung

Bereits seit einer Reihe von Jahren wird das Thema der Angabe von Vorstrafen bei Einstellung in die Bundeswehr in Eingaben an mich problematisiert. Ein Beispiel:

Eine eignungsübende Soldatin wurde nach vier Monaten aus der Bundeswehr entlassen, weil sie bei ihrer Einstellung die Frage nach einer rechtskräftigen Verurteilung verneint hatte, obwohl gegen sie, wie sich im Rahmen einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister ergab, ein Strafbefehl von 30 Tagessätzen zu 20 Euro verhängt worden war. Die Soldatin wandte dagegen ein, sowohl der Richter als auch ihr Verteidiger hätten ihr seinerzeit erklärt, im Hinblick auf den Strafbefehl treffe sie keine Offenbarungspflicht, sie könne sich auch weiterhin als nicht vorbestraft bezeichnen.

Richtig ist, dass Verurteilte bei Strafen bis zu 90 Tagessätzen grundsätzlich keine Offenbarungspflicht trifft. Die Fragestellung in dem Fragebogen der Bundeswehr, die auf die Offenlegung aller Vorstrafen, auch der nicht offenbarungspflichtigen, abzielte, war insoweit missverständlich. Aus diesem Grunde erhielt die Soldatin in dem geschilderten Fall die Chance einer erneuten Eignungsübung.

Das Problem an sich hatte bereits mein Amtsvorgänger 2004 an das Bundesministerium der Verteidigung herangetragen und eine entsprechende Klarstellung in dem Fragebogen angeregt. Daraufhin war eine Neufassung zugesagt worden. An dieser Neufassung wird nunmehr seit über drei Jahren gearbeitet.

4.7 Personalanpassungsgesetz

Mit dem Personalanpassungsgesetz hat der Gesetzgeber bereits in der Vergangenheit die Möglichkeit geschaffen, personelle Überhänge der Bundeswehr in einzelnen Geburtsjahrgängen durch vorzeitige Zurruesetzung abzubauen. Diese Möglichkeit ist Ende des Jahres 2006 ausgelaufen. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Personalanpassungsgesetzes hat der Gesetzgeber im vergangenen Jahr die Möglichkeit zum strukturellen Personalabbau fortgeschrieben. Nach diesem Gesetz können in den Jahren 2007 bis 2011 bis zu 1 200 Berufssoldaten mit ihrer Zustimmung vor Überschreiten der für sie maßgeblichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, wenn

- sie das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- aus organisatorischen oder sonstigen dienstlichen Gründen eine anderweitige adäquate Verwendungsmöglichkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung für sie nicht besteht,
- eine Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten in das eines Soldaten auf Zeit oder eine Versetzung in den Bereich einer anderen Bundesbehörde nicht möglich ist und
- die Zurruesetzung unter Berücksichtigung dadurch notwendiger personeller Folgemaßnahmen der Schaffung von Jahrgangsstrukturen dient, welche die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr nachhaltig verbessern und keine vergleichbaren strukturellen Folgen in anderen Geburtsjahrgängen erwarten lassen.

4.8 Flexibilisierung von Entlassungen und Dienstzeitverkürzungen

Im Zusammenhang mit ihrem bevorstehenden Ausscheiden aus der Bundeswehr machten im Berichtsjahr zahlreiche Soldaten geltend, dass ihnen das vorgesehene Dienstzeitende große Schwierigkeiten im Hinblick auf den Übergang in das zivile Erwerbsleben bereite. Oft handelte es sich um Übernahmemöglichkeiten in den Öffentlichen Dienst. Nicht immer konnte den Soldaten geholfen werden.

Nach § 40 Abs. 7 des Soldatengesetzes kann die Dienstzeit eines Soldaten auf Zeit auf dessen Antrag verkürzt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Die verkürzte Dienstzeit muss die zur Durchführung der Berufsförderung notwendige Zeit der Freistellung vom militärischen Dienst umfassen. Ein dienstliches Interesse an einer Dienstzeitverkürzung wird unter Berücksichtigung der entsprechenden Ausführungsbestimmungen insbesondere dann gesehen, wenn

- der Dienstposten des Antragstellers wegfällt und strukturelle oder sonstige Gesichtspunkte einem Wechsel der Verwendung entgegenstehen,
- die für die bisherige Verwendung des Antragstellers bestimmende Qualifizierung nicht mehr benötigt wird,
- im jeweiligen Geburtsjahrgang ein Überhang besteht
- oder der Soldat auf einer Planstelle zur besonderen Verwendung (zbV) geführt wird.

Persönliche Gründe des Antrag stellenden Soldaten sind bei dieser Prüfung nicht maßgeblich und bleiben daher unberücksichtigt. In der Regel wird durch einen bundesweiten Soll/Ist-Vergleich in der jeweiligen Ausbildungs- und Verwendungsreihe geprüft, ob strukturelle Vorgaben der beantragten Dienstzeitverkürzung entgegenstehen. Den Petenten ist dabei nicht zu vermitteln, dass an ihrem weiteren Verbleib in den Streitkräften nur deshalb festgehalten wird, weil in einem weit entfernten Standort eventuell ein Fehl in der entsprechenden Personalstruktur besteht. Ich würde es daher begrüßen, wenn insbesondere bei kurzfristigen Vakanzen auf dem Dienstposten, die von den unmittelbaren Disziplinarvorgesetzten als vertretbar bezeichnet werden, fürsorgliche Regelungen und Entscheidungen getroffen würden. Erfreulicherweise konnte in einigen Fällen aus Fürsorgegründen kurzfristig Abhilfe geschaffen werden.

4.9 Zivilberufliche Aus- und Weiterbildung

Zivilberufliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gaben im Berichtsjahr unvermindert Anlass zu Eingaben. Nicht selten standen dabei Dozenten im Zentrum der Kritik. Zwei Beispiele:

Im Rahmen einer Ausbildung zum „Wirtschaftsfachwirt“ wurde eine Studentin der Betriebswirtschaftslehre im sechsten Semester als Dozentin für Betriebs- und Volkswirtschaftslehre eingesetzt. Nach Angabe der Lehrgangsteilnehmer zeigte sie sich im Unterricht unsicher und konnte Fachfragen teilweise nicht beantworten. Zudem

handelte es sich um die Tochter der Leiterin der Bildungseinrichtung, was die Lehrgangsteilnehmer mit Befremden zur Kenntnis nahmen. Im Rahmen der Überprüfung des Falles veranlasste das Bundesministerium der Verteidigung den Bildungsträger, die Dozentin vor Bundeswehrklassen nicht mehr einzusetzen. Ein anderer Dozent, der einen Lehrgangsteilnehmer mit Migrationshintergrund als „Bombenleger“ bezeichnete und ihn fragte, ob er aus einer Wasserflasche „Flüssigsprengstoff“ trinke, wurde ebenfalls nicht mehr eingesetzt.

In einem anderen Fall wurde im Rahmen der Überprüfung einer Eingabe bekannt, dass ein mit der Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen zum „Gesundheits- und Krankenpfleger/Gesundheits- und Krankenpflegerin“ beauftragter Lehrbetrieb gegen Ausbildungsbestimmungen verstoßen hatte, indem er Lehrgangsteilnehmer vorzeitig zu Nacht- und Schichtdiensten herangezogen hatte. Das Bundesministerium der Verteidigung entschied, zukünftig keine ZAW-Maßnahmen mehr von diesem Lehrbetrieb durchführen zu lassen. Dies geschah allerdings wegen einer drastischen Verteuerung der Ausbildung und nicht, wie es erforderlich gewesen wäre, auf Grund des Verstoßes gegen die Ausbildungsbestimmungen. Ich hätte mir zudem gewünscht, dass das Bundesministerium der Verteidigung den Vorfall den für die Dienstaufsicht zuständigen Landesbehörden gemeldet hätte.

Die vorgenannten Fälle sind nur zwei Beispiele für die an mich herangetragenen Mängel im Rahmen zivilberuflicher Aus- und Weiterbildung. Sie machen deutlich, dass die im Auftrag der Bundeswehr durchzuführenden Ausbildungen der ständigen Überwachung bedürfen.

5 Frauen in den Streitkräften

Durchschnittlich leisteten im Berichtsjahr 14 380 Frauen Dienst in der Bundeswehr. Ihr Anteil an den Berufs- und Zeitsoldaten stieg von 6,84 Prozent im Vorjahr auf 7,61 Prozent. Dabei lag der Frauenanteil im Sanitätsdienst bei 36,26 Prozent und im Truppendienst bei 3,84 Prozent.

Die Zahl der Bewerberinnen sank im Berichtsjahr. Insgesamt bewarben sich 8 847 Frauen für den Dienst in den Streitkräften, davon 3 638 für den Sanitätsdienst und 5 209 für den Truppendienst. Aufgeteilt nach Laufbahngruppen stellen sich die Zahlen der Bewerberinnen wie folgt dar: Offiziere 2 545, Unteroffiziere und Mannschaften zusammen 6 302. Damit hat sich das Bewerberinnenaufkommen um circa 2 000 im Vergleich zum Vorjahr verringert. Im Hinblick darauf, dass die Frauen wesentlich zur Deckung des Personalbedarfs der Streitkräfte beitragen, bleibt diese Entwicklung zu beobachten.

5.1 Integration von Frauen

Im Berichtsjahr wurde endlich die seit langem angekündigte Studie des Sozialwissenschaftlichen Instituts „Truppenbild mit Dame“ zur Integration der Frauen in die Bundeswehr vorgestellt. Nach dieser Studie ist der Inte-

grationsprozess durchaus problembehaftet und auch noch nicht abgeschlossen.

Der Umfrage des Sozialwissenschaftlichen Instituts zufolge bewerten rund 28 Prozent der Soldaten die Leistung ihrer Kameradinnen schlechter als die eigene. Nach wie vor vermuten sie, dass Frauen auf Lehrgängen rücksichtsvoller behandelt und besser bewertet werden, um die vermeintlich vorgegebene Quote nach dem Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz zu erfüllen. Darüber hinaus wird Frauen unterstellt, dass sie versuchen, sich durch ihre Weiblichkeit Vorteile im Wettbewerb um attraktive Stellen, Beförderungen und Aufstiegschancen zu verschaffen.

Nach meinen Erkenntnissen kann ich diese Vorurteile nicht bestätigen. Vorgesetzte unterstreichen mir gegenüber immer wieder die Leistungsfähigkeit und Motivation der ihnen unterstellten Soldatinnen. Die militärischen Führer auf allen Ebenen bleiben aufgefordert, keine Ungleichbehandlungen zuzulassen.

Anlass zu Sorge gibt mir bisweilen der Umgangston zwischen Soldaten und Soldatinnen an den Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr. So äußerte sich beispielsweise ein Fähnrich über zwei krank geschriebene Kameradinnen, indem er fragte: „Sind die Huren jetzt kzh auf eigenes Ermessen?“ In einem Hörsaal fielen Bemerkungen wie „Vielleicht solltest du mal überlegen, ob du hier richtig bist?“ und „Typisch Frauen“, die sich auf unterschiedliche körperliche Leistungsfähigkeit, aber auch auf Unterschiede zwischen Männern und Frauen bezogen. Ein höherer Vorgesetzter äußerte mir gegenüber dazu, dass der Umgangston häufig nicht der Pflicht zum kameradschaftlichen Umgang miteinander entspreche und der erzieherischen Einwirkung durch die zuständigen Vorgesetzten bedürfe. Dem stimme ich uneingeschränkt zu.

Mit der Zunahme des Frauenanteils hat auch die Zahl der Beziehungen zwischen männlichen und weiblichen Soldaten in der Truppe zugenommen. Problematisch wird es, wenn die Aufnahme, Unterhaltung oder Beendigung solcher Beziehungen zu pflichtwidrigem Verhalten führen. In einem Fall beispielsweise schreckte eine Offiziersanwärterin nicht vor falscher Verdächtigung in Tateinheit mit Verleumdung zurück, um Kontaktversuche eines Lehrgangskameraden, ihres ehemaligen Freundes, zu unterbinden. Sie warf ihm vor, ihr per SMS Morddrohungen übermittelt zu haben. Darüber hinaus stiftete sie einen anderen Soldaten an, diese Vorwürfe aus Gefälligkeit zu bezeugen. Im Laufe der Ermittlungen erwiesen sich die Vorwürfe als haltlos und von der Soldatin inszeniert. Die Soldatin wurde inzwischen aus der Bundeswehr entlassen.

In einem anderen Fall drang ein Hauptgefreiter nachts in die Stube einer Soldatin, seiner ehemaligen Freundin, ein und versuchte, sie mit körperlicher Gewalt zu einer Aussprache zu bewegen.

Negative Auswirkungen auf den Dienst hatte auch der unerwünschte Versuch einer Beziehungsaufnahme eines älteren Oberstleutnants zu einer jüngeren Soldatin, die sich

gegen die Nachstellungen und Belästigungen des Offiziers zur Wehr setzen musste.

Zwischenmenschliche Probleme lassen sich naturgemäß mit den Mitteln des Disziplinarrechts allein nicht lösen. In vielen Fällen suchen Vorgesetzte deshalb das direkte Gespräch mit den Beteiligten und ziehen gegebenenfalls auch die militärische Gleichstellungsbeauftragte hinzu.

5.2 Vereinbarkeit von Familie und Dienst

Einen Eingabenschwerpunkt bildet nach wie vor die Frage nach der Vereinbarkeit von Familie und Dienst. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Zahl der Eingaben dazu im Berichtsjahr mehr als verdoppelt. Deshalb habe ich den Bundesminister der Verteidigung gebeten, sich dieses Themas besonders anzunehmen.

Im Mai 2007 hat der Generalinspekteur die Teilkonzeption „Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften“ erlassen. Ein wichtiger Aspekt dieser Konzeption ist die Kinderbetreuung. Zur Ermittlung des Betreuungsbedarfs befragen so genannte Projektteams der Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb die Bundeswehrangehörigen in den vier ausgewählten Standorten Koblenz/Lahnstein, Seedorf, Wilhelmshaven und Bad Salzungen. Gleichzeitig ermitteln sie das jeweilige Betreuungsangebot der Kommunen. Ergebnisse dieser Erhebungen werden nicht vor April 2008 erwartet.

Besondere Probleme ergeben sich, wenn Soldatinnen oder Soldaten zu ihrem Arbeitsplatz in eine andere Gemeinde pendeln und dort eine Kinderbetreuung in Anspruch nehmen wollen. In einigen Bundesländern fallen in solchen Fällen erhöhte Beitragsbeiträge an, in anderen Fällen wird die Zuweisung eines Betreuungsplatzes davon abhängig gemacht, dass zunächst alle Kinder aus der betreffenden Gemeinde berücksichtigt worden sind.

In einem mir bekannt gewordenen Fall konnte sich die Heimatgemeinde der Eltern mit der Gastgemeinde auf einen finanziellen Ausgleich einigen. Das ersparte dem Patienten einen monatlichen Mehraufwand von 450 Euro.

Typisch für den Soldatenberuf ist die Teilnahme an Lehrgängen und Fortbildungsmaßnahmen, die nicht am Dienstort stattfinden. Die Erstattung von Kosten für eine Kinderbetreuung ist nach dem Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz (SGleiG) in solchen Fällen nicht vorgesehen. Gleichwohl wird in analoger Anwendung der Durchführungsbestimmungen zum Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) die Forderung erhoben, Soldatinnen und Soldaten die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen dadurch zu erleichtern, dass ihnen für die Dauer der Fortbildung auf Antrag Kinderbetreuungskosten im Rahmen der Beihilfavorschriften erstattet werden. Derzeit ist das Bundesministerium der Verteidigung bemüht, die voraussichtlichen Kosten für eine solche Erstattung zu berechnen. Es bleibt abzuwarten, ob im Anschluss daran eine Kostenerstattung realisiert wird.

Unkompliziert und effektiv wurde das Problem der Kinderbetreuung für Lehrgangsteilnehmer und -teilnehmerinnen an der Sanitätsakademie der Bundeswehr gelöst. In

Absprache mit der Stadt München können Kinder im Alter von zwei bis sechs Jahren dort in einem nur circa 500 m von der Sanitätsakademie entfernten Kindergarten betreut werden. Darüber hinaus wurden Tagesmütter und -väter für die Betreuung der Kinder im Alter bis zu drei Jahren gesucht. Schließlich stellt die Sanitätsakademie für Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit Kind besondere Unterkünfte bereit. Aus meiner Sicht ist dies ein gelungenes Beispiel, was die Zusammenarbeit der zuständigen Stellen vor Ort bewirken kann.

Erkannt wurde inzwischen der Handlungsbedarf für die Kinderbetreuung in Notsituationen wie beispielsweise dem kurzfristigen Ausfall von Betreuungspersonen. Durch den so genannten Einrichtungserlass „Eltern-Kind-Arbeitszimmer“ wurde die Möglichkeit geschaffen, entsprechende Räume in den Einheiten und Dienststellen einzurichten. Wo immer dies möglich ist, können dann Soldatinnen und Soldaten Kinder ab einem Alter von sechs Monaten mit in den Dienst bringen und dort selbst betreuen. Wenn damit auch kein Rechtsanspruch auf eine solche Betreuungsmöglichkeit begründet wird und keine zusätzlichen Haushaltsmittel bereitstehen, halte ich diese Regelung doch für einen weiteren Schritt zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Dienst.

Neben der Kinderbetreuung kollidiert auch die Pflege naher Angehöriger oft mit dienstlichen Verpflichtungen. Nach der Teilkonzeption ist davon betroffenen Soldatinnen und Soldaten durch geeignete dienstbegleitende, organisatorische und personelle Maßnahmen entgegen zu kommen. Das konnte in den an mich herangetragenen Fällen auch erreicht werden. Auf Grund des demografischen und gesellschaftlichen Wandels gehe ich allerdings davon aus, dass die Eingaben in diesem Bereich zunehmen werden.

Manche Probleme im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Familie und Dienst würden gar nicht erst auftreten, wenn Personalentscheidungen frühzeitig mit den Betroffenen erörtert würden. Zwei Beispiele:

Ein Offizier erfuhr erst neun Tage vor Ende seines Stabs-offizierlehrganges, dass er anschließend circa 500 km von seinem Wohnort entfernt eingesetzt werden sollte. Er wandte dagegen ein, dass eine Risikoschwangerschaft seiner Ehefrau seine Anwesenheit am Wohnort erfordere. Im Rahmen der Überprüfung seiner Eingabe konnte ihm geholfen werden. Zwar wurde der Offizier versetzt, gleichzeitig jedoch an seinen Wohnort zurück kommandiert. Ferner wurde auf Grund der Eingabe die bis dahin übliche Praxis, Offizieren erst zum Abschluss ihres Stabs-offizierlehrganges die weitere Verwendungsplanung zu eröffnen, dahingehend modifiziert, dass diese Eröffnung nun bereits vor Antritt des Lehrganges erfolgt.

In einem anderen Fall stellte ein Offizier vier Monate vor dem gewünschten Beginn einen Antrag auf Teilzeit. Der Antrag wurde zunächst überhaupt nicht bearbeitet. Nach einer Untätigkeitsbeschwerde wurde dem Antragsteller für einen befristeten Zeitraum von zwei Monaten Teilzeit gewährt. Vier Tage vor Ablauf der Befristung schließlich wurde dem Antrag im begehrten Umfang stattgegeben.

Für den Soldaten und seine Ehefrau, die ebenfalls bei der Bundeswehr beschäftigt ist und ihren Antrag auf Vollzeitarbeit von der Bewilligung der Teilzeit für ihren Ehemann abhängig gemacht hatte, wurde die Lebensplanung durch die zögerliche Entscheidung unnötig erschwert.

5.3 Telearbeit

Bereits im Jahresbericht 2006 hatte ich Verbesserungen im Bereich der Telearbeit angemahnt. Leider konnten im Berichtsjahr von 44 Anträgen auf Telearbeit nur 19 bewilligt werden. Ursächlich dafür war unter anderem eine Empfehlung der IT-Sicherheitsbeauftragten der Teilstreitkräfte, entsprechende Anträge erst nach Inkraftsetzung der erforderlichen Grundlagendokumente, insbesondere des IT-Sicherheitskonzeptes Telearbeit und der Schaffung sicherer Kommunikationsverbindungen zu genehmigen. Das geforderte IT-Sicherheitskonzept liegt bislang nicht vor. Hinzu kommt, dass die notwendigen Haushaltsmittel fehlen.

Aus meiner Sicht ist die Einführung der Telearbeit ein wichtiger Baustein zur Schaffung familienfreundlicher Strukturen in der Bundeswehr. Aus diesem Grunde werde ich die Bemühungen zur Realisierung der Telearbeit weiterhin beobachten.

5.4 Militärische Gleichstellungsbeauftragte

Seit mehr als zwei Jahren leisten die militärischen Gleichstellungsbeauftragten Beratung und Hilfestellung in gleichstellungs- und familienrelevanten Fragen. Um die ihnen gestellten Aufgaben bewältigen zu können, bedürfen sie der Einbindung und Unterstützung durch die zuständigen Vorgesetzten. Das geschieht in aller Regel auch, dennoch gibt es Ausnahmen.

Schon vor Einrichtung des bereits erwähnten Pilotprojekts zur Kinderbetreuung hatten einzelne militärische Gleichstellungsbeauftragte in ihrem Standort Abfragen zum Betreuungsbedarf gestartet. Diese Abfragen wurden vom Bundesministerium der Verteidigung gestoppt. Unabhängig davon wurde die bei der Vorstellung des Pilotprojektes ausdrücklich zugesagte Einbindung der zuständigen militärischen Gleichstellungsbeauftragten nicht eingehalten. Die vom Gesetz vorgesehene Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wurde danach nicht beachtet.

Auch bei den Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsprämien müssen die Gleichstellungsbeauftragten beteiligt werden. Um dieser Aufgabe nachkommen zu können, bedürfen sie der rechtzeitigen Unterrichtung über die zu treffenden Entscheidungen.

In einem Fall wurden einer militärischen Gleichstellungsbeauftragten Angaben zum Dienstgrad und Geschlecht der Leistungsempfänger sowie zur Höhe der Prämie erst auf Nachfrage mitgeteilt. Dabei stellte sie fest, dass in einer Einheit die Frauen unverhältnismäßig unterrepräsentiert waren und in einer anderen die Frauen im Verhältnis zu den männlichen Kameraden ihrer Dienstgradgruppe im Schnitt 30 Prozent bis 50 Prozent weniger Prämie erhielten.

Bereits in meinem letzten Jahresbericht hatte ich darauf hingewiesen, dass bei Anträgen auf Teilzeit und Telearbeit die militärischen Gleichstellungsbeauftragten der zentralen personalführenden Dienststellen zu beteiligen sind. In der Praxis hat sich eine solche Beteiligung als umständlich erwiesen. Da die militärischen Gleichstellungsbeauftragten der zentralen personalführenden Dienststellen die Situation der Antragsteller und ihre Verhältnisse nicht kennen, fordern sie regelmäßig die Gleichstellungsbeauftragte vor Ort zur Stellungnahme auf, was das Verfahren unnötig verzögert. Hinzu kommt, dass bei rechtzeitiger Einbindung der militärischen Gleichstellungsbeauftragten vor Ort deren Lösungsvorschläge berücksichtigt und negative Voten der Vorgesetzten vermieden werden könnten. Auf ihrer dritten Tagung haben die militärischen Gleichstellungsbeauftragten daher zum wiederholten Male eine entsprechende Änderung der bestehenden Regelungen gefordert.

In diesem Zusammenhang bedauere ich, dass der nach § 24 SGLiG dem Deutschen Bundestag durch das Bundesministerium der Verteidigung alle zwei Jahre vorzulegende Bericht nicht fristgemäß erstellt wurde. Dementsprechend wird sich auch die notwendige Überarbeitung von Regelungen des SGLiG und anderer Vorschriften zu Teilzeit und Telearbeit verzögern.

Die bereits im Jahr 2006 an mich herangetragene Forderung, auch Soldaten das Recht zur Wahl der militärischen Gleichstellungsbeauftragten einzuräumen, ist vom Bundesministerium der Verteidigung geprüft und verworfen worden. Zum einen könne, so das Ministerium, angesichts der Unterrepräsentanz der Frauen von einer Gleichstellung der Soldatinnen noch keine Rede sein, zum anderen seien Frauen auf Grund der traditionellen Rollenverteilung immer noch in sehr viel stärkerem Maße von dem Problem der Vereinbarkeit von Familie und Dienst betroffen. Solange sich das nicht ändere, halte man die bestehende Regelung für sinnvoll. Das schließe eine erneute Überprüfung für die Zukunft nicht aus.

5.5 Haar- und Barterlass

Der nach wie vor gültige Haar- und Barterlass (ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft“, Anlage 1.1), der männliche Soldaten verpflichtet, die Haare kurz zu tragen, veranlasst Grundwehrdienstleistende seit Jahren, sich hilfesuchend an mich zu wenden. Der Bundeswehr gelingt es nicht, den jungen Männern nachvollziehbar zu vermitteln, warum längere Haare sie bei der Dienstausübung behindern sollen, Frauen jedoch nicht. Darüber hinaus halten die Petenten den Befehl zum Haare schneiden vor dem Hintergrund des Vergleichs ihrer neunmonatigen Dienstzeit mit dem teilweise mehrjährigen Wachstum der Haare für unverhältnismäßig.

Für den Bereich der uniformierten Polizei hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass der ministerielle Erlass, die Haare in Hemdkragenlänge zu tragen, mit dem grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrecht der Beamten nicht vereinbar sei. Der Dienstherr dürfe sich einem erkennbaren Wandel der Anschauungen nicht verschließen. Das Bundesministerium der Verteidigung

hat hinsichtlich einer Modifizierung des Haar- und Bartlasses bislang stets auf ausstehende Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen. Für mich ist nicht einsichtig, warum die vorliegende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts jetzt nicht auch Grundlage für eine Neuregelung des Haar- und Bartlasses sein kann.

Auch Soldatinnen wandten sich an mich, weil sie sich im Hinblick auf Haartracht, Schminke und Schmuck in ihrem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit beeinträchtigt sahen bzw. klarere Regelungen durch die einschlägige ZDV wünschten.

6 Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Auch 2007 erreichten mich Eingaben, in denen Soldatinnen und Soldaten über sexuelle Belästigungen bis hin zu sexuellen Übergriffen klagten. Darüber hinaus übermittelte das Bundesministerium der Verteidigung mir insgesamt 77 Meldungen über Besondere Vorkommnisse mit dem Verdacht eines Verstoßes gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Davon betrafen 28 den Verdacht auf Kinderpornografie.

Auch wenn das Meldeaufkommen beim Verdacht auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung rückläufig ist, besteht kein Grund zur Entwarnung. Der Studie des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr „Truppenbild mit Dame“ vom Juli 2007 zufolge melden rund drei Viertel der betroffenen Frauen sexuelle Belästigungen nicht. Die Gründe dafür sind unterschiedlich: Hauptsächlich befürchteten sie, dass dabei nichts herauskommen, die Situation sich durch eine derartige Meldung insgesamt verschlechtern oder es für sie selbst noch schlimmer kommen werde. Von den Soldatinnen, die sich für eine Meldung entschieden hatten, musste jede fünfte die Erfahrung machen, dass ihrer Beschwerde nicht nachgegangen wurde. Ein weiteres Viertel musste feststellen, dass die eingeleitete Untersuchung dilatorisch behandelt wurde.

Diese Erfahrungen der Soldatinnen sind mir auch aus Eingaben bekannt. So wandte sich eine Soldatin mit der Vermutung an mich, dass ihre Beschwerde über eine sexistische Äußerung ihres Vorgesetzten von dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten nicht ordnungsgemäß bearbeitet werde, weil die beiden persönlich befreundet seien. Eine andere äußerte die Befürchtung, dass eine üble Nachrede eines Kameraden von ihrem Vorgesetzten unter dem Motto „Das kann ja mal passieren“ abgehandelt würde. In einem weiteren Fall wurde eine Petentin durch zweideutige, sexistische Sprüche eines Hauptfeldwebels belästigt. Ihrer Beschwerde wurde stattgegeben, der Hauptfeldwebel musste sich entschuldigen. Weitere Konsequenzen hatte sein Verhalten zunächst nicht. Erst auf Grund einer Eingabe an mich wurden die Ermittlungsunterlagen an die zuständige Einleitungsbehörde abgegeben.

Ich appelliere an die Betroffenen, solches Verhalten nicht stillschweigend hinzunehmen. Nach der Studie des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr berichte-

ten nahezu zwei Drittel der Soldatinnen, dass die sexuelle Belästigung ganz aufgehört habe. Weitere 18 der befragten Frauen gaben an, dass die sexuelle Belästigung nach Einreichung der Beschwerde und anschließender Untersuchung nachgelassen habe.

Ein Beispiel:

Eine Soldatin beschwerte sich darüber, dass ein Feldwebel sie gegenüber Kameraden als „Größte Schlampe des Bataillons“ bezeichnete und ihr Autokennzeichen HDH (Heidenheim) als „Hure des Heeres“ deutete. Die Tatsache, dass der Disziplinarvorgesetzte gegen den Feldwebel sehr zügig eine Disziplinarmaßnahme verhängte, hatte aus meiner Sicht nicht nur eine erzieherische Wirkung, sondern machte auch deutlich, dass ein solches Verhalten in keiner Weise geduldet wird.

7 Wehrpflicht

Die politische Diskussion um die allgemeine Wehrpflicht und damit insbesondere die Frage, ob angesichts der Einberufungszahlen die aus dem Grundgesetz abgeleitete Wehrgerechtigkeit noch gewahrt ist, hält an. Sowohl die FDP als auch BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN plädierten für eine Aussetzung der Wehrpflicht und den Umbau der Bundeswehr zu einer Freiwilligenarmee. Die SPD fasste auf ihrem Parteitag am 28. Oktober 2007 den Beschluss, die Wehrpflicht fortzuentwickeln. Während die Musterung aller wehrpflichtigen jungen Männer beibehalten werden soll, sollen nur noch diejenigen gezogen werden, die sich freiwillig zum Wehrdienst bereiterklären. CDU und CSU halten unverändert an der Wehrpflicht in ihrer jetzigen Form fest. DIE LINKE fordert eine Abschaffung der Wehrpflicht und die Einführung einer Berufs- und Freiwilligenarmee.

Von den für den Wehrdienst zur Verfügung stehenden Wehrpflichtigen wurden aufgrund der Erhöhung der Veranschlagungsstärke von 30 000 auf 35 000 Grundwehrdienstleistende in den vergangenen zwei Jahren ca. 74 Prozent gezogen. Für die Jahre 2008 bis 2015 werden 79 Prozent Einberufungen prognostiziert, so dass das Bundesministerium der Verteidigung das Gebot der Wehrgerechtigkeit gewahrt sieht.

Die Erhöhung der Veranschlagungsstärke stellt entsprechende Anforderungen an die Rahmenbedingungen. Sie erfordert die Aufstellung von Ausbildungskompanien mit dem notwendigen Personal und erforderlichen Unterbringungskapazitäten. Das verläuft nicht ohne Probleme. So schränkt die erhöhte Anzahl von Grundwehrdienstleistenden beim Heer die Möglichkeit zur politisch gewollten schnellen Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen von Unterkünften ein. Bei der Luftwaffe musste ein zur Auflösung vorgesehener Verband und Standort zunächst bis 2008 erhalten bleiben.

7.1 Physische und psychische Konstitution der Wehrpflichtigen

Im vergangenen Jahr schlossen die Kreiswehrrersatzämter insgesamt 451 286 Musterungsverfahren ab. 41,9 Prozent

der gemusterten jungen Männer wurden dabei als nicht wehrdienstfähig und 3,2 Prozent als vorübergehend nicht wehrdienstfähig eingestuft. 5 138 Wehrpflichtige mussten wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig aus dem Grundwehrdienst entlassen werden. Das entspricht einer Quote von 7,7 Prozent der Einberufenen.

Diese Zahlen lassen auf eine deutliche Minderung der allgemeinen körperlichen Konstitution und Leistungsfähigkeit der jungen Männer schließen. Die Gründe dafür sind vielfältig, sie reichen von psychischen Belastungen über körperliche Beeinträchtigungen bis hin zur Einnahme von Drogen und Medikamentenmissbrauch. Festzuhalten ist, dass die veränderten Lebensumstände sowie die Einführung moderner Kommunikations- und Informationstechnologien in den letzten Jahren zu einer dramatischen Veränderung der Lebensführung, namentlich des Bewegungsverhaltens junger Menschen, geführt haben. Das hat Auswirkungen auf die Wehrpflichtigen und die freiwilligen Bewerber für den Dienst in den Streitkräften. Auffällig ist, dass psychische Gründe seit vielen Jahren an der Spitze der Entlassungsgründe stehen. Ein erheblicher Teil der vorzeitig Entlassenen beschreibt den Beginn des Grundwehrdienstes so, dass psychische Probleme hervorgerufen oder verstärkt worden seien, die es ihnen unmöglich gemacht hätten, Dienst in den Streitkräften zu leisten. Dabei stellt sich die Frage, ob die Betroffenen ihre gesundheitlichen Probleme übertrieben darstellen, um sich so dem Dienst in den Streitkräften zu entziehen. Das Bundesministerium der Verteidigung wird diesem Phänomen nachgehen und sich um Aufklärung bemühen. Ich bedauere, dass die statistischen Angaben über die medizinischen Ursachen für die Vergabe der Tauglichkeitsgrade noch nicht vorliegen.

Wichtig für Wehrpflichtige war eine Entscheidung des Bundessozialgerichts. Danach sind Wehrpflichtige auch während musterungsärztlicher Untersuchungen versorgungsrechtlich geschützt, weil diese Untersuchungen der Feststellung der Wehrtauglichkeit dienen. Der Schutz umfasst dabei auch schädigende Einwirkungen, die sich durch eine nicht rechtzeitige Information des Wehrpflichtigen über erhobene, behandlungsbedürftige Befunde ergeben.

7.2 Bearbeitung von Erstverpflichtungsanträgen

Zahlreiche Grundwehrdienstleistende und freiwillig länger Wehrdienst Leistende beklagten sich 2007 über eine mangelhafte Bearbeitung ihrer Anträge auf Erstverpflichtung. Diese Problematik bildete einmal mehr einen Schwerpunkt der an mich gerichteten Eingaben.

Ein Beispiel:

Ein Petent wartete mehr als neun Monate auf den Abschluss seines Bewerbungsverfahrens. Sowohl in der Kompanie als auch in der S1-Abteilung des Verbandes wurden seine Antragsunterlagen nur oberflächlich und unzulänglich geprüft und wichtige Unterlagen zeitaufwändig per Dienstpost hin- und hergeschickt. Schließlich wurde der Zwischenbescheid der zuständigen Stamm-

dienststelle von der S1-Abteilung des Bataillons dem Soldaten erst drei Wochen nach Eingang eröffnet. Nach Ablehnung des Antrags mangels verfügbarer Stellen reichte der Petent einen weiteren Antrag auf Wechsel in die Laufbahn der Feldweibel ein. Auch der wurde unzulänglich bearbeitet. Der Befehlshaber des Streitkräfteunterstützungskommandos gelangte nach Prüfung der Eingabe zu folgender Bewertung: „Der gesamte Vorgang offenbart eine oberflächliche, unvollständige und von mangelnder Fürsorge geprägte Personalbearbeitung. Dazu tritt eine mangelnde Dienstaufsicht auf verschiedenen Ebenen. Eine derartige Personalbearbeitung führt zu einem Vertrauensverlust bei den anvertrauten Soldaten, dem mit Entschiedenheit entgegenzutreten ist.“ Ich teile diese Beurteilung. Gerade vor dem Hintergrund insgesamt sinkender Bewerberzahlen und der Debatte über die Wehrpflicht, in deren Zusammenhang immer wieder auf die nur in diesem System sicherzustellende Rekrutierung von qualifiziertem Nachwuchs verwiesen wird, sollte mit internen Bewerbern, die sich um eine Erstverpflichtung bemühen, sorgsamer umgegangen werden.

7.3 Verhältnis interne – externe Personalgewinnung

Schon seit Jahren klagt die Truppe darüber, dass zu viele der für Zeitsoldaten vorgesehenen Stellen durch die Zentren für Nachwuchsgewinnung mit externen Bewerbern besetzt würden. Interne Bewerber und damit Anträge auf Erstverpflichtung von Grundwehrdienstleistenden und freiwillig länger Wehrdienst Leistenden hätten, obwohl es sich um Bewerbungen „fähiger Mannschaftsdienstgrade“ handele, trotz Befürwortung durch deren Teileinheitsführer kaum eine Chance.

Meine Prüfung ergab, dass sich im Zeitraum von 2000 bis 2007 der Anteil der Personalgewinnung aus der Truppe von 48 Prozent auf 36 Prozent verringert hat. Ausschlaggebend dafür war die Verringerung der Zahl der Grundwehrdienstleistenden, wodurch sich das Potenzial für die Binnenwerbung zwischen 2000 und 2006 mehr als halbiert hat. Aus Sorge, die bisher erzielten guten Ergebnisse in der Binnenwerbung angesichts dieser Halbierung langfristig nicht halten zu können, hatten die Streitkräfte der externen Nachwuchsgewinnung vorsorglich einen größeren Anteil zugewiesen.

Hinzu kommt, dass nach Aussage des Bundesministeriums der Verteidigung ein bestimmter Anteil der verfügbaren Dienstposten regelmäßig deshalb nicht besetzt werden kann, weil die Bewerber nicht über die erforderliche Eignung verfügen oder aber nicht bereit sind, in eine andere Verwendung oder an einen neuen Dienstort zu wechseln.

Nach meinem Eindruck werden den Bewerbern aus der Truppe weder das System der Nachwuchsgewinnung noch die Gründe für ablehnende Entscheidungen hinreichend erläutert. Hier sind die Vorgesetzten gefordert, damit motivierte Grundwehrdienstleistende die Bundeswehr nicht mit dem Gefühl verlassen, eigentlich unerwünscht zu sein.

8 Reservisten

Die Umsetzung der neuen Reservistenkonzeption ist im Berichtsjahr weiter vorangeschritten. Hatten früher insgesamt 850 000 Reservisten in mobilmachungsabhängigen Truppenteilen gedient, sieht der Ergänzungsumfang der Streitkräfte künftig nur noch 95 000 Reserve-Dienstposten vor, die auf so genannten Verstärkungsdienstposten (46 000) und als Personalreserve (49 000) in die aktiven Truppenteile und Dienststellen integriert sind.

Benötigt werden überwiegend Offiziere und Unteroffiziere mit fachbezogenen militärischen, aber auch zivilberuflichen Qualifikationen, über die die aktive Truppe nicht oder nicht ausreichend verfügt. Für sie zeichnen sich drei Aufgabenschwerpunkte ab:

- Auslandseinsätze,
- die Wahrnehmung der Aufgaben aktiver Soldatinnen und Soldaten, die im Auslandseinsatz gebunden sind, sowie
- die neu gestaltete Zivil-Militärische Zusammenarbeit (ZMZ).

Ein Großteil der aus alten Strukturen noch verfügbaren und weiterhin beordnungswilligen Reservisten kommt wegen fehlender fachlicher Qualifikation für eine erneute Beordnung nicht mehr in Betracht. In einigen Bereichen können die vorgesehenen qualifizierten Reserve-Dienstposten dadurch bislang nicht oder nicht ausreichend besetzt werden, wie etwa im Zentralen Sanitätsdienst (Sanitätsstabsoffiziere Ärzte/Rettungsmedizin und Sanitätsfeldwebel). Daher wurde ein „Pilotprojekt Reservistenmarketing“ für die Zielgruppe von medizinisch ausgebildeten Interessenten als zusätzliches Instrument zur Personalgewinnung ins Leben gerufen. Sollte es sich bewähren, wäre eine Erweiterung auf andere Zielgruppen möglich.

Zu erwähnen ist darüber hinaus die große Zahl von Reservisten ohne Beordnung, die die Truppe im Rahmen der freiwilligen Reservistenarbeit unterstützen. Viele von ihnen sind unter dem Dach des Reservistenverbandes organisiert. Sie gehören der allgemeinen Reserve an und sind ein wichtiges Bindeglied zwischen der Bundeswehr und dem zivilen Teil der Gesellschaft. Für ihre ehrenamtliche Arbeit und ihr Engagement gebührt ihnen besondere Anerkennung. Damit verbinden möchte ich meinen Dank an das Präsidium des Verbandes der Reservisten der Bundeswehr e. V. für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und die Unterstützung meiner Arbeit.

8.1 Freiwilligkeitsprinzip

Das Freiwilligkeitsprinzip ist eine der Kernleitlinien der seit 2003 geltenden Reservistenkonzeption. Reservistinnen und Reservisten werden danach im Frieden nur noch mit ihrer Zustimmung zu Wehrübungen herangezogen bzw. beordert. Vor Teilnahme an einer Wehrübung ist daneben die Zustimmung der Arbeitgeber einzuholen, was nicht immer gelingt.

So beklagte ein Feuerwehrmann, nach einem erfolgreichen Auslandseinsatz nunmehr aufgrund einer für sein Bundesland allgemein verfügbaren einstweiligen Sperre für Auslandseinsätze keine weitere Genehmigung von seinem Arbeitgeber zu erhalten. Das ist bedauerlich. Ungeachtet dessen sind die Streitkräfte bemüht, durch Aufklärung und Information bei öffentlichen wie privaten Arbeitgebern mehr Verständnis und Akzeptanz für Reserveübungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu schaffen. Ihnen soll bewusst gemacht werden, dass dabei Kenntnisse und Fertigkeiten wie Menschenführung, Teamfähigkeit und Organisationsvermögen erworben werden, die auch im Beruf gewinnbringend eingesetzt werden können. Ich selbst unterstütze dieses Bemühen wo immer sich Gelegenheit dazu bietet und hoffe, dass das auch Früchte trägt.

8.2 Zivil-Militärische Zusammenarbeit

Seit Juli 2007 steht das neue „territoriale Netzwerk“ der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit. Die Koordination vor Ort in den Bezirks- und Kreisverbindungskommandos wird ausschließlich von ortsansässigen Reservisten betrieben, die im Einsatzfall unverzüglich einberufen werden. Die Reservestabsoffiziere, die diese Verbindungskommandos leiten und jeweils über detaillierte Ortskenntnisse verfügen, beraten als Beauftragte für Zivil-Militärische Zusammenarbeit die örtlichen Behörden in Fragen des Katastrophenschutzes und möglicher Unterstützungsleistungen der Bundeswehr. Hierbei handelt es sich um Formen der Amtshilfe, die die Streitkräfte gemäß Artikel 35 Grundgesetz auf Antrag der Bundesländer oder anderer Bundesbehörden leisten. Bereits mehrfach haben die Streitkräfte in unterschiedlichen Lagen beispielsweise bei Hochwasserkatastrophen vor Ort Unterstützungsleistungen erbracht.

Die Vorbereitung der 457 Beauftragten auf die neue Aufgabe findet in Lehrgängen an der Schule für Feldjäger und Stabsdienst der Bundeswehr in Sonthofen statt. Die Besetzung der vorgesehenen Stellen in einigen Landeskommandos, insbesondere im Bereich der neuen Bundesländer ist noch nicht abgeschlossen. Hier wird versucht, weitere Interessierte zu gewinnen.

8.3 Reservisten in Auslandseinsätzen

Reservisten sind stark in Auslandseinsätzen eingebunden. Grundsätzlich decken sie das gesamte Verwendungsspektrum im Einsatz ab. Besonders wichtig sind dabei die Bereiche, in denen es kein entsprechend ausgebildetes militärisches Personal gibt. Dazu zählen insbesondere die Wehrverwaltung, die Truppenpsychologie, die Rechtsberatung, die interkulturelle Erziehung und das Feldpostwesen. Darüber hinaus füllen Reservistinnen und Reservisten auch Lücken in den so genannten Mangelverwendungsbereichen Ingenieurwesen, Brandschutz, Meteorologie/Geo-Informationsdienst und Zahlstellenwesen.

8.4 Wehrsold und Leistungszulagen

Reservistinnen und Reservisten stehen nach Ableistung von Wehrübungen unterschiedliche finanzielle Leistungen zu, bei deren Bearbeitung und Auszahlung durch die zuständigen Stellen der Wehrverwaltung nicht vertretbare Bearbeitungsfehler und Verzögerungen auftraten.

Ein Hauptfeldwebel der Reserve beklagte, dass er knapp fünf Monate nach seiner Rückkehr von einem ISAF-Einsatz noch immer auf die Zahlung von Wehrsold, Reisekosten, Verpflegungsgeld und der ihm zustehenden Flugdienstzulagen warte. Die Angelegenheit fand auch mit Zahlungseingang kein Ende, weil die Zulagen zu hoch berechnet worden waren und der Überzahlungsbetrag wieder zurück gefordert werden musste. Wie meine Prüfung ergab, waren für diese erheblichen Bearbeitungsmängel Unstimmigkeiten über die Zuständigkeit zwischen dem Bundeswehrdienstleistungszentrum und der Truppenverwaltung am Einsatzort verantwortlich.

Ein Oberstabsfeldwebel d. R., der sieben Wochen nach Beendigung einer Wehrübung seinen Leistungszuschlag noch nicht erhalten hatte, schrieb mir: „Seit ca. 5–8 Jahren kommt es immer wieder zu erheblichen Verzögerungen von Zahlungen. Wehrsold, der eigentlich zu Anfang der Wehrübung gezahlt werden soll, wird nach vier Wochen, Fahrtkosten werden erst nach sechs Wochen ausbezahlt. Leistungszuschlag erhält der Reservist nach acht Wochen. Daher muss ich mit allen Leistungen in Vorgriff gehen Nachdem ich nun wieder monatelang auf mein Geld warte, bin ich zu dem Entschluss gekommen, das Kreiswehrrersatzamt um meine Ausplanung zu bitten.“

Zur Erklärung der Bearbeitungsfehler wurde auf Umstrukturierungen, steigendes Arbeitsaufkommen und Personaleinsparungen hingewiesen. Bei allem Verständnis dafür müssen betroffene Reservistinnen und Reservisten zeitnah über den Bearbeitungsstand informiert werden. Nur bei einer kompetenten und fürsorglichen Personalbetreuung wird vermieden, dass dringend benötigte, qualifizierte Reservisten enttäuscht aufgeben.

9 Sanitätsdienst

Die seit Jahren hohe Belastung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr hielt auch im Berichtsjahr an. Ursächlich dafür war einmal mehr die Doppelbelastung durch die Gewährleistung der sanitätsdienstlichen Grundversorgung im Inland sowie die medizinische Betreuung und Versorgung der Soldatinnen und Soldaten im Einsatz. Hinzu kamen umfangreiche Unterstützungsleistungen im Rahmen von Amtshilfe, unter anderem anlässlich des Sturmtiefs „Kyrill“ und während des G8-Gipfeltreffens in Heiligen-damm. Aus Führungskreisen des Sanitätsdienstes wurde dazu geäußert, dass der Spagat zwischen Einsatz und Grundversorgung derzeit die Grenze der personellen Leistungsfähigkeit des Sanitätsdienstes überschreite.

Vor dem Hintergrund der bewussten Priorisierung der Einsatzversorgung wies das Bundesministerium der Verteidigung in seiner Stellungnahme zu meinem letzten Jahresbericht auf die Möglichkeit hin, sich im Falle von Engpässen bei der sanitätsdienstlichen Versorgung im Inland

auf die Strukturen des zivilen Gesundheitswesens abstützen zu können. Damit wird aus meiner Sicht der Anspruch auf eine sanitätsdienstliche Vollversorgung der Soldatinnen und Soldaten im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung im Inland durch den Sanitätsdienst selbst aufgegeben. Welche Auswirkungen das auf die ambulante truppen- und fachärztliche Versorgung in den regionalen Sanitätseinrichtungen hat, bleibt abzuwarten. Auf jeden Fall soll das Prinzip der Erstbehandlung von Soldatenpatienten durch den zuständigen Truppenarzt (Primärarztprinzip) aufrechterhalten werden.

Im vergangenen Jahr hatte ich auf die Kritik von Sanitäts-offizieren an der sanitätsdienstlichen Versorgung und den Arbeitsbedingungen des Sanitätspersonals im Einsatz wie auch in den Bundeswehrkrankenhäusern hingewiesen. Mein Appell, sich dieser Kritik zu stellen, wurde im Berichtsjahr vom Sanitätsführungskommando aufgegriffen. Das ist zu begrüßen. Der mit den Kritikern aufgenommene Dialog dient der Versachlichung der Diskussion und der notwendigen Auseinandersetzung mit kritischen Erfahrungen. Darüber hinaus kann er zum Abbau der bei Teilen des Sanitätspersonals erkennbaren Enttäuschung und Resignation beitragen.

9.1 Personallage der Sanitätsoffiziere

Der nach dem Personalstrukturmodell 2010 vorgesehene personelle Aufwuchs der Sanitäts-offiziere verlief im Berichtsjahr planmäßig. Von den insgesamt rund 3 100 Dienstposten für Sanitäts-offiziere im Zentralen Sanitätsdienst waren 2007 rund 2 700 besetzt. Dagegen ging das Bewerberaufkommen gegenüber dem Vorjahr um 29 Prozent zurück. Trotz dieses Rückgangs kann der Bedarf nach Einschätzung der Führung des Sanitätsdienstes aus dem Bewerberaufkommen sowohl quantitativ als auch qualitativ gedeckt werden. Einer zu besetzenden Stelle standen im Berichtsjahr immer noch sechs Bewerber gegenüber. Positiv für Sanitäts-offizieranwärter ist, dass künftig die allgemeinen Studiengebühren für das Medizinstudium erstattet werden.

Angesichts der demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung und ihrer Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt wird die Nachwuchsgewinnung zukünftig entscheidend von der Attraktivität der Sanitäts-offizierlaufbahn abhängen. In diesem Zusammenhang wird der familienfreundlichen Ausgestaltung der Rahmenbedingungen eine zentrale Rolle zukommen. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Anzahl weiblicher Sanitäts-offizierbewerber.

9.2 Situation in den Bundeswehr-krankenhäusern

Mit der Schließung der „kleineren“ Bundeswehrkrankenhäuser Amberg, Leipzig und Hamm und der konsequent einsatzorientierten Neuausrichtung der „großen“ Zentralkrankenhäuser der Bundeswehr in Berlin, Hamburg, Koblenz und Ulm wurde das Prinzip der stationären Versorgung der Soldaten in der Fläche aufgegeben.

Die Zentralkrankenhäuser sollen vorrangig befähigt werden, das für die Einsätze der Bundeswehr benötigte klinische Fachpersonal (Sanitätsoffiziere, Pflege- und Assistenzpersonal) in erforderlicher Anzahl, notwendigem Bereitschaftsstand und fachlicher Qualifikation durchhaltetfähig verfügbar zu machen. Dazu wird das medizinische Spektrum der Bundeswehrkrankenhäuser schwerpunktmäßig auf einsatzrelevante Fachgebiete wie Chirurgie, Anästhesie und Rettungsmedizin ausgerichtet. Als Folge dieser Spezialisierung werden andere Fachgebiete zusammengelegt bzw. in verkleinertem Umfang als Sektionen weiterbetrieben.

Um im Hinblick auf die Patientenversorgung und die Ausbildung des Sanitätspersonals gleichwohl das gesamte medizinische Leistungsspektrum abdecken zu können, sind die Bundeswehrkrankenhäuser mehr denn je auf Kooperationen mit zivilen Gesundheitseinrichtungen angewiesen. Ein Beispiel dafür ist das Bundeswehrkrankenhaus in Westerstede, das sich in erster Linie der traumatischen Versorgung von Patienten annimmt, während der zivile Partner, die Ammerland-Klinik, die weniger einsatzrelevanten Fachgebiete abdeckt.

Zur Erfüllung ihres künftigen Kernauftrages, der Aus- und Weiterbildung sowie Inübunghaltung des Sanitätspersonals für den Einsatz, sind die Bundeswehrkrankenhäuser auch auf die Behandlung ziviler Patienten angewiesen. Ihr Anteil am Patientenaufkommen beträgt bereits über 30 Prozent, im Bundeswehrkrankenhaus Berlin sogar über 60 Prozent. Das hat Auswirkungen auf den Krankenhausbetrieb. Nicht selten führen Soldaten Wartezeiten und Terminverschiebungen auf die vermeintlich vorrangige Behandlung ziviler Patienten zurück. Entsprechende Klagen werden immer wieder an mich herangetragen.

Die Behandlung von Kassenpatienten in Bundeswehrkrankenhäusern setzt einen entsprechenden Versorgungsauftrag durch das zuständige Bundesland und für eine stationäre Behandlung die Aufnahme des Krankenhauses in den jeweiligen Landesbettenplan voraus. Es bleibt zu hoffen, dass die Bundeswehrkrankenhäuser in den Landesbettenplänen die notwendige Berücksichtigung finden. Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Krankenhäuser im Rahmen der freien Heilfürsorge für die Soldatinnen und Soldaten aber auch die Ausbildung des medizinischen Fachpersonals für die Einsätze sollten Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern zur langfristigen Absicherung der Bundeswehrkrankenhäuser möglich sein. Natürlich müssen auch diese sich, ebenso wie zivile Krankenhäuser, den erhöhten Anforderungen insbesondere in den Bereichen Controlling, Qualitätsmanagement und Leistungsabrechnung stellen. Wie ich bei meinen Besuchen festgestellt habe, muss die entsprechende Kompetenz teilweise erst noch erworben werden. Gleiches gilt für den Aufbau eines leistungsfähigen Krankenhausinformationssystems.

Besondere Probleme bereitet den Bundeswehrkrankenhäusern nach wie vor der Mangel an Fachpersonal, namentlich in den Bereichen Anästhesie und Intensivmedizin sowie im OP-Dienst. Ursächlich dafür ist unter anderem der Abbau des Zivilpersonals. Nicht wenige zivile Mitarbeiter haben der Bundeswehr mangels beruf-

licher Perspektive schneller als erwartet den Rücken gekehrt. Der als Personalersatz geplante Aufwuchs militärischen Pflegepersonals kann mit dem Abbau ziviler Stellen bisher nicht standhalten. Der dadurch entstandene personelle Engpass führte erneut zu Einschränkungen im Operationsdienst. Nach Einschätzung des Ministeriums kann dieses Problem nur mittelfristig gelöst werden. Entsprechend qualifiziertes Personal steht auch auf dem zivilen Arbeitsmarkt kaum zur Verfügung und kann daher trotz intensiver und gezielter Werbung für die Bundeswehr nur in geringem Umfang gewonnen werden.

Bei den Ärzten sieht es etwas positiver aus. Zum einen wurde im Hinblick auf den Einsatzbedarf die Zahl der Dienstposten für Anästhesisten und Chirurgen deutlich erhöht. Zum anderen lag die Besetzungsquote der ärztlichen Dienstposten in den klinischen Fachbereichen bei 90 Prozent. Allerdings verfügten nicht alle eingesetzten Sanitätsoffiziere über die erforderlichen Fachqualifikationen, was umfangreiche Weiterbildungsmaßnahmen erforderlich machte. Darüber hinaus fehlte es an Notfallärzten. Die Einsatzbelastung der verfügbaren Notfallärzte war daher weiterhin besonders hoch.

9.3 Regionale Sanitätseinrichtungen

Die Anzahl und Verteilung der regionalen Sanitätseinrichtungen folgt der Gliederung und Stationierung der Streitkräfte. Es gilt der Leitsatz, dass truppen- und zahnärztliche Versorgungseinrichtungen bedarfsorientiert überall dort vorgehalten werden, wo zu versorgende Truppe mit mindestens 7 000 Soldaten stationiert ist. Damit wird der Anspruch einer flächendeckenden fachärztlichen Versorgung vor Ort aufgegeben. Entsprechende Leistungen werden von Kräften des Sanitätsdienstes nur noch in den fünf Bundeswehrkrankenhäusern sowie 18 Fachsanitätszentren erbracht. Darüber hinaus wird auf eine Unterstützung durch den zivilen Bereich zurückgegriffen.

Auf der Grundlage der Stationierungsentscheidung wird auch die Zahl der kleineren Sanitätseinrichtungen (Sanitätszentren, Sanitätsstaffeln und Arztgruppen) erheblich reduziert. Von ursprünglich 424 Einrichtungen im Jahre 2002 werden bei Einnahme der Zielstruktur im Jahre 2010 nur noch 218 erhalten bleiben. Das entspricht nahezu einer Halbierung. Die verbleibenden Sanitätseinrichtungen sollen so genannte „Versorgungskreise“ bilden, die dann 98 Prozent der truppenärztlichen Versorgung am Standort abdecken können. Im Gegenzug dafür müssen längere Transportwege zum nächsten Bundeswehrkrankenhaus bzw. Fachsanitätszentrum mit entsprechend längeren dienstlichen Ausfallzeiten in Kauf genommen werden. Klagen darüber gingen mir auch im Berichtsjahr zu.

Zuständig für die Organisation der Krankentransporte ist grundsätzlich die Truppe. In einzelnen Fällen konnte der Transport nicht zeitgerecht sichergestellt werden. Der Dienstherr bleibt insoweit verpflichtet, die notwendigen Voraussetzungen für einen reibungslosen, zeitgerechten Transport zu schaffen und Unzulänglichkeiten abzustellen.

Personelle Vakanzen der regionalen Sanitätseinrichtungen konnten im Berichtsjahr teilweise verringert werden.

So waren beispielsweise nur noch drei Prozent der Truppenarztdienstposten nicht besetzt. Auch die Tagesantrittsstärke der Truppenärzte konnte bei durchschnittlich 60 Prozent stabilisiert werden, in Einzelfällen lag sie allerdings auch deutlich darunter. Um die Zielgröße von 75 Prozent zu erreichen, musste im Berichtsjahr erneut auf zivile Vertragsärzte zurückgegriffen werden. Ihr Dienst für die Streitkräfte soll jetzt durch eine Anhebung ihrer Vergütung attraktiver werden.

Immer größeren Einfluss auf die Ausfallzeiten der Truppenärzte gewinnt die Familienplanung. Etwa ein Drittel der Abwesenheitstage entfällt inzwischen auf Mutterschutz, Elternzeit, Betreuungsurlaub und Teilzeitarbeit. Angesichts der Tatsache, dass 52 Prozent der Sanitätsoffizieranwärter und 60 Prozent der Sanitätsoffizierbewerber Frauen sind, ist aus der Sicht der Führung des Sanitätsdienstes damit zu rechnen, dass familienbedingte Abwesenheiten, die den Sanitätsdienst auf Grund des vergleichsweise hohen Anteils an weiblichen Soldaten von rund 36 Prozent bereits jetzt überproportional treffen, weiter zunehmen werden. Hinzu kommt, dass auch männliche Soldaten immer häufiger Freistellungen für Erziehung und Betreuung in Anspruch nehmen. Zur Verbesserung der ärztlichen Präsenz in den regionalen Sanitätseinrichtungen sind Strukturanpassungen vorgesehen, die den genannten Faktoren Rechnung tragen. Diese Anpassungen werden nach Einschätzung des Ministeriums aber erst mittelfristig Wirkung entfalten.

Wie in den Jahren zuvor wurde auch im Berichtsjahr über einen häufigen Wechsel der Truppenärzte geklagt. Diesen Klagen soll nun durch die Besetzung der Leitungsfunktion der Sanitätseinrichtungen mit erfahrenen Sanitätsstabsoffizieren begegnet werden. Ihnen sollen Stehzeiten zugeordnet werden, die eine langjährige kontinuierliche hausärztliche Versorgung insbesondere älterer, lange an einem Dienstort verbleibender Soldaten ermöglichen. Die praktische Umsetzung dieser Besetzungsstrategie bereitet allerdings noch Schwierigkeiten.

Im Hinblick auf das militärische Assistenz-, Pflege- und Rettungspersonal hat sich die Personalsituation in den regionalen Sanitätseinrichtungen gegenüber dem Jahr 2006 entspannt. Viele Sanitätsfeldweibel konnten die in den zurückliegenden Jahren begonnene Qualifizierung im Rahmen einer ZAW-Maßnahme im Berichtsjahr erfolgreich abschließen. Ende 2007 waren über 80 Prozent der Dienstposten für Sanitätsfeldweibel wieder besetzt. Eine Ausnahme davon bilden die pflegerischen Fachberufe mit besonders hohen Ausbildungsanforderungen, weil sich deren Regeneration durch die Dauer der Ausbildung verzögert. Dagegen konnten die Dienstposten der militärischen Arzthelfer und Einsatzsanitäter weitgehend besetzt werden.

9.4 Qualität der sanitätsdienstlichen Versorgung

Im Verhältnis zum Vorjahr musste ich mich im Jahr 2007 mit einer zunehmenden Zahl von Eingaben befassen, in denen die sanitätsdienstliche Versorgung in den Zentralen Sanitätseinrichtungen beklagt wurde. Häufige Beschwerdegünde waren neben schlechter Organisation Mängel in

der ärztlichen Befunddokumentation, insbesondere durch fehlerhafte Eintragungen und verzögerte Weiterleitung der so genannten Gesundheitskarten, sowie lange Bearbeitungszeiten bei Begutachtungen. Auch im Hinblick auf Wehrdienstbeschädigungsverfahren wurde über unverhältnismäßig lange Bearbeitungszeiten geklagt. Ursächlich dafür waren häufig vermeidbare Verzögerungen bei der medizinischen Sachaufklärung durch die zuständigen Dienststellen. In Einzelfällen wurden auch ärztliche Behandlungsfehler festgestellt.

In einem Fall bestätigte sich der Vorwurf einer falschen Diagnose. Der Petent wurde mit der Verdachtsdiagnose eines Harnwegsinfektes behandelt. Auf Grund der von ihm beschriebenen Symptome und des deutlich positiven Glucoseschnelltestes hätten aber vorzeitig die Differenzialdiagnose eines Diabetes mellitus erhoben und weitergehende Untersuchungen veranlasst werden müssen. Das ist nicht geschehen. Durch die Fehldiagnose des Befundes ist die tatsächliche Erkrankung erst zwei Tage später erkannt worden. Der eingeschaltete Führungsstab des Sanitätsdienstes hat dies ausdrücklich bedauert. Zur Klärung der Frage, ob durch die fehlerhafte Behandlung beim Patienten nachteilige gesundheitliche Folgen eingetreten sind, wurde ein Wehrdienstbeschädigungsverfahren eingeleitet.

In einem anderen Fall beklagte ein Petent, dass seine Leistenoperation im Operationssaal abgesetzt worden sei. Die Ermittlungen bestätigten das Vorbringen. Auf Grund organisatorischer Abläufe im Operationsbetrieb wurde kurzfristig ein Operateur eingesetzt, der den Lokalbefund erstmalig im Operationssaal in Augenschein nehmen konnte. Wegen reizlosen Befundes entschied er, die Operation abzusetzen. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Petent bereits seine Prämedikation und Spinalanästhesie erhalten. Der Führungsstab des Sanitätsdienstes wies mir gegenüber darauf hin, dass die Entscheidung über die Durchführung einer Operation grundsätzlich beim Operateur liege. Die Entscheidung einer Absetzung der Operation am Operationstisch ohne vorherige Rücksprache mit dem behandelnden Chirurgen sei aber nicht hinnehmbar und werde ausdrücklich bedauert.

Klagen über organisatorische Mängel kamen aus dem Bereich der sanitätsdienstlichen Betreuung vor Ort.

Grundsätzlich hat ein Soldat im Falle einer akuten Erkrankung Anspruch darauf, noch am gleichen Tag von einem Arzt untersucht zu werden. Ist eine Untersuchung durch den zuständigen Truppenarzt nicht möglich, muss sichergestellt sein, dass der Soldat einer anderen Sanitätseinrichtung zugeführt oder an einen zivilen Arzt überwiesen wird. Das war nicht immer der Fall. Vereinzelt wurden Soldaten nicht untersucht, weil die Krankenmeldezeit abgelaufen war. In anderen Fällen wurden „Notfallsprechstunden“ eingerichtet, ohne an diesen Tagen eine Meldezeit für Neukranke vorzusehen, so dass kein Truppenarzt für sie verfügbar war.

Auch bei der Überweisung von Soldaten an zivile Ärzte sowie der Abrechnung ziviler Behandlungskosten kam es vereinzelt zu Friktionen, die erst im Rahmen der Eingabenüberprüfung geklärt werden konnten.

9.5 Behandlung von psychotraumatisch Erkrankten

Nach Angaben des Bundesministeriums der Verteidigung sind bisher insgesamt rund 700 Soldatinnen und Soldaten im Zusammenhang mit posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS) nach Auslandseinsätzen behandelt worden. Das sind weniger als ein Prozent der Soldaten, die im Einsatz waren. Expertenschätzungen zufolge liegt die Dunkelziffer der an PTBS erkrankten Soldaten etwa viermal höher. Wehrpsychologen gehen davon aus, dass sich viele Soldaten nach wie vor stigmatisiert fühlen, wenn sie sich psychologisch behandeln lassen. Während bei physischen Verletzungen selten mit Laufbahnbenachteiligungen gerechnet wird, befürchten viele Soldaten einen Karriereknick, wenn sie ihren Vorgesetzten psychische Probleme eingestehen. Sie behalten deshalb ihre Ängste oft lieber für sich.

Vor dem Hintergrund der Ausrichtung der Bundeswehr auf eine „Armee im Einsatz“ erscheint es mir wichtig, in der Truppe das erforderliche Bewusstsein für das Krankheitsbild PTBS zu schaffen und Vorsorge zu treffen, dass den Betroffenen angemessen geholfen werden kann. Besonders wichtig ist es, dass neben den Psychologen vor Ort qualifiziertes Fachpersonal für die Erkennung und Behandlung von PTBS in ausreichendem Maße zur Verfügung steht. Nach der neuen Stärke- und Ausrüstungsnachweisung (STAN) wird die Anzahl der Dienstposten für klinische Psychologen im Sanitätsdienst beibehalten. Es bleibt abzuwarten, ob die Erhaltung des Status quo in diesem Bereich auf längere Sicht ausreicht. Nach mir vorliegender Information fehlen schon heute in Bundeswehrkrankenhäusern ärztliche Psychotherapeuten. Deshalb sollte meines Erachtens der konkrete Bedarf an Behandlungskapazitäten in der Bundeswehr etwa im Rahmen einer Feldstudie ermittelt werden.

Neben der stationären Versorgung traumatisierter Soldaten in den Bundeswehrkrankenhäusern werden Betroffene auch in eigens dafür ausgesuchten zivilen Spezialkliniken behandelt. Diese Kooperation ist zu begrüßen. Allerdings halte ich den Ausbau der Traumaforschung zur systematischen Erforschung von Rückkehrer-Traumata in einer eigenen Forschungseinrichtung der Bundeswehr für sinnvoll und notwendig.

Im Berichtszeitraum konnte kein signifikanter Anstieg der Eingaben zur Behandlung von PTBS-Erkrankungen festgestellt werden. Ungeachtet dessen wurden Einzelfälle, die bereits Gegenstand von Überprüfungen waren, von den Medien wieder in den Blick der Öffentlichkeit gerückt. Die Fälle machen deutlich, welche Probleme sich für Traumatisierte ergeben können, wenn sie ihre Erkrankung im Rahmen eines Wehrdienstbeschädigungsverfahrens geltend machen. Nicht nur die äußerst schwer feststellbare Kausalität, sondern auch die Tatsache, dass sich Traumata nur schwer in Ziffern fassen lassen, beispielsweise wenn es um die Festlegung der Minderung der Erwerbsfähigkeit geht, sind hier zu nennen. Deshalb erscheint es mir besonders wichtig, dass diese Entscheidungen so transparent wie möglich gemacht werden.

10 Dienstliche Rahmenbedingungen

10.1 Infrastruktur

An dem seit Jahren beklagenswerten baulichen Zustand vieler Liegenschaften, insbesondere in den alten Bundesländern hat sich auch 2007 wenig geändert. Die im vergangenen Jahr stark gestiegenen Energiepreise führten zu einer zusätzlichen Verknappung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auf meine Initiative hin sind jetzt erste, jedoch noch nicht ausreichende Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur erfolgt.

Von einem festgestellten Gesamtbedarf von über 800 Einzelmaßnahmen mit einem Finanzvolumen von ca. 1,1 Mrd. Euro wurden im Berichtsjahr 124 Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von rund 147 Mio. Euro eingeleitet. Insgesamt soll im Rahmen eines Sonderprogramms bis zum Jahr 2011 ein Betrag von 645 Mio. Euro zur Verbesserung der Infrastruktur von Kasernen in den alten Bundesländern bereitgestellt werden. Nach Auskunft des Bundesministeriums der Verteidigung müssen die dafür über den bisherigen Haushaltsansatz hinausgehenden zusätzlichen Mittel indes aus dem Einzelplan 14 erwirtschaftet werden. Darüber hinaus wird das Sonderprogramm erst ab 2009 zu einer signifikanten Erhöhung der Sanierungsmaßnahmen führen. Kurz und mittelfristig wird das aus meiner Sicht nicht ausreichen, um zu einer deutlichen Verbesserung der Infrastruktur in den alten Bundesländern zu kommen.

Wesentliche Ursache der Infrastrukturmängel ist, dass nach Herstellung der Einheit Deutschlands in den Jahren 1991 bis 2001 fast 40 Prozent der gegenüber den Vorjahren gleichgebliebenen, teilweise sogar gesunkenen Haushaltsmittel für die Herrichtung der Kasernen in den neuen Bundesländern aufgewandt wurden. Von den 13 Mrd. Euro für diesen elfjährigen Zeitraum wurden nur circa 8 Mrd. Euro in den alten Bundesländern verwandt, 5 Mrd. hingegen für die neuen Bundesländer. Die schlechte bauliche Substanz der Kasernen in den alten Bundesländern wird deshalb noch auf Jahre hinaus erhebliche Belastungen für die betroffenen Soldatinnen und Soldaten mit sich bringen, die nicht nur die Motivation einschränken, sondern auch zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können.

Aus der Vielzahl der zu diesem Thema eingegangenen Eingaben wird nur eine kleine Auswahl von Beispielen wiedergegeben, die den dringenden Handlungsbedarf belegt.

Während meines Truppenbesuchs in der Blücher-Kaserne in Aurich wiesen Soldaten auf die Sperrung von Sanitärbereichen wegen herabfallender Deckenteile, wiederholt auftretende Schimmelbildung im Feldwebelwohnheim und zwei anderen Gebäuden sowie defekte Parkettböden hin, die eine Gesundheitsgefährdung durch austretende toxische Kleberückstände befürchten ließen. Auch hätten kurzfristig mehrere Dachböden wegen einer Asbestbelastung gesperrt werden müssen. Meine Besichtigung bestätigte die Mängel, soweit sie visuell feststellbar waren. Die Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung ergab, dass die Mängel zum Teil schon länger bekannt waren. Im Vorgriff auf eine noch durchzuführende Grundsanierung der Kaserne, für die zurzeit die militärische Bedarfsforderung erarbeitet wird und die ab 2009 beginnen

soll, wurden 500 000 Euro aus Bauunterhaltungsmitteln für dringlichste Sanierungsmaßnahmen zugewiesen. Auf die aus Sicht der Soldaten nicht fachgerechte Vorgehensweise bei der Schimmelbeseitigung – Aufbringen eines Sanierungsputzes ohne vorherige Nässeabdichtung der Gebäude – wurde verzichtet. Eine Raumluftuntersuchung in den Räumen mit defekten Parkettböden ergab keine gesundheitsgefährdenden Ausgasungen. Die schon bisher nicht genutzten Dachböden müssen wegen der Asbestbelastung weiterhin gesperrt bleiben. Auch wenn bis zur ausstehenden Grundsanierung die schwerwiegendsten Mängel beseitigt wurden, ist zu bemerken, dass diese bereits seit längerem bekannt waren und erst infolge meines Truppenbesuchs aufgegriffen wurden.

In der Generalfeldmarschall-Rommel-Kaserne in Augustdorf beschwerte sich eine Vertrauensperson darüber, dass wegen mehrfachen Legionellenbefalls die Duschen in den Hauptgebäuden ihrer Kompanie immer wieder für längere Zeit gesperrt würden und die Soldaten auf andere Gebäude ausweichen müssten.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung ergab, dass der Legionellenbefall technische Ursachen hat. Die veraltete zentrale Trinkwasserversorgungsanlage mit nachgeschalteten Leitungen von 20 Kilometern Länge und einem erheblichen Geländehöhenunterschied führt immer wieder zu Zirkulationsunterbrechungen und begünstigt damit einen Legionellenbefall. Deshalb wurde 2006 mit der Umrüstung auf eine dezentrale Warmwasserversorgung begonnen. Im Hinblick auf die Missstände in dem in der Eingabe benannten Gebäude wurde der dortige Umbau der Warmwasserversorgung vorgezogen. Zur Vermeidung von künftigem Legionellenbefall wird zusätzlich als Prophylaxe eine regelmäßige, programmgesteuerte thermische Desinfektion durchgeführt.

Bei zahlreichen Truppenbesuchen ist für mich auch deutlich geworden, dass die nicht mehr zeitgemäßen Unterkunftsstandards deutlich verbessert werden müssen. Die meisten Unterkünfte sind noch nicht mit ausreichenden Fernseh- und Internetanschlüssen ausgestattet. Die Berechnungsgrundlagen der Raum- und Flächennormen für die Unterbringung der Soldatinnen und Soldaten sind veraltet und deutlich zu niedrig angesetzt. Nicht selten wird die vorgesehene Stubenbelegung deutlich übertroffen. „Vier-Mann-Stuben“ sind bei den Mannschaften, teilweise auch bei Unteroffizieren, mit sechs bis acht Soldaten belegt, so dass dem einzelnen Soldaten nur sehr wenig Raum verbleibt. In manchen Liegenschaften fehlt es sogar an Flächen zur Aufstellung von Spinden für nicht unterkunftspflichtige Soldaten, damit diese wenigstens ihre Ausrüstung lagern und sich umziehen können. Oft müssen sie dafür auf Dachgeschosse oder Keller ausweichen. Weiterhin fehlen häufig notwendige Dienst- und Funktionsräume in den Gebäuden.

Schließlich müssen nach meinen Erkenntnissen die Verfahren deutlich gestrafft und beschleunigt werden, um Sanierungsmaßnahmen und -programme zeitgerecht ausführen zu können. Bei meinen Gesprächen habe ich den Eindruck gewonnen, dass die Vielzahl beteiligter Stellen und Ebenen sowie die Komplexität der Beteiligungen und Entscheidungswege bei Planung, Ausführung und Über-

wachung der Baumaßnahmen, insbesondere im Rahmen der Zusammenarbeit mit den für die Baudurchführung zuständigen Landesbauverwaltungen, erhebliche Zeit kosten und zu Reibungsverlusten bei der Verfahrensabwicklung führen.

Der 2007 durchgeführte „Ideenwettbewerb Facility Management für Liegenschaften der Bundeswehr“ durch die Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb dient dem Ziel, Optimierungspotentiale bei den Betriebs- und Verfahrensabläufen der Liegenschaftsbewirtschaftung zu ermitteln. Außerdem werden privatwirtschaftliche Lösungsansätze, z. B. mit dem „Betreibermodell OSH Dresden“, für eine beschleunigte Erbringung der Bauleistungen gesucht. Die Auswertungen dazu sind noch nicht abgeschlossen. Entscheidungen sind allerdings geboten, zumal im Rahmen der Modernisierung der Territorialen Wehrverwaltung das zivile Liegenschaftspersonal um 40 Prozent abgebaut werden soll.

Schließlich ist die nach derzeitigem Stand bis 2012 vorgesehene Übertragung der Bundeswehrliegenschaften auf die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die künftig alle Liegenschaften des Bundes zentral verwalten soll, ein weiterer Unsicherheitsfaktor für den Liegenschaftsbereich.

Im Rahmen eines „Runden Tisches“ habe ich im November 2007 mit Fachleuten aus der Liegenschaftsverwaltung Möglichkeiten zur Verbesserung der Infrastruktur erörtert. Nach Meinung der Experten sind neben der zeitgerechten Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel für den Sanierungsbedarf mit Blick auf die Bedarfsfeststellung, Planung und Durchführung insbesondere Maßnahmen zur Optimierung und Beschleunigung der Verfahren erforderlich. Außerdem wird eine Anhebung der Grenze des Finanzvolumens zwischen den so genannten Kleinen und Großen Baumaßnahmen von 1 Mio. auf 3 Mio. Euro als sinnvoll erachtet, weil die Kleinen Baumaßnahmen einen geringeren ressortübergreifenden Abstimmungsprozess erfordern.

10.2 UKV-Zusage

Die seit Dezember 2003 geltende Regelung, bei zeitlich begrenzten Versetzungen im Rahmen der Transformation Trennungsgeld anstelle von Umzugskostenvergütung (UKV) zu gewähren, bleibt vorerst bis Ende 2008 in Kraft.

Auf meine Anregung hin hat das Bundesministerium der Verteidigung 2007 Maßnahmen ergriffen, um die von mir festgestellten Informationslücken hinsichtlich der Voraussetzungen und Folgen der Zusage/Nichtzusage der UKV bei Versetzungen zu schließen. Nunmehr werden Betroffene bereits mit Ankündigung der Versetzung auf die Möglichkeit der Beratung durch das zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum sowie auf zu beachtende Rechtsbehelfsfristen ausdrücklich hingewiesen. Außerdem werden die Formblätter für Personalverfügungen in Bezug auf trennungsgeld- und umzugskostenrechtliche Fragen transparenter gestaltet.

10.3 Soziale Beratung und Hilfestellung

Der Sozialdienst der Bundeswehr bietet Angehörigen der Bundeswehr sowie deren Familien unentgeltliche Bera-

tung und Betreuung in sozialen Angelegenheiten. Auch Versorgungsempfänger, Rentner sowie Hinterbliebene werden durch ihn betreut.

Nicht zuletzt durch die Auslandseinsätze hat der Beratungs- und Betreuungsbedarf der Soldatinnen und Soldaten in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen. Der Sozialdienst der Bundeswehr hat sich dieser Herausforderung gestellt und dabei seine Bedeutung im Rahmen der Transformation der Streitkräfte eindrucksvoll unterstrichen. Die Dienstpostenausstattung des Sozialdienstes stammt aus dem Jahre 2004. Mit ihr kann der Sozialdienst seinen gestiegenen Aufgaben derzeit nicht mehr voll umfänglich gerecht werden. Das Bundesministerium der Verteidigung hat daher eine Prüfung der Personalausstattung veranlasst.

Im Interesse der Soldatinnen und Soldaten ist zu hoffen, dass damit dem teilweise bereits bestehenden Personalmangel sowie einer zunehmenden Überalterung des Personals entgegengewirkt werden kann. Nach meinen Erkenntnissen hat der Sozialdienst seine Belastungsgrenzen erreicht. Eine Anpassung des Personalkörpers an die gestiegenen Anforderungen ist daher notwendig, um die hohe Qualität des Sozialdienstes der Bundeswehr weiterhin sicherzustellen.

Nach dem neuen „Einsatz-Weiterverwendungsgesetz“ stehen im Falle eines Einsatzunfalls allen Statusgruppen neben den Leistungen aus dem Einsatzversorgungsgesetz weitergehende Ansprüche zur sozialen und beruflichen Absicherung zu. Insbesondere geht es um folgende Verbesserungen:

- Einen Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Wehrdienstverhältnis bzw. Beamtenverhältnis oder Arbeitsverhältnis beim Bund nach gesundheitlicher Wiederherstellung und beruflicher Qualifizierung bei Weiterverwendbarkeit trotz gesundheitlicher Einschränkungen.
- Die Einführung eines Wehrdienstverhältnisses besonderer Art mit der Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit für die Zeit der Genesung und Qualifizierung.
- Das Verbot der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bzw. Kündigungsschutz bei Beamten, Richtern und Arbeitnehmern.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Regelungen ist eine Einschränkung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent. Trotz dieser Einschränkung ist das Gesetz als weitere Verbesserung der Versorgung ausdrücklich zu begrüßen und kommt den auch von mir erhobenen Forderungen weitgehend nach.

In diesem Zusammenhang ist auf die insgesamt rund 400 aktiven Soldaten, die aus unterschiedlichsten Gründen als Schwerbehinderte gesetzlich anerkannt sind und der Unterstützung bedürfen, aufmerksam zu machen. Ihre Anzahl hat sich in den letzten zehn Jahren nahezu verdoppelt. Ein Grund dafür könnte sein, dass sich betroffene Soldaten vermehrt zu ihrer Behinderung bekennen. Nach Erkenntnissen von Schwerbehindertenvertretern besteht für Behinderte noch immer ein „Anerkennungsproblem“

in der Bundeswehr, so dass tatsächlich mit einer noch höheren Zahl zu rechnen ist.

Der Dienstherr steht nach meiner Auffassung in der Verpflichtung, schwerbehinderten Soldaten die gebotene gesetzliche Gleichstellung und Unterstützung bei ihrer dienstlichen Integration zu gewähren und in diesem Bemühen nicht nachzulassen.

Mein besonderer Dank gilt allen Hilfsorganisationen, wie dem Bundeswehr-Sozialwerk, der Heinz-Volland-Stiftung, dem von Rohdich'schen Legatenfonds, der Soldatentumor- und Unfallhilfe e. V. und dem Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e. V., das im vergangenen Jahr sein 50-jähriges Bestehen feiern konnte.

Erwähnung verdient an dieser Stelle auch die Arbeitsgemeinschaft „Soldatenselbsthilfe gegen Sucht e. V.“, die betroffenen Kameradinnen und Kameraden in Suchtfällen mit Rat und Tat zur Seite steht.

Der Fürsorge und Unterstützung bedürfen insbesondere vor dem Hintergrund der Einsätze nicht nur die Soldaten selbst, sondern auch ihre Familien. Sehr gern habe ich daher die ehrenvolle Aufgabe des Schirmherrn für das „Forum für Soldatenfamilien e. V.“ übernommen.

Dass Soldaten – wenn es um Hilfe geht – nicht nur an sich, sondern auch an andere denken, zeigt der auf private Initiative deutscher Soldaten hin gegründete Verein „Lachen Helfen e. V.“, der sich der Hilfe für Kinder in Kriegs- und Krisengebieten verschrieben hat. Allen Mitgliedern und Spendern des Vereins sei von dieser Stelle aus ganz herzlich gedankt.

10.4 Wohnungsfürsorge

Vermehrt beanstandeten im Berichtsjahr nicht unterkunftspflichtige Soldaten, dass ihnen die bisher eingeräumte Möglichkeit zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft entzogen wurde.

Nach Vollendung des 25. Lebensjahres entfällt für Soldaten die Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft. Ihnen kann jedoch, ohne dass sie einen Rechtsanspruch darauf haben, die Erlaubnis zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft nach Maßgabe freier Kapazitäten erteilt werden. Viele Soldaten, insbesondere Pendler, nutzen diese Möglichkeit. Trennungsgeldberechtigte Soldaten werden dabei bevorzugt berücksichtigt, da ihnen im Falle der Ablehnung eines entsprechenden Antrages ein erhöhtes Trennungsgeld bzw. ein Mietkostenzuschuss zustünde.

Jetzt müssen nicht unterkunftspflichtige Soldaten vermehrt mit einem Widerruf der Unterkunftserlaubnis rechnen. Ursächlich dafür sind die begrenzten Unterbringungskapazitäten, z. B. wegen Personalaufwuchses oder Renovierungsmaßnahmen.

Vom Widerruf betroffene Soldaten müssen dann insbesondere in Ballungsräumen auf teure Privatunterkünfte zurückgreifen. Der Dienstherr verweist die Betroffenen in solchen Fällen auf die Leistungen, die er im Falle einer Versetzung in Form von Trennungsgeld oder Umzugskostenvergütung gewährt. Aus seiner Sicht kommt er damit seiner Fürsorgepflicht in ausreichendem Maße nach. Ins-

besondere von Soldaten mit UKV-Zusage erwartet er, dass sie an den neuen Dienstort umziehen.

Diese Auffassung erkennt, dass auch in der Bundeswehr die Zahl der Pendler in den vergangenen Jahren ständig zugenommen hat. Immer mehr Soldaten sehen sich auf Grund ihrer persönlichen Situation gezwungen, statt die vom Dienstherrn angebotene UKV-Zusage zu nutzen, den bisherigen Lebensmittelpunkt und Familienwohntort beizubehalten und zum Dienstort zu pendeln.

Das Bundesministerium der Verteidigung teilte dazu mit, dass im Rahmen der seit Jahren anstehenden Erarbeitung eines neuen Betreuungskonzeptes seit Oktober 2006 auf der Grundlage des Entwurfs einer Teilkonzeption das Projekt „Modernisierung der Betreuung in der Bundeswehr“ aufgelegt worden sei. Eines der darin enthaltenen vier Servicefelder beinhalte auch Unterkünfte für Pendler. Ziel sei es, privatwirtschaftliche Erfahrungen und Kapital für die Bundeswehr im Rahmen einer Öffentlich Privaten Partnerschaft nutzbar zu machen. Dieser Ansatz erscheint sinnvoll; umso bedauerlicher ist es, dass die letztlich seit 2001 laufenden Arbeiten an dem neuen Betreuungskonzept immer noch nicht zu konkreten Ergebnissen geführt haben.

10.5 Truppenverpflegung

Die Bundeswehr stellt gegenwärtig die Truppenverpflegung in mehr als 320 Truppenküchen mit etwa 6 000 zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und 400 Soldaten sicher. Auch nach der vorzeitigen Beendigung des Wettbewerbs zwischen den eigenoptimierten Truppenküchen der territorialen Wehrverwaltung und den von einer privaten Firma betriebenen Küchen „Pilotprojekt München II“ wird die Modernisierung des Verpflegungswesens fortgeführt.

Ziel der geplanten Optimierung der Truppenverpflegung ohne qualitative Einbußen bis 2010 ist die Reduzierung der durchschnittlichen Kosten pro Beköstigungstag auf 12 Euro und die Verringerung der Verpflegungsdienstposten auf unter 5 500. Das soll unter anderem durch eine Steigerung des Anteils von so genannten Convenience-Produkten (Lebensmittel mit sehr hohem Vorfertigungsgrad) von 60 Prozent auf 85 Prozent sowie die flächendeckende Einführung eines bargeldlosen elektronischen Abrechnungssystems erreicht werden. Einen weiteren Optimierungsschwerpunkt bildet die Entwicklung und Integration eines einsatzorientierten Inübungshaltungskonzeptes.

Es ist zu hoffen, dass durch die angestrebte Neuorganisation die von mir schon im Jahresbericht 2006 angemahnte Versorgungssicherheit und Einsatzbereitschaft des militärischen Verpflegungsfachpersonals dauerhaft gesichert wird. Im Übrigen erscheint es mir angesichts der vielfach vorgebrachten Kritik angebracht zu hinterfragen, ob sich die immer weiter reichende Umstellung der Verpflegung tatsächlich noch mit der Pflicht des Dienstherrn zur Bereitstellung einer ausgewogenen, bedarfsdeckenden und qualitativ hochwertigen Verpflegung in Einklang bringen lässt.

10.6 Zuschüsse für Bekleidung

Seit dem 1. Juli 2007 werden „Selbststeinkleider-Konten“ bei der LH Dienstbekleidungs GmbH mit Ausscheiden der Betroffenen aus dem aktiven Dienst aufgelöst. Zu-

schüsse werden nicht mehr ausgezahlt, Restguthaben dem Bundeshaushalt wieder zugeführt. Dagegen wandten sich mehrere Petenten. Das Bundesministerium der Verteidigung teilte mir dazu mit, dass Bekleidungszuschüsse und Abnutzungsentschädigungen ein steuerfreies Surrogat zur Erfüllung des Anspruchs auf den „Sachbezug Bekleidung“ im Rahmen der Besoldung seien, der mit Ablauf der Dienst- oder Verpflichtungszeit erlösche. Der Bundesrechnungshof habe eine Änderung der früheren Praxis gefordert, nach der Restbeträge zum Dienstzeitende auf Antrag steuerfrei ausgezahlt worden seien, weil zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses diese Restbeträge nicht mehr zweckgebunden verwendet werden könnten und die Verwendung für andere Zwecke gesetzlich nicht zulässig sei. Dieser sachgerechten Begründung konnte ich mich nicht verschließen und habe dies den Petenten mitgeteilt.

11 Besoldung

11.1 Dienstrechtsneuordnungsgesetz

Der im November in den Deutschen Bundestag eingebrachte Entwurf der Bundesregierung eines „Dienstrechtsneuordnungsgesetzes“ enthält Sonderregelungen, die auch die Besoldung und Versorgung der Soldatinnen und Soldaten betreffen. Dazu zählen insbesondere:

- Die bisherigen zwölf Besoldungsdienstaltersstufen werden durch acht an der beruflichen Dienstzeit orientierte Erfahrungsstufen abgelöst.
- Für Soldaten mit besonderen, außerhalb der Bundeswehr erworbenen fachlichen Qualifikationen, die sich erst mit höherem Lebensalter verpflichten, knüpft der Beginn des Stufenaufstiegs weiterhin am Lebensalter (21. Lebensjahr) an.
- Die Laufzeit der Stufe 2 wird für Soldaten gegenüber Beamten um neun Monate verkürzt.

Um Kostenneutralität der Regelungen zu wahren, wurden zur Kompensation dieser Vorteile die Stufenlaufzeiten ab der Stufe 4 bzw. mit Erreichen der Besoldungsgruppe A 8 um jeweils 18 Monate verlängert. Hinsichtlich des gesamten Lebens Einkommens sowie der Pensionshöhe sollen diese Regelungen neutral bleiben.

Die Zahlung des Auslandsverwendungszuschlags bei humanitären Hilfeleistungen soll künftig nicht mehr eines Kabinettsbeschlusses bedürfen, so dass sie sofort ohne Vorbehalt erfolgen kann. Bei Dienstreisen in die Einsatzgebiete soll ab dem 15. Tag eine besoldungsrechtliche Leistung in Höhe des Auslandsverwendungszuschlags zusätzlich zur Reisekostenvergütung gezahlt werden. Für Dienstreisen, die nicht die Dauer von zwei Wochen übersteigen, wird es als vertretbar angesehen, dass lediglich Reisekosten gezahlt werden.

Zur Anpassung der stufenweisen Anhebung des Renteneintrittsalters auf das 67. Lebensjahr sollen auch die allgemeinen Altersgrenzen angehoben werden, und zwar für Generale, Oberste und Offiziere der Fachdienste auf das 65. Lebensjahr. Für die übrigen Berufssoldatinnen und -soldaten verbleibt es beim 62. Lebensjahr. Die besonderen Altersgrenzen für Oberstleutnante, Majore und Stabshauptleute werden um zwei, für Leutnante bis Hauptleute

und Berufsunteroffiziere um ein Jahr erhöht. Diese Anhebungen sollen schrittweise bis 2024 erfolgen. Die BO 41-Sonderregelung bleibt unverändert.

Ich begrüße es, dass damit bundeswehrspezifische Forderungen wie die Beibehaltung des Eingangs- und Endgrundgehalts sowie Übergangsregelungen, die Gehaltseinbußen für Berufssoldaten beim Inkrafttreten des Gesetzes verhindern sollen, Eingang in den Gesetzentwurf gefunden haben. Allerdings ist weiterhin darauf zu achten, dass die Neuordnung der Besoldung insgesamt den Besonderheiten des Soldatenberufs angemessen Rechnung trägt und eine Ungleichbehandlung gegenüber Beamten durch das neue System der Erfahrungsstufen vermieden wird.

11.2 Wehrsold

Wie in den Vorjahren habe ich auch in diesem Jahr an der GWDL-/FWDL-Tagung des Deutschen Bundeswehrverbandes e. V. in Berlin teilgenommen. Lobend möchte ich an dieser Stelle das große Engagement der Beisitzer Grundwehrdienstleistende erwähnen, die im Wege einer von ihnen initiierten öffentlichen Petition eine Erhöhung des Wehrsoldes gefordert haben. Die Bundesregierung hat diese von mir unterstützte Forderung aufgegriffen und beschlossen, den Wehrsold ab dem 1. Januar 2008 um zwei Euro pro Tag anzuheben. Ich begrüße diesen Schritt ausdrücklich. Er ist Ausdruck der Anerkennung des wichtigen Dienstes der Grundwehrdienstleistenden für unser Gemeinwesen. Auch wenn zurzeit noch kein Gesetzentwurf vorliegt, gehe ich davon aus, dass eine entsprechende Erhöhung rückwirkend ab dem 1. Januar 2008 wirksam wird.

11.3 Attraktivitätsprogramm für das Kommando Spezialkräfte

Angesichts der Ausweitung der deutschen Beteiligung an internationalen Einsätzen zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung kommt dem Kommando Spezialkräfte (KSK) wachsende Bedeutung zu. Der Dienst im Kommando ist fordernd. Um die mit ihm verbundenen Belastungen auszugleichen, erhalten die Angehörigen finanzielle Zulagen. Trotzdem fehlt dem KSK seit Jahren Personal.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium der Verteidigung ein Programm zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes im KSK erarbeitet. Es umfasst neben Laufbahnverbesserungen die Verdoppelung der derzeitigen Zulage von knapp 500 Euro sowie die Einführung eines zusätzlichen Prämiensystems. Derzeit befindet sich dieses Attraktivitätsprogramm noch in der Ressortabstimmung. Im Interesse des Erhalts der Motivation der Kommandosoldaten und zur Stärkung der Nachwuchsgewinnung erscheint mir die Umsetzung des Attraktivitätsprogramms KSK dringend geboten. Die Soldatinnen und Soldaten des Kommandos haben es verdient.

12 Berufsförderung

Vermehrt waren Eingaben zu verzeichnen, in denen lange Bearbeitungszeiten der Anträge auf Kostenerstattung und Berufsförderung, Verzögerungen bei Beratungsterminen

sowie eine unzureichende telefonische Erreichbarkeit beanstandet wurden. Bei einem Berufsförderungsdienst (BFD) beispielsweise lagen seit Ende 2006 die Bearbeitungszeiten für Kostenerstattungsanträge häufig deutlich über sechs Wochen.

Solche Bearbeitungszeiten sind nicht hinnehmbar. Diese Einschätzung teilte auch das Bundesministerium der Verteidigung. Es begründete die entstandenen Arbeitsrückstände mit krankheitsbedingten Ausfällen, zeitgleich eingetretener Personalfuktuation und einem erhöhten Arbeitsaufkommen. Hinzu komme, dass die Bearbeitungsdauer der Auszahlungsanordnungen in der Bundeskasse, auf die die Bundeswehr keinen Einfluss habe, bis zu drei Wochen betragen könne. Auf Veranlassung des Ministeriums habe die Wehrbereichsverwaltung verschiedene Personalmaßnahmen zur Verbesserung der Situation ergriffen, die inzwischen Wirkung zeigten.

Dass Personalausfälle – anders als in den Vorjahren – sich sofort in Arbeitsrückständen niederschlagen, resultiert nach meinen Erkenntnissen, die vom BFD bestätigt wurden, aus einem deutlich gestiegenen Arbeitsaufkommen. So sind Beratungsgespräche und Förderungsentscheidungen aufgrund der Neuordnung der Berufsförderung durch das Berufsförderungsförderungsgesetz deutlich gestiegen. Die Personalausstattung des BFD ist aber gleich geblieben, so dass sich Ausfälle oder Arbeitsspitzen sofort negativ bemerkbar machen. Das ist bedauerlich und sollte Anlass zur Prüfung des Personalbedarfs des BFD sein.

Unabhängig von den personellen Engpässen ist es dem BFD im Berichtsjahr gelungen, in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft die Arbeitsvermittlung insbesondere für ausscheidende Zeitsoldaten weiter zu verbessern. Anschauliche Beispiele dafür sind neben dem im Jahresbericht 2006 bereits angesprochenen Kooperationsprojekt in Koblenz das Beratungszentrum „Bundeswehr-Handwerk und Gewerbe“ in Leipzig sowie die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der Bundeswehr und der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg, von deren Leistungsfähigkeit ich mich überzeugen konnte. Diese Kooperationen sind Musterbeispiele für sinnvolle Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Perspektiven ausscheidender Soldaten. Sie dienen nicht zuletzt der Attraktivität des Dienstes und fördern damit die Nachwuchsgewinnung.

13 Radarstrahlengeschädigte

Über die Wehrdienstbeschädigungsverfahren wegen einer „Strahlenexposition im Zusammenhang mit Radarbetrieb“ ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich berichtet worden. Von insgesamt rund 3 450 Anträgen wurden bisher knapp 2 600 abgelehnt und 640 anerkannt. Rund 360 Verfahren konnten noch nicht entschieden oder bestandskräftig abgeschlossen werden.

Auf meine Anfrage hin hat sich das Bundesministerium der Verteidigung bereit erklärt, diejenigen Anträge, die bisher auf Grund eines sogenannten „Konkurrenzrisikos“ zurückgewiesen wurden, noch einmal zu prüfen. Dabei handelt es sich um Fälle, in denen neben einer Tätigkeit an Radargeräten ein Nikotin- oder Alkoholabusus vorliegt, der ebenfalls als Ursache für die geltend gemachte

Erkrankung in Betracht kommen kann. Es besteht die Hoffnung, dass diese Überprüfungen gegebenenfalls zu Entschädigungsleistungen für bisher nicht entschädigte Betroffene führen werden.

Über die Gründung einer Stiftung oder eines Fonds für Radarstrahlengeschädigte habe ich unter anderem mit der Leitung des Ministeriums, Mitgliedern des Verteidigungsausschusses, dem Bund der Radarstrahlengeschädigten und dem Solidarischen Interessenverband NVA-Radargeschädigter und Hinterbliebener Gespräche geführt. Während das Bundesministerium der Verteidigung der Gründung einer Stiftung keine Realisierungschancen einräumt, ist die Meinungsbildung darüber bei den übrigen Beteiligten noch nicht abgeschlossen. Dabei geht es insbesondere um die Frage, inwieweit Hinterbliebenen von Strahlengeschädigten der NVA finanzielle Unterstützung im Rahmen einer Stiftung geleistet werden könnte.

14 Medien

Die Medien der Bundeswehr können den Soldatinnen und Soldaten in geeigneter und verlässlicher Weise Informationen über politische Zusammenhänge, militärische Entscheidungen und auch den Truppenalltag liefern. Ebenso dienen sie den Soldaten zur persönlichen Lebenshilfe, der Allgemeinbildung und nicht zuletzt der Unterhaltung. Die Bundeswehr ist in der vorteilhaften Lage, über eine Vielzahl unterschiedlicher publizistischer und audiovisueller Medien zu verfügen. Sie besitzt damit einzigartige Möglichkeiten, nicht nur informativ, aufklärend, bildend und unterhaltend in die Truppe hineinzuwirken. Der Medienmix der Bundeswehr bietet auch die Chance einer professionellen positiven Außendarstellung. An dieser Stelle ist meines Erachtens die politische und militärische Führung gefragt, die Bundeswehrmedien als eine offene Plattform der Truppeninformation und der Diskussion zu nutzen.

Ferner ist die Zukunft von Bundeswehr TV (bwtv) weiterhin offen. Nachdem der Probebetrieb über den 31. Dezember 2007 hinaus fortgesetzt wurde, ist bisher ungeklärt, ob bwtv zur Jahresmitte 2008 im Regelbetrieb senden wird. Das Programm kann in allen Bundeswehrdienststellen, die über einen Decoder zur Entschlüsselung des Satellitensignals verfügen, empfangen werden und richtet sich in erster Linie an die Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz. Eine uneingeschränkte Aufrechterhaltung des Angebotes halte ich im Interesse der Soldatinnen und Soldaten für unverzichtbar. Die Medien der Bundeswehr sind in hervorragender Weise geeignet, die Prinzipien der Inneren Führung in die Truppe hineinzutragen. Eine angemessene personelle, materielle sowie technisch adäquate Ausstattung sowie die Beteiligung am ministeriellen Informationsfluss sind dafür notwendige Voraussetzung.

15 Interesse an der Institution Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages

Im Berichtsjahr bestand die Gelegenheit, 66 Besuchergruppen mit insgesamt über 1 790 Personen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der parlamentarischen Kontrollinstitution Wehrbeauftragter des Deutschen Bun-

destages und damit auch über meine Arbeit zu informieren. Etwa zwei Drittel meiner Gäste waren Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr sowie anderer Streitkräfte, so aus Bosnien-Herzegowina, Großbritannien, Kambodscha, Korea, Mazedonien, der Mongolei, Polen, Russland, der Ukraine und den USA. Zu den Besuchern zählten auch Militärseelsorger, Schüler und Vertreter von Menschenrechtsorganisationen bzw. Menschenrechtsbeauftragte. Der Anteil ausländischer Gäste hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen. Dies gilt insbesondere auch für Parlaments- und Regierungsvertreter.

Im Hinblick auf eine weitgehende Reform des Wehrrechts und der beabsichtigten Einführung eines militärischen Ombudsmannes lud mich das argentinische Parlament zu einer Konferenz mit dem Thema „Demokratische Kontrolle der Streitkräfte“ im Mai 2007 ein. Zur Fortsetzung des intensiven Gedankenaustausches stattete mir die argentinische Verteidigungsministerin, Frau Dr. Nilda Garré, im Juli einen Gegenbesuch ab. Nicht nur wegen der seither bestehenden unmittelbaren Kontakte verfolge ich die Entwicklung in Argentinien mit großem Interesse. Auch in Großbritannien wurde inzwischen eine eigens für die Streitkräfte eingerichtete unabhängige Kontrollinstanz geschaffen der sogenannten „Service Complaints Commissioner.“ Eine Erweiterung der Prüfungskompetenz des Ombudsmannes der Republik Korea auf Beschwerden aus den Streitkräften ist in diesem Zusammenhang ebenso zu nennen.

Auf Nachfrage unterschiedlicher internationaler Institutionen, die sich mit Sicherheitspolitik und parlamentarischer Kontrolle befassen, habe ich eine Reihe von Veranstaltungen mit dem Ziel der Förderung des Demokratisierungsprozesses in den jungen Demokratien Mittel- und Osteuropas mit Veranstaltungen in meinem Amt bzw. anlässlich entsprechender Konferenzen im In- und Ausland unterstützt.

Besonders intensiv ist nach wie vor der Kontakt zur Parlamentarischen Bundeswehr-Beschwerdekommision des Österreichischen Nationalrates. Während sich das Präsidium der Parlamentarischen Bundeswehr-Beschwerdekommision im September zu einem bilateralen Arbeitstreffen und zu weiteren Gesprächen im Deutschen Bundestag sowie dem Bundesministerium der Verteidigung in Berlin aufhielt, besuchte ich im Dezember Wien und Graz. Mein Besuch galt neben einer Fortsetzung des Dialogs dem in Graz befindlichen Streitkräfteunterstützungskommando sowie der Theresianischen Militärakademie in der Wiener Neustadt.

Mit dem in Genf ansässigen „Geneva Centre for the Democratic Control of Armed Forces“ habe ich eine Intensivierung der Zusammenarbeit vereinbart. Im Ergebnis kann ich ein deutlich steigendes internationales Interesse an dieser einzigartigen parlamentarischen Kontrollinstanz des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages feststellen.

Reinhold Robbe

16 Anlagen**16.1 Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben
des Wehrbeauftragten und zum
Petitionsrecht der Soldaten**

	Seite
Auszug aus dem Grundgesetz	43
Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages	44
Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages	47
Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages	47
Auszug aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)	
Artikel 17 Petitionsrecht	
Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Be-	

schwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a**Einschränkung der Grundrechte in besonderen Fällen**

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, dass die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 45b**Wehrbeauftragter**

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 54 Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

§ 1

Verfassungsrechtliche Stellung; Aufgaben

(1) Der Wehrbeauftragte nimmt seine Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr.

(2) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Eine Weisung kann nur erteilt werden, wenn der Verteidigungsausschuss den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Beratung macht. Der Wehrbeauftragte kann bei dem Verteidigungsausschuss um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen.

(3) Der Wehrbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm bei Wahrnehmung seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages, durch Eingaben nach § 7 oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen. Ein Tätigwerden des Wehrbeauftragten nach Satz 1 unterbleibt, soweit der Verteidigungsausschuss den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.

§ 2

Berichtspflichten

(1) Der Wehrbeauftragte erstattet für das Kalenderjahr dem Bundestag einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht).

(2) Er kann jederzeit dem Bundestag oder dem Verteidigungsausschuss Einzelberichte vorlegen.

(3) Wird der Wehrbeauftragte auf Weisung tätig, so hat er über das Ergebnis seiner Prüfung auf Verlangen einen Einzelbericht zu erstatten.

§ 3

Amtsbefugnisse

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister

der Verteidigung selber oder sein ständiger Stellvertreter im Amt; er hat sie vor dem Verteidigungsausschuss zu vertreten. Auf Grund einer Weisung nach § 1 Abs. 2 und bei einer Eingabe, der eine Beschwerde des Einsenders zugrunde liegt, ist der Wehrbeauftragte berechtigt, den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören. Diese erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

2. Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
3. Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
4. Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dieses Recht steht dem Wehrbeauftragten ausschließlich persönlich zu. Die Sätze 2 und 3 aus Nummer 1 finden entsprechende Anwendung.
5. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt in den Streitkräften und von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anfordern, soweit dadurch die Streitkräfte oder ihre Soldaten berührt werden.
6. Er kann in Strafverfahren und disziplinargerichtlichen Verfahren den Verhandlungen der Gerichte beiwohnen, auch soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Er hat im gleichen Umfang wie der Anklagevertreter und der Vertreter der Einleitungsbehörde das Recht, die Akten einzusehen. Die Befugnis aus Satz 1 steht ihm auch in Antrags- und Beschwerdeverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten sowie in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, zu; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.

§ 4

Amtshilfe

Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Wehrbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Allgemeine Richtlinien; Weisungsfreiheit

(1) Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Wehrbeauftragten erlassen.

(2) Der Wehrbeauftragte ist – unbeschadet des § 1 Abs. 2 – von Weisungen frei.

§ 6**Anwesenheitspflicht**

Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können jederzeit die Anwesenheit des Wehrbeauftragten verlangen.

§ 7**Eingaberecht des Soldaten**

Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten darf er nicht dienstlich gemäßigelt oder benachteiligt werden.

§ 8**Anonyme Eingaben**

Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet.

§ 9**Vertraulichkeit der Eingaben**

Wird der Wehrbeauftragte auf Grund einer Eingabe tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe und den Namen des Einsenders bekannt zu geben. Er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Einsender es wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

§ 10**Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Wehrbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Wehrbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Bundestages im Einvernehmen mit dem Verteidigungsausschuss.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 11

(weggefallen)

§ 12**Unterrichtungspflichten durch Bundes- und Länderbehörden**

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder sind verpflichtet, den Wehrbeauftragten über die Einleitung des Verfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Anordnung der Untersuchung im Disziplinarverfahren und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn einer dieser Behörden die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind.

§ 13**Wahl des Wehrbeauftragten**

Der Bundestag wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wehrbeauftragten. Vorschlagsberechtigt sind der Verteidigungsausschuss, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 14**Wählbarkeit; Amtsdauer; Verbot einer anderen Berufsausübung; Eid; Befreiung vom Wehrdienst**

(1) Zum Wehrbeauftragten ist jeder/jede Deutsche wählbar, der/die das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Amt des Wehrbeauftragten dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Wehrbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(4) Der Wehrbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

(5) Der Wehrbeauftragte ist für die Dauer seines Amtes vom Wehrdienst befreit.

§ 15**Rechtsstellung des Wehrbeauftragten; Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses**

(1) Der Wehrbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Bundestages ernennt den Gewählten.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung oder, falls der Eid

vorher geleistet worden ist (§ 14 Abs. 4), mit der Vereidigung.

(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach § 14 Abs. 2 oder durch den Tod

1. mit der Abberufung,
2. mit der Entlassung auf Verlangen.

(4) Der Bundestag kann auf Antrag des Verteidigungsausschusses seinen Präsidenten beauftragen, den Wehrbeauftragten abzurufen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(5) Der Wehrbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Bundestages spricht die Entlassung aus.

§ 16

Sitz des Wehrbeauftragten; Leitender Beamter; Beschäftigte; Haushalt

(1) Der Wehrbeauftragte hat seinen Sitz beim Bundestag.

(2) Den Wehrbeauftragten unterstützt ein Leitender Beamter. Weitere Beschäftigte werden dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben beigegeben. Die Beamten beim Wehrbeauftragten sind Bundestagsbeamte nach § 176 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553). Der Wehrbeauftragte ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten.

(3) Die dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

§ 17

Vertretung des Wehrbeauftragten

(1) Der Leitende Beamte nimmt die Rechte des Wehrbeauftragten mit Ausnahme des Rechts nach § 3 Nr. 4 bei Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten bis zum Beginn des Amtsverhältnisses eines Nachfolgers wahr. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist der Wehrbeauftragte länger als drei Monate verhindert, sein Amt auszuüben, oder sind nach Beendi-

gung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten mehr als drei Monate verstrichen, ohne dass das Amtsverhältnis eines Nachfolgers begonnen hat, so kann der Verteidigungsausschuss den Leitenden Beamten ermächtigen, das Recht aus § 3 Nr. 4 wahrzunehmen.

§ 18

Amtsbezüge; Versorgung

(1) Der Wehrbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 11 Abs. 1 Buchstaben a und b des Bundesministergesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Amtsgehalt und der Ortszuschlag 75 vom Hundert des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages eines Bundesministers betragen. Die Amtsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Im Übrigen werden § 11 Abs. 2 und 4 und die §§ 13 bis 20 und 21a des Bundesministergesetzes entsprechend angewandt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zweijährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt. Satz 1 gilt für einen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, der zum Wehrbeauftragten ernannt worden ist, entsprechend mit der Maßgabe, dass für Soldaten auf Zeit bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt.

(3) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1979 (BGBl. I S. 618), der höchsten Reisekostenstufe und des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), für die infolge der Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses erforderlich werdenden Umzüge sind entsprechend anzuwenden.

§ 19

(weggefallen)

§ 20

(Inkrafttreten)

Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 26. September 2006 (BGBl. I S. 2210)

§ 113

Wahl des Wehrbeauftragten

Die Wahl des Wehrbeauftragten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49).

§ 114

Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Die Berichte des Wehrbeauftragten überweist der Präsident dem Verteidigungsausschuss, es sei denn, dass eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des

Bundestages verlangen, ihn auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Der Verteidigungsausschuss hat dem Bundestag Bericht zu erstatten.

§ 115

Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Der Präsident erteilt dem Wehrbeauftragten in der Aussprache über die von ihm vorgelegten Berichte das Wort, wenn es von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages verlangt worden ist.

(2) Die Herbeirufung des Wehrbeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages kann von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages verlangt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet. Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit. Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich regelmäßig schriftlich von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

16.2 Erlass Truppe und Wehrbeauftragter – Neufassung –

A.

Verfassungsrechtliche Stellung des Wehrbeauftragten

1.

Der Deutsche Bundestag beruft zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung den Wehrbeauftragten als sein Hilfsorgan bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle.

Auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages kann der Wehrbeauftragte auch mit der Prüfung von Vorgängen beauftragt werden, die weder dem Schutz der Grundrechte noch der Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung dienen. Das Nähere bestimmt das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der ab 24. Juni 1982 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677 und VMBI. S. 193).

B.

Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten

2.

Der Wehrbeauftragte wird tätig

- auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge,
- nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen.

3.

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Befugnisse:

- a) Er kann von allen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.
- b) Er kann den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anhören, wenn er auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig wird und bei Eingaben, denen eine Beschwerde zugrunde liegt.
- c) Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Das Besuchsrecht ist dem Wehrbeauftragten persönlich vorbehalten. Dieses Recht steht nach Ermächti-

gung durch den Verteidigungsausschuss auch dem Leitenden Beamten zu. Die Wahrnehmung dieses Rechts kann nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

- d) Er kann auch nichtöffentlichen Verhandlungen der Strafgerichte, der Verwaltungsgerichte und der Wehrdienstgerichte, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, beiwohnen; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.
- e) Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung der Angelegenheiten geben.
- f) Er kann einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

Mit Ausnahme des Besuchsrechts nach Nummer 3 Buchstabe c können die Befugnisse des Wehrbeauftragten auch von seinen Mitarbeitern wahrgenommen werden. Informationsbesuche der Mitarbeiter sind vorher anzumelden.

C.

Verfahrensregelung

4.

Wehrbeauftragtenangelegenheiten sind vordringlich zu bearbeiten. Bei längerer Dauer der Bearbeitung ist der Wehrbeauftragte in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Angelegenheit durch die Dienststelle zu unterrichten, die die Stellungnahme abzugeben hat.

Wenn im Zusammenhang mit einem Ersuchen des Wehrbeauftragten um Auskunft oder Akteneinsicht Zweifel bestehen, ob

- der betreffende Sachverhalt auf eine Grundrechtsverletzung oder einen Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung schließen lässt oder ob eine Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages vorliegt,
- zwingende Geheimhaltungsgründe dem Ersuchen entgegenstehen

oder wenn im Zusammenhang mit einem Besuch des Wehrbeauftragten Zweifel bestehen, ob

- zwingende Geheimhaltungsgründe dem Besuch entgegenstehen,

ist unverzüglich die Entscheidung des BMVg einzuholen. Der Wehrbeauftragte ist hierüber zu unterrichten.

5.

Für die Bearbeitung der vom Wehrbeauftragten übersandten Ersuchen gilt Folgendes:

- a) Wird vom Wehrbeauftragten ein Angehöriger der Bundeswehr persönlich angeschrieben, hat dieser selbst zu antworten.
- b) Wendet der Wehrbeauftragte sich an eine Dienststelle, so ist der Leiter der Dienststelle für die Beantwortung

des Ersuchens verantwortlich; die abschließende Stellungnahme hat er selbst zu zeichnen. Die Untersuchungen führt der jeweils zuständige Disziplinarvorgesetzte durch. Festgestellte Mängel sind abzustellen.

- c) Werden übergeordnete Vorgesetzte zu einer Stellungnahme aufgefordert, so veranlassen sie die Überprüfung des Sachverhalts und übersenden deren Ergebnis zusammen mit der eigenen Stellungnahme an den Wehrbeauftragten.
- d) Kommandobehörden von Division an aufwärts und entsprechende Dienststellen legen dem BMVg bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder weit reichender Bedeutung ihre Stellungnahmen zusammen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vor.
- e) Darüber hinaus sind dem BMVg alle von Dienststellen der Bundeswehr abgegebenen Stellungnahmen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vorzulegen, wenn
 - der Angelegenheit politische oder öffentliche Bedeutung beizumessen ist oder
 - in der Sache ein disziplinargerichtliches Verfahren oder ein Strafverfahren eingeleitet oder zu erwarten ist.
- f) Soweit Soldaten im Zusammenhang mit ihren Eingaben an den Wehrbeauftragten die behandelnden Ärzte oder ärztlichen Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbinden, bezieht sich dies im Zweifel ausschließlich auf deren Stellungnahmen unmittelbar gegenüber dem Wehrbeauftragten.

Mehrausfertigungen dieser Stellungnahmen sowie diesen beigelegte Anlagen, die anderen Dienststellen – einschließlich des BMVg – auf dem Dienstweg vorzulegen sind, dürfen daher in der Regel keine Tatsachen oder Wertungen enthalten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

Die an den Wehrbeauftragten gerichteten Stellungnahmen sind gegebenenfalls so abzufassen, dass die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegenden Aussagen in einer besonderen Anlage zusammengefasst und nur dem Wehrbeauftragten unmittelbar mit dem Originalschreiben übersandt werden.

- g) Über Eingaben, deren Inhalt und entsprechende Stellungnahmen, haben alle Beteiligten auch untereinander die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 14 Soldatengesetz¹ zu beachten, soweit es nicht die unmittelbare Bearbeitung der Eingabe betrifft. Den Vorgang zur Beilegung auszuwerten, ist erst nach Abschluss des Verfahrens zulässig. Die Namen der Beteiligten dürfen hierbei nicht bekannt gegeben werden.

Das Verfahren ist in der Regel in diesem Zusammenhang als abgeschlossen zu betrachten, wenn zwei Monate nach Abgabe der Stellungnahme keine Rückäuße-

rung des Wehrbeauftragten mehr eingeht. Teilt der Wehrbeauftragte den Abschluss des Verfahrens mit, so ist dies mit dem Ergebnis seiner Prüfung den beteiligten Dienststellen und den von der Eingabe betroffenen Personen bekannt zu geben.

- h) Eingaben, die der Wehrbeauftragte Dienststellen zur Stellungnahme übersendet, dürfen grundsätzlich nicht in Beschwerden nach den Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung (WBO)² umgedeutet werden, es sei denn, die Umdeutung entspricht einem ausdrücklichen Willen des Petenten.

6.

Macht der Wehrbeauftragte von seinem Anhörungsrecht (Nummer 3 Buchstabe b) Gebrauch, ist er dabei in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Wehrbeauftragte belehrt Einsender, Sachverständige oder Zeugen über ihre Rechte bei der Anhörung; eine Aussagepflicht besteht nicht. Für die Anhörung ist, soweit erforderlich, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub gemäß § 9 Soldatenurlaubsverordnung (SUV)³ i. V. mit Nummer 72 der Ausführungsbestimmungen zur SUV (ZDv 14/5 F 511) zu erteilen.

Soweit über Gegenstände angehört werden soll, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, kann der Angehörte über Vorgänge bis zum Verschlussgrad VS-NfD aussagen. Bei Vorgängen mit höherem VS-Grad hat der Wehrbeauftragte die Aussagegenehmigung beim zuständigen Disziplinarvorgesetzten einzuholen.

Kann der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Genehmigung nicht erteilen, holt er die Entscheidung seiner Vorgesetzten ein. Die Genehmigung zu versagen, bleibt dem BMVg vorbehalten.

Die angehörten Personen werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756)², zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953 und 1980 S. 137), entschädigt. Zeugen haben binnen drei Monaten nach der Anhörung, Sachverständige innerhalb der vom Wehrbeauftragten gesetzten Frist die Entschädigung bei dem Wehrbeauftragten zu beantragen.

7.

Ist der Sachverhalt einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gleichzeitig Gegenstand einer Beschwerde nach der WBO oder Wehrdisziplinarordnung (WDO)⁴, dann gilt:

- a) Hat ein Soldat Beschwerde nach der WBO einschließlich der Disziplinarbeschwerde nach § 38 WDO eingelegt und richtet er eine Eingabe in gleicher Angelegenheit an den Wehrbeauftragten, so ist der Wehrbeauftragte über Sachstand und Fortgang der Beschwerdesache zu unterrichten. Eine Mehrausfertigung der Entscheidung ist ihm unverzüglich zuzuleiten. Die Einlegung eines

² im VMBI nicht veröffentlicht

³ VMBI 1997 S. 286

⁴ VMBI 1973 S. 7

¹ VMBI 2001 S. 72

Rechtsbehelfs sowie die Unanfechtbarkeit sind gesondert mitzuteilen.

- b) Bezieht sich die Eingabe des Soldaten an den Wehrbeauftragten auch auf Angelegenheiten, die der Soldat nicht zum Gegenstand seiner Beschwerde gemacht hat, ist bezüglich dieses Teils der Eingabe wie bei sonstigen Eingaben zu verfahren.
- c) Werden aufgrund einer Eingabe an den Wehrbeauftragten disziplinare Ermittlungen aufgenommen, so ist der Wehrbeauftragte hiervon zu unterrichten. Nach Abschluss des Verfahrens ist ihm die getroffene Entscheidung mitzuteilen. In einem disziplinargerichtlichen Verfahren sind auch wesentliche Zwischenentscheidungen mitzuteilen.

8.

Für die Bearbeitung von Vorgängen, die der Wehrbeauftragte Dienststellen der Bundeswehr zur Regelung in eigener Zuständigkeit übersendet, gilt Folgendes:

- a) Richtet sich der Vorgang gegen einen Soldaten, ist er dessen nächstem Disziplinarvorgesetzten zuzuleiten. Sonstige Vorgänge sind der Stelle zuzuleiten, die den Gegenstand des Vorgangs zu beurteilen hat.
- b) Die zu Buchstabe a) bezeichnete Stelle hat dem Einsender auf dem Dienstweg einen Bescheid zu erteilen, der auch mündlich durch dessen Disziplinarvorgesetzten eröffnet werden kann. Der Wehrbeauftragte ist über die abschließende Behandlung der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.
- c) Durch eine Eingabe an den Wehrbeauftragten werden die Rechtsbehelfe nach der WBO und der WDO nicht ersetzt. Selbst wenn eine Eingabe an den Wehrbeauftragten als Beschwerde oder als Antrag nach der WBO oder der WDO anzusehen ist, werden die dort festgelegten Fristen nur dann gewahrt, wenn die Eingabe innerhalb dieser Frist bei der für die Entgegennahme der Beschwerde oder des Antrags zuständigen Stelle eingeht.

9.

Truppenbesuche des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass (z. B. in Zusammenhang mit besonderen Vorkehrungen oder mehreren gleich lautenden oder ähnlichen Eingaben im Bereich desselben Truppenteils) sind dem BMVg fernschriftlich nach folgendem Muster zu melden:

Anschrift:

BMVg – Fü S I 3 – nachrichtlich:

Führungsstab der betreffenden Teilstreitkraft bzw. Orgbereich

(Fü H I 1, Fü L I 2, Fü M I 1, InSan II 3, Fü SKB I 3)

Betr.: Truppenbesuch des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass

- Zeitpunkt,
- Truppenteil,
- Standort und Unterkunft,
- Anlass.

D.

Unterrichtung der Soldaten

10.

Alle Soldaten sind über die Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten zu Beginn der Grundausbildung und erneut nach Versetzung in die Stammeinheit durch den Disziplinarvorgesetzten zu unterrichten. Dabei ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

- a) Jeder Soldat hat das Recht, sich unmittelbar, ohne Einhaltung des Dienstweges, mit Eingaben an den Wehrbeauftragten zu wenden.

Die Anschrift des Wehrbeauftragten lautet:

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages,
Platz der Republik 1,
11011 Berlin.

Die Anschrift ist gemäß ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft“ Nummer 230 durch Aushang an der Informationstafel in der Einheit/Dienststelle bekannt zu geben.

- b) Soldaten können sich nur einzeln an den Wehrbeauftragten wenden.
- c) Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet (§ 8 WBeauftrG).
- d) Wendet sich ein Soldat vor Abfassung seiner Eingabe an seinen Disziplinarvorgesetzten, ist ihm Rat und Hilfe zu gewähren. Es ist ein Dienstvergehen und zugleich eine Straftat nach § 35 Wehrstrafgesetz, wenn Vorgesetzte durch Befehle, Drohungen, Versprechungen, Geschenke oder sonst auf pflichtwidrige Weise Untergebene davon abhalten, Eingaben an den Wehrbeauftragten zu richten oder Eingaben unterdrücken. Auch der Versuch ist strafbar und kann im Übrigen als Dienstvergehen geahndet werden.
- e) Der Soldat darf keine Nachteile erleiden, weil er sich mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gewandt hat. Enthält die Eingabe Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten, z. B. Beleidigungen oder Verleumdungen, kann dies als Dienstvergehen disziplinar geahndet oder strafgerichtlich verfolgt werden (vgl. ZDv 14/3 B 127).
- f) Unterlagen, die höher als VS-NfD eingestuft sind, dürfen Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht beigelegt werden. Tatsachen, die einem höheren Geheimhaltungsgrad als VS-NfD unterliegen, dürfen in Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht enthalten sein. Erscheint die Mitteilung solcher Umstände aus der Sicht des Petenten erforderlich, kann der Soldat den Wehrbeauftragten hierauf hinweisen.

E.**Schlussbemerkungen**

11.

Von allen Vorgesetzten wird erwartet, vertrauensvoll mit dem Wehrbeauftragten zusammenzuarbeiten und ihm damit die Möglichkeit geben, sich schnell und gründlich zu unterrichten.

Verständnis des Soldaten für unsere Staats- und Rechtsordnung, Vertrauen zur Demokratie, aber auch zur Bundeswehr können damit wesentlich gefördert werden.

12.

Alle Disziplinarvorgesetzten sind aufgefordert, Erfahrungen auf dem Dienstweg an BMVg – Fü S I 3 – zu melden.

13.

Der Erlass „Truppe und Wehrbeauftragter“ in der Fassung VMBI 1984 S. 59 wird aufgehoben.

BMVg, 28. Mai 2001

Fü S I 3 – Az 39-20-00

16.3 Statistische Übersichten

	Seite
Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge	53
Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Inhalt	54
Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen	55
Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr	56
Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten	57
Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2007	58
Besuche, Begegnungen, Gespräche des Wehrbeauftragten	61
Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2007 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag	63

Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge 2007

1.	Im Berichtszeitraum erfasste Vorgänge		5 276
	Darunter Vorgänge,		
	die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten	81	
	anonymer Art	25	
	die ihres Inhalts wegen nicht weiter verfolgt wurden	9	
	zum gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten	109	224^{*)}
	Bearbeitete Vorgänge:		5 052
	Noch nicht abschliessend bearbeitete Vorgänge:		1 488
2.	Anzahl der abschliessend bearbeiteten Vorgänge aus dem Berichtszeitraum		3 564
	aus den Vorjahren (Überhänge)		
	1990	1 ^{**)}	
	1998	1 ^{**)}	
	2000	4 ^{**)}	
	2001	3 ^{**)}	
	2002	15 ^{**)}	
	2003	21 ^{**)}	
	2004	71 ^{**)}	
	2005	164	
	2006	1 675	1 955
	Insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge		5 519

^{*)} Eingaben, für deren Bearbeitung der Wehrbeauftragte nicht zuständig war, wurden entweder an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder der Einsender wurde davon unterrichtet, dass der Wehrbeauftragte in seiner Sache nicht tätig werden kann.

^{**)} Bei diesen Vorgängen waren überwiegend sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Inhalt

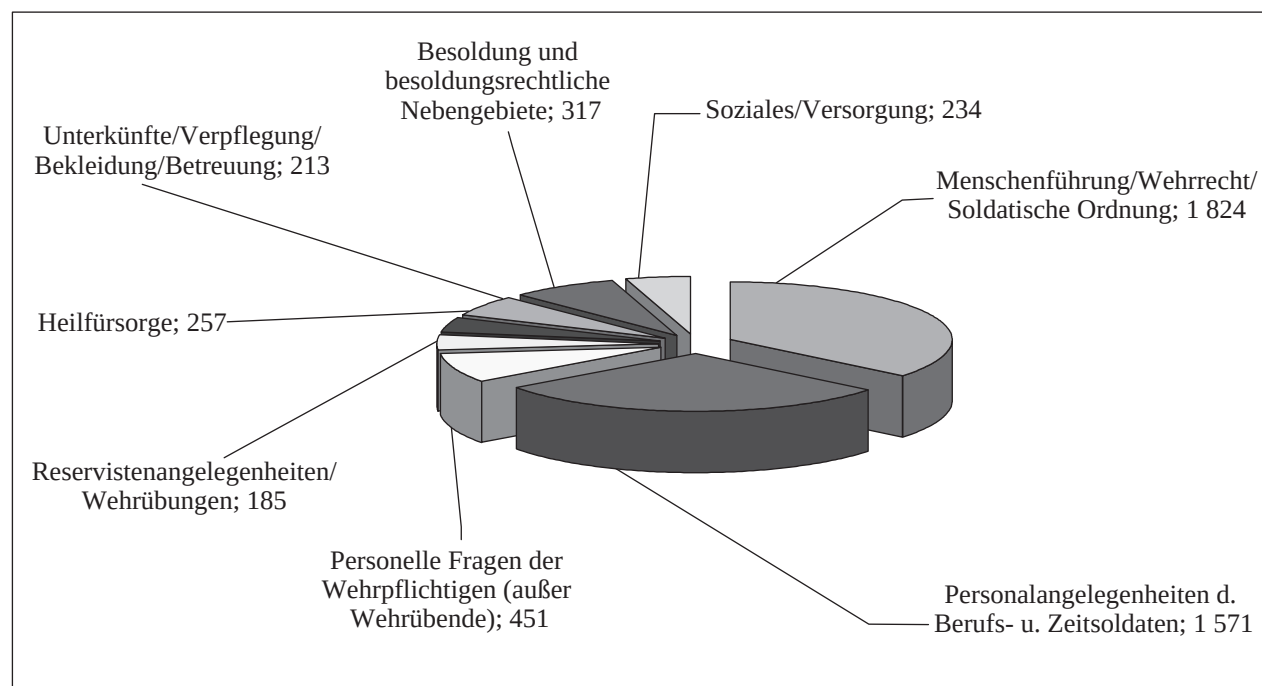
Inhalt	Anzahl	v. H.
Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung	1 824 ¹⁾	36,1
Personalangelegenheiten der Berufs- u. Zeitsoldaten	1 571 ²⁾	31,1
Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübende)	451	8,9
Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	185	3,7
Heilfürsorge	257	5,1
Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	213	4,2
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	317	6,3
Soziales/Versorgung	234 ³⁾	4,6
Gesamtzahl	5 052 ⁴⁾	100,0

¹⁾ Verfassungsrechtliche Grundsätze; Schutz von Grundrechten, Leitbild des Staatsbürgers in Uniform, Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Soldaten, Befehl und Gehorsam, Führungsstil und Führungsverhalten, Beschwerde und Petitionsrecht, Soldatenbeteiligungsrecht, militärische Ausbildung, Sport, militärische Sicherheit, Traditionspflege, Militärseelsorge, Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, Disziplinarangelegenheiten, fristlose Entlassung, Nachdienen, vorläufige Festnahme, Maßnahmen nach dem Gesetz über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges, Gnadenrecht, Dienstzeitbelastung u. Ä.

²⁾ Laufbahnfragen, Versetzungen und Kommandierungen, Beurteilungen, Urlaub/Dienstbefreiung u. Ä.

³⁾ Berufsförderung, Sozialversicherungsangelegenheiten, Schul- und Studienfürsorge, Unterhaltssicherung, Wohnungsfürsorge u. Ä.

⁴⁾ In der Gesamtzahl sind 471 Eingaben von Soldaten, die im Ausland stationiert sind, enthalten.

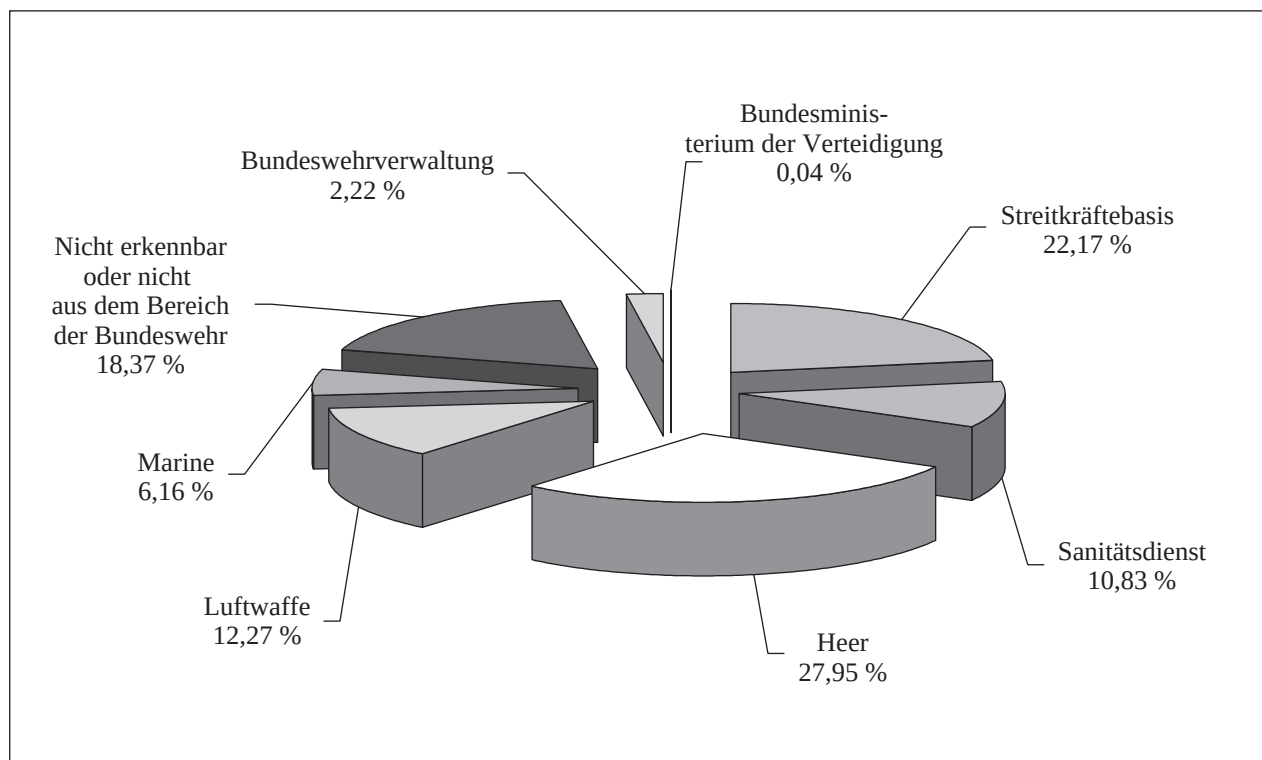


Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Einsender bzw. Erkenntnisquellen	Insgesamt	davon entfallen auf							
		Menschen- führung/ Wehrrecht/ Soldatische Ordnung	Personal- angelegen- heiten der Berufs- und Zeit- soldaten	Personelle Fragen der Wehr- pflichtigen (außer Wehr- übende)	Reservis- ten- angelegen- heiten/ Wehr- übungen	Heil- fürsorge	Unter- künfte/ Verpfle- gung/ Beklei- dung/ Betreuung	Besoldung und besol- dungs- rechtliche Nebenge- biete	Soziales/ Versorgung
Soldaten der Bundes- wehr (männlich)	2 952	764	1 289	210	7	180	151	184	167
(weiblich)	409	219	137	0	1	25	8	11	8
Familienangehörige von Soldaten der Bundeswehr	186	50	33	70	2	13	5	10	3
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr	300	45	28	9	149	12	3	42	12
Abgeordnete des Bundestages	14	3	4	0	1	1	1	4	0
Andere Abgeordnete	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr	321	103	57	40	15	14	8	47	37
Organisationen, Verbände u. a.	3	1	0	1	0	0	0	1	0
Truppenbesuche	211	141	17	6	0	4	26	11	6
Presseberichte	27	15	3	6	3	0	0	0	0
Besondere Vorkommnisse	422	419	0	1	0	2	0	0	0
Nichtgediente Wehrpflichtige	79	0	0	79	0	0	0	0	0
Sonstige Erkenntnisquellen . . .	128	64	3	29	7	6	11	7	1
Gesamtzahl	5 052	1 824	1 571	451	185	257	213	317	234

Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

Organisationsbereiche	Insgesamt	davon entfallen auf							
		Menschen- führung/ Wehrrecht/ Soldatische Ordnung	Personal- angelegen- heiten der Berufs- und Zeit- soldaten	Personelle Fragen der Wehr- pflichtigen (außer Wehr- übende)	Reservis- tenangele- genheiten/ Wehr- übungen	Heil- fürsorge	Unter- künfte/ Verpfle- gung/ Beklei- dung/ Betreuung	Besoldung und besol- dungs- rechtliche Nebenge- biete	Soziales/ Versorgung
Bundesministerium der Verteidigung	2	0	0	0	0	1	0	0	1
Streitkräftebasis	1 120	425	406	48	14	61	59	56	51
Sanitätsdienst	547	209	215	25	4	44	16	18	16
Heer	1 412	528	488	120	10	69	63	77	57
Luftwaffe	620	219	247	42	2	31	27	29	23
Marine	311	168	77	14	0	7	17	16	12
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	928	262	127	140	150	40	27	119	63
Bundeswehr- Verwaltung	112	13	11	62	5	4	4	2	11
Gesamtzahl	5 052	1 824	1 571	451	185	257	213	317	234

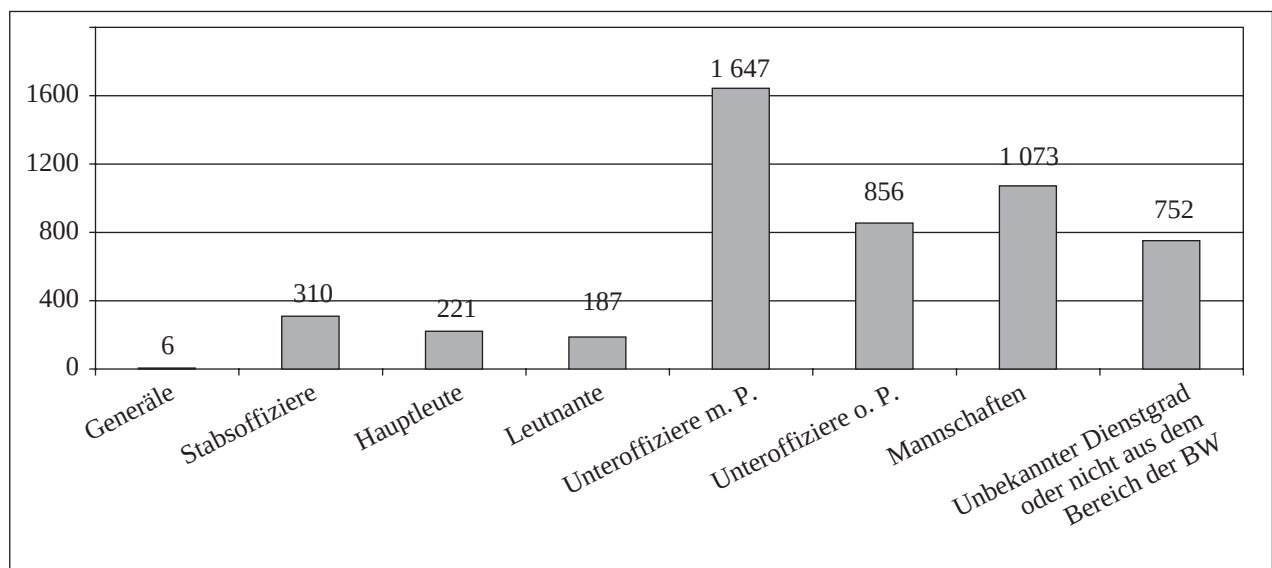


Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten

Dienstgradgruppen incl. Reservisten	Ins- gesamt	davon entfallen auf								
		Men- schen- führung/ Wehr- recht/ Soldati- sche Ordnung	Personal- angele- gen- heiten der Be- rufs- und Zeit- soldaten	Personelle Fragen der Wehr- pflichti- gen (au- ßer Wehr- übende)	Reservis- tenangele- genheiten/ Wehr- übungen	Heil- fürsorge	Unter- künfte/ Verpfle- gung/ Beklei- dung/ Betreuung	Besoldung und besol- dungs- echtlche Neben- gebiete	Soziales/ Versor- gung	Sonstige Fragen
Generäle	6	5	1	0	0	0	0	0	0	0
Stabsoffiziere	310	115	88	1	19	23	23	33	8	0
Hauptleute	221	76	75	0	17	15	5	15	18	0
Leutnante	187	73	61	0	10	8	16	13	6	0
Unteroffiziere m. P.	1 647	563	648	7	65	85	80	101	98	0
Unteroffiziere o. P.	856	283	400	5	15	37	34	39	43	0
Mannschaften	1 073	400	214	265	33	67	27	49	18	0
Unbekannter Dienstgrad oder nicht aus dem Bereich der Bw	752	309	84	173	26	22	28	67	43	0
Gesamtzahl	5 052	1 824	1 571	451	185	257	213	317	234	0

Von der Gesamtzahl aller Dienstgrade entfallen auf:

Berufssoldaten	932
Soldaten auf Zeit	2 611
Grundwehrdienstleistende	328
Wehrübende/Reservisten	312
Unbekannt oder keine Angabe möglich	732
Freiwillig länger Wehrdienst Leistende	137
Gesamtzahl	5 052



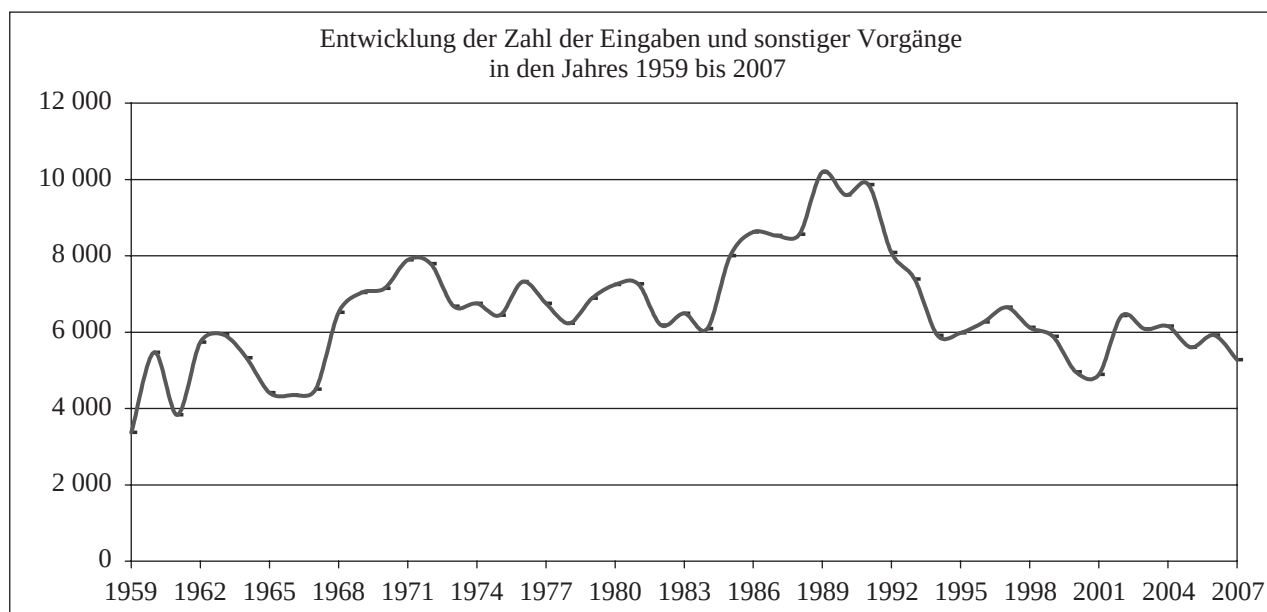
Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2007

Berichtsjahr	Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben usw.	davon					
		Eingaben, die den gesetzlichen Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten	Sammel-eingaben	Anonyme Eingaben	Eingaben, die in die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten fallen	Sonstige Vorgänge	Jahresdurchschnittsstärken von Soldaten der Bw seit 1959
1959	3 368	336	4	3	3 025	0	248 800
1960	5 471	254	17	10	5 190	0	258 080
1961	3 829	250	11	13	3 555	0	316 090
1962	5 736	170	16	13	5 537	0	374 766
1963	5 938	502	0	34	4 736	666	401 337
1964	5 322	597	0	26	4 047	652	424 869
1965	4 408	400	0	18	3 424	566	437 236
1966	4 353	519	0	24	3 810	0	454 569
1967	4 503	487	0	19	3 997	0	456 764
1968	6 517	484	0	16	6 017	0	472 070
1969	7 033	606	0	22	6 405	0	455 114
1970	7 142	550	0	16	6 576	0	468 484
1971	7 891	501	0	9	7 381	0	466 889
1972	7 789	344	12	21	7 412	0	492 828
1973	6 673	264	6	8	6 395	0	472 943
1974	6 748	249	4	4	6 491	0	490 053
1975	6 439	341	0	9	6 089	0	486 206
1976	7 319	354	0	3	6 962	0	488 616
1977	6 753	347	0	3	6 403	0	491 424
1978	6 234	259	0	10	5 965	0	491 481
1979	6 884	276	0	13	6 595	0	492 344
1980	7 244	278	0	23	6 943	0	490 243
1981	7 265	307	0	15	6 943	0	493 089
1982	6 184	334	0	9	5 841	0	490 729
1983	6 493	397	0	49	6 047	0	495 875
1984	6 086	301	0	16	5 755	14	487 669
1985	8 002	487	0	28	7 467	20	495 361
1986	8 619	191	0	22	8 384	22	495 639
1987	8 531	80	0	22	8 419	10	495 649
1988	8 563	62	0	38	8 441	22	494 592
1989	10 190	67	0	9	10 088	26	486 825

noch Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2007

Berichtsjahr	Gesamtzahl der eingegan- genen Ein- gaben usw.	davon					
		Eingaben, die den gesetzlichen Aufgabenbe- reich des Wehr- beauftragten nicht berührten	Sammel- eingaben	Anonyme Eingaben	Eingaben, die in die Zuständig- keit des Wehr- beauftragten fallen	Sonstige Vorgänge	Jahresdurch- schnittsstärken von Soldaten der Bw seit 1959
1990	9 590	89	0	26	9 449	26	458 752
1991	9 864	183	0	24	9 644	13	476 288
1992	8 084	69	0	13	7 973	29	445 019
1993	7 391	49	0	18	7 309	15	399 216
1994	5 916	66	0	21	5 810	19	361 177
1995	5 979	94	0	23	5 493	369	344 690
1996	6 264	63	0	20	6 112	69	342 870
1997	6 647	80	0	14	6 509	44	332 013
1998	6 122	84	0	11	5 985	42	330 914
1999	5 885	66	0	20	5 769	30	331 148
2000	4 952	58	0	8	4 856	30	318 713
2001	4 891	115	0	12	4 741	23	306 087
2002	6 436	110	0	13	6 270	43	294 800
2003	6 082	124	0	6	5 958	85	283 723
2004	6 154	134	0	16	6 020	80	263 990
2005	5 601	49	0	12	5 436	0	251 722
2006	5 918	67	0	16	5 727	108	249 964
2007	5 276	81	0	25	5 052	118	248 995
Gesamt	320 579	12 175	70	823	304 453	3 141	

noch Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2007



Besuche, Begegnungen, Gespräche des Wehrbeauftragten

Ort	Dienststelle
Afghanistan (Feyzabad, Mazar-e Sharif, Kabul, Kunduz)	Deutsches Einsatzkontingent ISAF
Aurich	Kommando 4. Luftwaffendivision
Berlin	Institut für den Medizinischen Arbeits- und Umweltschutz der Bundeswehr Wachbataillon BMVg
Boostedt	Rantzaу-Kaserne, Logistikbataillon 162 Instandsetzungsbataillon 166
Borkum	Außenstelle Marinefliegergeschwader 5
Bruchsal	ABC-Abwehrregiment 750
Brunssum (Niederlande)	JFC Brunssum (NATO HQ)
Dresden	OSH Alberstadt Kaserne
Eckernförde	Eckernförde Nord 1. U-Bootgeschwader Spezialisierte Einsatzkräfte Marine Marineschutzkräfte
Ellwangen	Panzerbrigade 30
	Transportbataillon 465
Eutin	Panzeraufklärungsbataillon 6
	Rettberg-Kaserne
Geilenkirchen	NATO NAEW & C Force
Heidelberg	DDO/DtA CC Land HQ Heidelberg
Holzendorf	Fliegerhorst
Jagel	Aufklärungsgeschwader „Immelmann“ (AG „I“ 51)
Jerusalem, Israel	Besuch deutscher OA
Kempten	Gebirgssanitätsregiment 42
Kiel	Einsatzflottille 1
Leer	Kommando Schnelle Einsatzkräfte Sanitätsdienst
Lütjenburg/ Todendorf	Leichte Flugabwehrraketenlehrbatterie 610
Mittenwald	Gebirgsjägerbataillon 233
Munster	Panzertruppendschule
Parow	Marinetechnikschule
Pfullendorf	Ausbildungszentrum spezielle Operationen
Potsdam	4./Feldjägerbataillon 351
(Kosovo) Pristina/Prizren	Deutsches Einsatzkontingent KFOR
Rajlovac/ Butmir, Konjic, Bosnien-Herzegowina	Deutsches Einsatzkontingent EUFOR
Rostock	Sportfördergruppe Rostock

noch **Besuche, Begegnungen, Gespräche des Wehrbeauftragten**

Ort	Dienststelle
Rostock-Warnemünde	Marinestützpunktkommando 1. Korvettengeschwader 7. Schnellbootgeschwader in Warnemünde
Rotenburg an der Fulda	Führungsunterstützungsbataillon 286 6./Feldjägerbataillon 251
Siegburg	3./ und 6./Wachbataillon BMVg
Speyer	Spezialpionierbataillon 464
Storkow	Führungsunterstützungsregiment 38 Führungsunterstützungsbataillon 381
Strausberg	IV./Luftwaffenausbildungsregiment
	Zentrum für Nachwuchsgewinnung
Torgelow	Panzergrenadierbrigade 41
Usbekistan (Termez)	Deutsches Einsatzkontingent ISAF
Wilhelmshaven	Einsatzflottille 2 / Fregatte „Bremen“
Wittmund	Jagdgeschwader 71 „Richthofen“
Zypern/Libanon	Deutsches Einsatzkontingent UNIFIL

Darüber hinaus hatte ich in ca. 165 Begegnungen u. a. mit dem Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerin sowie dem Diplomatischen Korps Gelegenheit zum Informations- und Erfahrungsaustausch.

Truppen- und Informationsbesuche von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Wehrbeauftragten

Im Berichtsjahr wurden von meinen Mitarbeitern und mir insgesamt 89 Informationsbesuche durchgeführt. Aufgesucht wurden Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Teilstreitkräfte im Inland und an Einsatzorten im Ausland.

Zusätzlich nahm ich an 26 Tagungen, Gesprächsrunden und anderen Veranstaltungen teil, die im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten standen.

Besuchergruppen

In der Dienststelle wurden 66 Besuchergruppen betreut, darunter Delegationen aus Bosnien-Herzegowina, Großbritannien, Kambodscha, Korea, Mazedonien, Mongolei, Polen, Russland, Ukraine, Argentinien und USA.

16.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2007 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

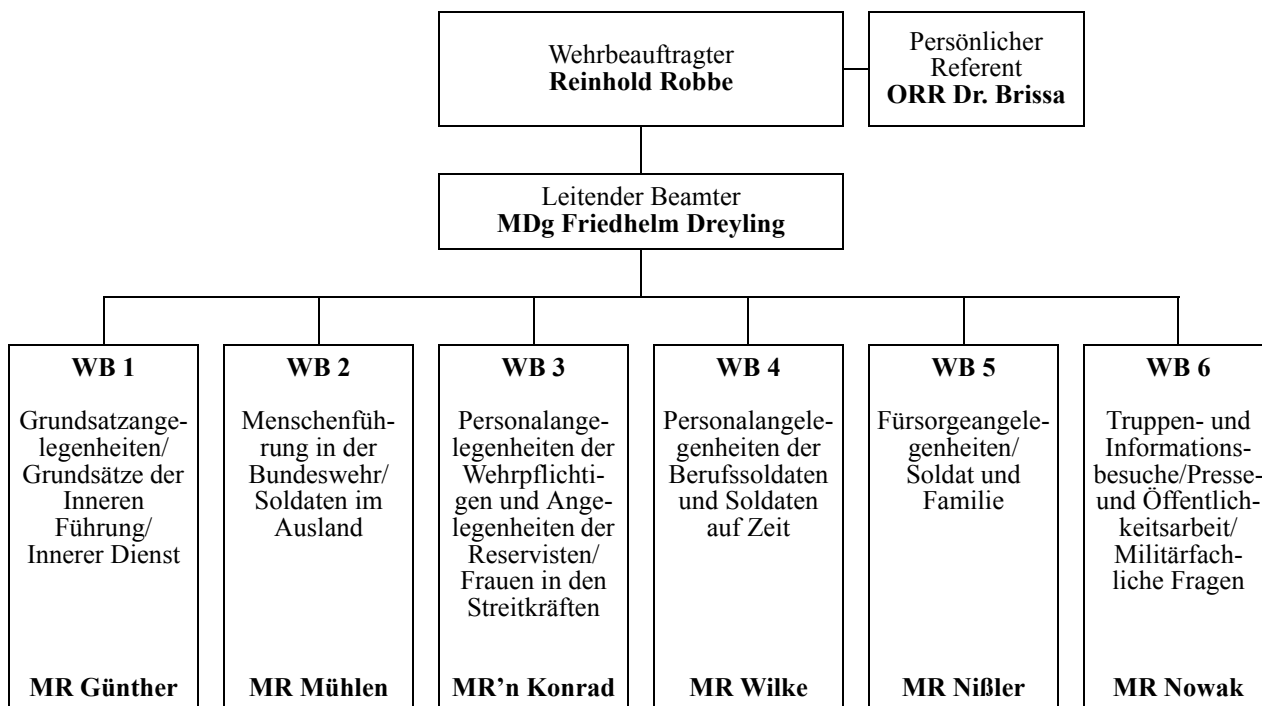
Jahresbericht			Beschluss- empfehlung und Bericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Be- richts- jahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags- drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- graphischen Bericht
1959	8. April 1960	1796 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. April 1961	2666 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. April 1962	IV/371	VI/477	27. Juni 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964 und 21. Januar 1965	153	S. 7585 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/453	VI/800	11. März 1970 und 2. Juni 1970	36 54	S. 1743 ff. S. 2813 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073 ff.
1971	9. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	14. April 1972 und 23. Juni 1972	181 196	S. 10522 ff. S. 11511 ff.
1972	15. März 1973	7/334	7/1208	29. November 1973	67	S. 3997 ff.
1973	7. März 1974	7/1765	7/2726	5. Dezember 1974	134	S. 9160 ff.
1974	13. Februar 1975	7/3228	7/3762	18. April 1975 und 8. April 1976	165 235	S. 11555 ff. S. 16487 ff.
1975	27. Februar 1976	7/4812	7/5342	8. April 1976 und 25. Juni 1976	235 254	S. 16487 ff. S. 18102 ff.
1976	3. März 1977	8/153	8/968	20. Oktober 1977	50	S. 3765 ff.
1977	6. März 1978	8/1581	8/2224	17. November 1978 und 7. Dezember 1978	118 123	S. 9184 ff. S. 9591 ff.
1978	6. März 1979	8/2625	8/2986	18. Mai 1979 und 27. Juni 1979	155 163	S. 12391 ff. S. 12968 ff.
1979	18. März 1980	8/3800	8/4374	26. Juni 1980 und 3. Juli 1980	226 229	S. 18309 ff. S. 18676 ff.

noch **Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2007 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag**

Jahresbericht			Beschluss- empfehlung und Bericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Be- richts- jahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags- drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- graphischen Bericht
1980	17. März 1981	9/240	9/1399	14. Mai 1981 und 12. März 1982	37 92	S. 1864 ff. S. 5552 ff.
1981	3. März 1982	9/1406	9/1695	9. Juni 1982	105	S. 6317 ff.
1982	3. März 1983	9/2425	10/136	29. September 1983	25	S. 1714 ff.
1983	24. Februar 1984	10/1061	10/1611	4. Oktober 1984	88	S. 6473 ff.
1984	28. Februar 1985	10/2946	10/3779	14. März 1985 und 27. September 1985	126 160	S. 9261 ff. S. 11983 ff.
1985	28. Februar 1986	10/5132	10/5722	15. Mai 1986 und 25. Juni 1986	216 225	S. 16669 S. 17405 ff.
1986	9. März 1987	11/42	11/1131	10. Dezember 1987	49	S. 3491 ff.
1987	21. März 1988	11/2034	11/2528	21. April 1988 und und 23. Juni 1988	74 87	S. 5015 S. 5935 ff. S. 5943 ff.
1988	15. Februar 1989	11/3998	11/4809	22. Juni 1989	152	S. 11426 ff.
1989	14. Februar 1990	11/6522	11/7798	13. September 1990	224	S. 17731 ff.
1990	21. März 1991	12/230	12/1073	19. September 1991	41	S. 3359 ff.
1991	12. März 1992	12/2200	12/2782	8. Oktober 1992	110	S. 9418 ff.
1992	23. März 1993	12/4600	12/6322	18. Juni 1993 15. April 1994	164 220	S. 14110 ff. S. 19068 ff.
1993	8. März 1994	12/6950	12/8465	21. September 1994	243	S. 21690
1994	7. März 1995	13/700	13/2649	29. Februar 1996	89	S. 7876 ff.
1995	5. März 1996	13/3900	13/5400	7. November 1996	135	S. 12139 ff.
1996	11. März 1997	13/7100	13/8468	30. Oktober 1997	200	S. 18021 ff.
1997	3. März 1998	13/10000	13/11067	24. Juni 1998	244	S. 22740 ff.
1998	16. März 1999	14/500	14/1807	21. Januar 2000	82	S. 7595 ff.
1999	14. März 2000	14/2900	14/4204	6. April 2000 und 26. Oktober 2000	98 127	S. 9117 S. 12186 ff.
2000	13. März 2001	14/5400	14/7111	31. Mai 2001 und 15. November 2001	173 201	S. 16995 ff. S. 19734 ff.
2001	12. März 2002	14/8330	--	19. April 2002	231	S. 23000 ff.

noch **Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2007 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag**

Jahresbericht			Beschluss- empfehlung und Bericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Be- richts- jahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags- drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- graphischen Bericht
2002	11. März 2003	15/500	15/1837	3. April 2003 und 13. November 2003	37 75	S. 3055 ff. S. 6506 ff.
2003	9. März 2004	15/2600	15/4475	6. Mai 2004 und 16. Dezember 2004	108 148	S. 9837 ff. S. 13808 ff.
2004	15. März 2005	15/5000		20. Januar 2006	12	S. 825 ff.
2005	14. März 2006	16/850	16/3561	30. Juni 2006 und 14. Dezember 2006	44 73	S. 4298 ff. S. 7300 b ff.
2006	20. März 2007	16/4700	16/6700	21. Juni 2007 und 13. Dezember 2007	105 133	S. 10812 ff. S. 13953 ff.
2007	4. März 2008	16/8200				

16.5 Organisationsplan

Anschrift: Platz der Republik 1
11011 Berlin

Besucheranschrift: Neustädtische Kirchstraße 15
10117 Berlin
Telefon: (030) 227-38100
Telefax: (030) 227-38283
IVBB-Rufnummer 01888-7000-0
E-Mail: wehrbeauftragter@bundestag.de
Internet: <http://www.bundestag.de>

17 Stichwortverzeichnis

- Afghanistan 15, 16, 22, 61
Ausbildung 20
Auslandseinsätze 12
Auslandsverwendungszuschlag 17, 40
Ausrüstung 16
Ausstattung 16

Beförderung 23
Bekleidung 16, 40
Berufsförderung 41
Besoldung 40
Betreuung 17
Beurteilungssystem 26
Bildliche Dokumentation 22
Bundeswehrkrankenhäuser 12, 34, 35, 37
Bundeswehrmedien 42
Bundeswehr-Sozialwerk 39

Dienstaufsicht 19, 20, 21, 28, 32
Dienstrechtsneuordnungsgesetz 40

Einsatzbelastung 35
Einsatzdauer 14, 16
Einsatzplanung 14, 15
Einsatzsicherheit 15
Einsatzversorgungsgesetz 39
Einsatzvorbereitung 15
EUFOR 10, 14, 15, 17, 61

Familie 4, 6, 12, 15, 17, 29, 30, 34, 36, 38, 39, 40
Fitness 6, 7, 8, 21
Forschung 6, 21
Fotos 22
Fragebogen 27
Frauen 28
Freiwillig länger Wehrdienst Leistende 32, 57
Führungsverhalten 11, 13, 17, 18, 19, 20

Gleichstellungsbeauftragte 3, 30
Grundwehrdienstleistende 3, 21, 30, 31, 32, 41
Haar- und Barterlass 30, 31
Infrastruktur 10, 11, 16, 37, 38
Innere Führung 11, 22
ISAF 10, 12, 15, 34

KFOR 10, 13, 61
Kinderbetreuung 4, 12, 29, 30

Laufbahn 25, 26, 28, 32, 34, 37, 41
Laufbahnfragen 54
Luftsicherheitsgesetz 10

Operation Enduring Freedom (OEF) 10

Peloponnes 10
Personal 23
Personalgewinnung 32, 33
Planstellen 11, 23, 24
Posttraumatische Belastungsstörungen 5, 6, 37

Radarstrahlengeschädigte 42
Rechtsausbildung 22
Rechtsextremismus 23
Rechtskenntnisse 22
Reservisten 33, 34

Sanitätsdienst 12, 15, 21, 28, 34, 35, 36, 37
Sanitätsdienstliche Versorgung 36
Schadlosstellung 24, 26
Sexuelle Selbstbestimmung 31
Soldatenbeteiligung 20
SGleiG 29, 30
Soldatenhilfswerk 39
Soldatentumor- und Unfallhilfe 39
Sozialdienst 38, 39
Sport 6, 7, 17, 21

Teilzeitbeschäftigung 4, 29, 30, 36
Telearbeit 4, 30
Transformation 3, 11, 38, 39
Trennungsgeld 38, 39
Truppenärztliche Versorgung 34, 35

UKV-Zusage	38	Wehrgerechtigkeit	31
UNIFIL	10, 11, 12, 14, 16, 17, 62	Wehrpflicht	31
UNMEE	10	Wehrübungen	33, 34
UNMIS	10	Weiterverwendung	39
Unterkunft	4, 16, 19, 29, 31, 38, 39, 40	Weiterverwendungsgesetz	39
Urlaub	14, 15, 20, 25, 26, 36, 49	ZAW	24, 26, 28, 36
Verpflegung	14, 18, 40	Zentrale Dienstvorschrift	7, 11, 21, 26
Verpflegungsgeld	34	Zivilberufliche Aus- und Weiterbildung	27
Vertrauensperson	3, 17, 20, 38	ZMZ	33